



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung

Wortprotokoll der 54. Sitzung

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Berlin, den 27. Januar 2016, 09:30 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus - Anhörungssaal -
(3.101)

Vorsitz: Patricia Lips, MdB (CDU/CSU)

Öffentliche Anhörung

zum Thema

„Novellierung des Aufstiegsfortbildungs- förderungsgesetzes (Meister-BAföG)“

Vorlage zur Anhörung:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

BT-Drucksache 18/7055

Berichtersteller/in:

Abg. Dr. Thomas Feist [CDU/CSU]

Abg. Martin Rabanus [SPD]

Abg. Dr. Rosemarie Hein [DIE LINKE.]

Abg. Beate Walter-Rosenheimer [BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]

Federführend:

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-
schätzung

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Stellungnahmen der Sachverständigen:

Ausschussdrucksachen

- 18(18)179 a Olaf Haushälter,
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank, Hannover
- 18(18)179 b Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Berlin
- 18(18)179 c Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvorstand, Berlin
- 18(18)179 d Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V., Berlin
- 18(18)179 e Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser,
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn
- 18(18)179 f Prof. Dr. Reinhard Pollak,
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)
- 18(18)179 g Reinhard Böckl, IG Metall, Niederbayern



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)
Mittwoch, 27. Januar 2016, 09:30 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Albanl, Stephan		Bergner Dr., Christoph	
Albsteiger, Katrin		Gienger, Eberhard	
Benning, Sybille		Hanke, Rudolf	
Dinges-Dierig, Alexandra		Hornhues, Bettina	
Feist Dr., Thomas		Hübinger, Anette	
Giousouf, Cemile		Knoerig, Axel	
Heller, Uda		Kretschmer, Michael	
Jung, Xaver		Lenz Dr., Andreas	
Kaufmann Dr., Stefan		Meier, Reiner	
Lengsfeld Dr., Philipp		Murmann Dr., Philipp	
Lips, Patricia		Radomski, Kerstin	
Lücking-Michel Dr., Claudia		Riesenhuber Dr., Heinz	
Rupprecht, Albert		Schminka, Jana	
Schipanski, Tankred		Sorge, Tino	
Schummer, Uwe		Ullrich Dr., Volker	
Stefinger Dr., Wolfgang		Weinberg (Hamburg), Marcus	
Volmering, Sven		Whittaker, Kai	

Stand: 22. Januar 2016
 Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Seite 2

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)
Mittwoch, 27. Januar 2016, 09:30 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
De Ridder Dr., Daniela		Castellucci Dr., Lars	_____
Diaby Dr., Karamba		Felgentreu Dr., Fritz	_____
Esken, Saskia		Gerdas, Michael	_____
Kaczmarek, Oliver		Heil (Peine), Hubertus	_____
Ratz Dr., Simone		Kaczmarek, Gabriele	_____
Rabanus, Martin		Reimann Dr., Carola	_____
Röspel, René		Schlegel Dr., Dorothee	_____
Rossmann Dr., Ernst Dieter		Schulz (Spandau), Swen	_____
Schieder, Marianne		Wicklein, Andrea	_____
Scho-Antwerpes, Elfi			_____
Spiering, Rainer	_____		_____
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Gohlke, Nicole		Menz, Birgit	_____
Hein Dr., Rosemarie		Müller (Potsdam), Norbert	_____
Lenkert, Ralph	_____	Tank, Azize	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Gehring, Kai		Ebner, Harald	_____
Mutlu, Özcan		Kotting-Uhl, Sylvia	_____
Walter-Rosenheimer, Beate		Wagner, Doris	_____

Stand: 22. Januar 2016

Koferrat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Sachverständige	Seite
Reinhard Böckl IG-Metall, Niederbayern	8, 17, 23, 30
Dr. Volker Born Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Berlin	8, 17, 23, 31
Dr. Knut Diekmann Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V., Berlin	9, 18, 24, 32
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn	10, 19, 26, 33
Olaf Haushälter Investitions- und Förderbank Niedersachsen- NBank, Hannover	11, 27, 33
Mario Patuzzi Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvor- stand, Berlin	11, 19, 28, 34
Prof. Dr. Reinhard Pollak Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)	12, 20, 28, 34



Ausschussmitglieder	Seite
<u>CDU/CSU</u>	
Abg. Dr. Thomas Feist	14, 30, 32
Abg. Uda Heller	28
Abg. Dr. Stefan Kaufmann	20
Abg. Uwe Schummer	22
<u>SPD</u>	
Abg. Dr. Daniela De Ridder	28
Abg. Dr. Simone Raatz	23
Abg. Martin Rabanus	14, 30
Abg. Dr. Ernst Dieter Rossmann	21, 29
Abg. Elfi Scho-Antwerpes	29
<u>DIE LINKE.</u>	
Abg. Dr. Rosemarie Hein	15, 21, 29
<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	
Abg. Beate Walter-Rosenheimer	16, 22, 29



Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Sehr geehrte Gäste, ich habe bewusst noch einige Minuten Zeit zugegeben, weil wir in einem Raum sind, der normalerweise nicht üblich ist. Und damit alle ihre Plätze dann doch hier finden, sollten wir da ein bisschen zugeben, insofern will ich auch nicht ausschließen, dass der eine oder andere noch etwas verspätet zu uns stößt. Nichtsdestotrotz, wir haben heute ein zeitliches Limit. Wir haben im Anschluss an die Anhörung auch noch eine kleine Ausschusssitzung. Insofern sollten wir einigermaßen pünktlich beginnen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir auch interfraktionell angedacht haben, die Anhörung spätestens gegen 11.30 Uhr zu beenden, damit wir noch Zeit haben für die anschließende Ausschusssitzung.

Herzlich willkommen zur Anhörung. Es geht um die Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, umgangssprachlich Meister-BAföG genannt. Begrüßt habe ich bereits alle. Ich darf an dieser Stelle wie immer auch herzlich darum bitten, von der Tribüne keine Fotos zu machen.

Folgende Ausschüsse sind zusätzlich eingeladen und informiert: der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz; der Ausschuss für Wirtschaft und Energie; der Ausschuss für Arbeit und Soziales; der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Haushaltsausschuss.

Ich begrüße sehr herzlich die Sachverständigen und von meiner Warte aus ohne Bewertung von links nach rechts, das kommt immer auf den Blickwinkel an: Ich fange an mit Reinhard Böckl, er kommt von der IG-Metall, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Niederbayern. Ich begrüße Dr. Volker Born, Abteilungsleiter Berufliche Bildung vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH). Dr. Knut Diekmann, Referatsleiter Grundsatzfragen der Weiterbildung, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V. in Berlin. Ich begrüße Professor Dr. Friedrich Hubert

Esser, Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) aus Bonn. Ebenso herzlich willkommen Olaf Haushälter, Leiter Bildungsförderung Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank, Hannover. Ich begrüße Mario Patuzzi, Referatsleiter Grundsatzfragen der Beruflichen Bildung & Weiterbildung Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvorstand, hier in Berlin sowie Professor Dr. Reinhard Pollak, Leiter der Projektgruppe „Nationales Bildungspanel: Berufsbildung und lebenslanges Lernen“, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Herzlich Willkommen.

Zur Strukturierung dieser Anhörung, den meisten ist das bekannt, aber wir haben ja auch immer wieder neue Gäste und Sachverständige. Gemäß einer interfraktionellen Vereinbarung werden die Sachverständigen die Gelegenheit haben, zu Beginn ein Statement abzugeben. Ich darf herzlich darum bitten, Sie müssen nicht im Eingangstatement schon alles sagen, was Sie unbedingt sagen wollen. Sie bekommen hinterher noch hinreichend Fragen gestellt, und wenn Sie das geschickt anstellen, können Sie auch auf Dinge antworten, die Sie vielleicht gar nicht so gefragt worden sind. Also bitte ungefähr drei Minuten; Sie sehen Ihre Anzahl, so dass wir dann auch den Abgeordneten noch hinreichend Gelegenheit geben können, Fragen zu stellen.

Die Fragerunden werden so gestaltet, dass ein Mitglied jeder Fraktion pro Fragerunde zwei Fragen stellt, zwei Sätze bildet mit einem Fragezeichen am Ende. Ich sage das auch manchmal so ein bisschen in die Reihen der Kolleginnen und Kollegen. Das geht entweder an zwei Sachverständige oder die beiden Fragen an nur einen, das ist dem Abgeordneten an dieser Stelle überlassen. Es wird ein Wortprotokoll erstellt werden, und die Anhörung wird im Parlamentsfernsehen übertragen und ist aktuell, aber auch danach im Internet über die Mediathek des Bundestages abrufbar. Gegebenenfalls können einzelne Teile in der Presse zitiert oder als Originalton verwendet werden.

Als Vorlagen dient die Drucksache 18/7055, das ist der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sowie natürlich die Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen, für die wir uns hier



noch einmal sehr herzlich bedanken, weil sie natürlich die Vorbereitung für die Kolleginnen und Kollegen der heutigen Anhörung erleichtern.

Genug meiner Worte, wir beginnen mit dem offiziellen Teil, und ich darf zunächst um die Eingangsstellungnahmen der Sachverständigen bitten, und wir beginnen mit Herrn Böckl.

Reinhard Böckl (IG-Metall):

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Die berufliche Qualifizierung als gesellschaftliche, beziehungsweise öffentliche Aufgabe, ist nicht nur für die Bedeutung der Förderung des Strukturwandels relevant, berufliche Qualifizierung stärkt auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und schützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Arbeitslosigkeit.

Es ist vor allem eine gesellschaftliche Aufgabe, den Menschen die Teilhabe am Lebenslangen Lernen und somit auch die berufliche Aufstiegsfortbildung zu ermöglichen. Die Bezeichnung „Meister-BAföG“ ist für mich ein Pseudonym im Bereich der beruflichen Bildung für die finanzielle Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung. Damit ist das Meister-BAföG vor allem für junge Menschen eine Fortbildungsmotivation und auch ein wesentlicher Baustein für ihren beruflichen Karriereweg. Durch die Förderung des Meister-BAföG ist unter anderem auch die Stärkung der Durchlässigkeit im Bereich der Bildungspolitik sowie die Schließung von Förderlücken zwischen beruflicher Bildung und einem Studium gegeben. Der Karriereweg der beruflichen Bildung darf auch bei einer finanziellen Förderung nicht in eine Sackgasse führen. Vielmehr muss die Möglichkeit eröffnet werden, dass nach der finanziellen Förderung eines Abschlusses, zum Beispiel Meister, Fachwirt oder auch Betriebswirt, auch noch die Förderung eines Bachelor- oder Masterstudienganges ermöglicht wird.

Eine Stärkung würde ich mir besonders bei der Qualitätssicherung von Aufstiegsfortbildungen, die insbesondere über das Meister-BAföG gefördert werden, wünschen. Dazu gehören insbesondere der Rahmenlehrplan sowie die Vorgabe von Unterrichtseinheiten als Bestandteil der Rechtsverordnung beziehungsweise der fachlichen Prüfungsbestimmungen der Kammern. Dies sollte im

Rahmen der Berufsbildungsgesetz-Novellierung berücksichtigt werden. Ebenso zur Qualitätssicherung förderlich wäre eine Zertifizierung der Träger der Lehrgänge, die auf die Prüfung der Aufstiegsfortbildungen vorbereiten.

Der Fokus beim Meister-BAföG liegt in der finanziellen Förderung, aber wie bereits erwähnt, auf der Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen. Aufgrund des demographischen Wandels und des drohenden Mangels an qualifizierten Fachkräften ist es, meines Erachtens, zwingend notwendig, die Förderung in der beruflichen Bildung gesetzlich zu erweitern, um eine finanzielle Förderung zum Nachholen von Berufsabschlüssen zu gewährleisten. Hier sollten die gleichen Prinzipien wie beim Meister-BAföG angewendet werden. Ich weiß sehr wohl, dass es auch Fördermöglichkeiten gibt, aber Meister-BAföG wäre halt ein bisschen einfacher.

Diskutiert werden sollte in diesem Zusammenhang auch ein Recht darauf, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur beruflichen Qualifizierung von ihren Arbeitgebern zeitlich befristet freistellen lassen können und ein Rückkehrrecht haben.

Ich fasse zusammen. Erstens: Stärkung der Qualitätssicherung durch curriculare und zeitliche Fortbildungsvorgaben und zertifizierte Bildungsanbieter. Zweitens: Förderung durch Meister-BAföG für mehrere aufbauende Aufstiegsfortbildungen ermöglichen sowie weitere BAföG-Förderung eines Hochschulstudiums ermöglichen. Drittens: Nachholen von Berufsabschlüssen analog Meister-BAföG fördern und viertens: Freistellungsanspruch für Beschäftigte bei beruflicher Qualifizierung mit Rückkehrrecht schaffen. Herzlichen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Vielen Dank. Herr Dr. Born.

Dr. Volker Born (Zentralverband des Deutschen Handwerks, Berlin):

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, ich freue mich, hier heute eingeladen worden zu sein und die Position des Handwerks kurz darlegen zu können.



Das Handwerk begrüßt ausdrücklich die aktuelle Novellierung und die aktuell vorliegende Vorlage des Gesetzesentwurfs und würde es begrüßen, wenn die Gesetzesvorlage zum 1.8. dieses Jahres rasch in Kraft treten könnte und wir sehr schnell in eine Bewerbung dieser aktuellen AFBG-Vorlage übergehen könnten.

Wenn wir uns anschauen, welche bildungspolitischen und weiteren politischen Ziele verfolgt werden, dann sind wir von Seiten des Handwerks der Ansicht, dass weitestgehend die Zielsetzungen erreicht werden können. Zum einen bei der Herstellung von Gleichwertigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung leistet die aktuelle Gesetzesvorlage einen entscheidenden Schritt, in diese Richtung zu gehen, wenn wir den Vergleich mit dem Studierenden-BAföG ansetzen. Zum zweiten ist es mit dieser Gesetzesvorlage gelungen, aus einer arbeitsmarktpolitischen Perspektive heraus Zielgruppen in den Fokus zu nehmen, wo wir in der nächsten Zeit, in den nächsten Jahren – und hier habe ich insbesondere auch das Handwerk im Blick – in den nächsten zehn Jahren 200 000 Betriebsnachfolgen werden realisieren müssen. Wenn wir hier eine Unterstützung, wie zum Beispiel Förderaspekte beim Meisterstück, in den Fokus nehmen, dann sind Zielgruppen mit intendiert, die in der nächsten Zeit unterstützt werden müssten, das heißt also auch, dass arbeitsmarktpolitische Zielsetzung dort mit in der Perspektive sind.

Zu guter Letzt ein wichtiger Punkt auch von Seiten des Handwerks – das Berufslaufbahnkonzept über die Weiterbildung stärker in der Förderung sind. Hier sehen wir einen Verbesserungsbedarf, so dass nicht nur eine einzige Fortbildung, sondern in Zukunft im Hinblick auf Lebenslanges Lernen auch eine weitere Fortbildung in den Fokus genommen werden kann.

Das heißt zusammenfassend: Der Fokus, insbesondere auf Unterhaltsförderung, zielt auf die Unterstützung der Fortbildungsteilnehmer ab. Das heißt also, auf den Fortzubildenden liegt, unserer Einschätzung nach, der aktuelle Fokus. Das begrüßen wir sehr, weil es damit, sehr salopp formuliert, an der richtigen Stelle ankommt. Die Leistungsverbesserungen sind auch entsprechend mit dem Etat hinterlegt. Auch das ist sehr zu begrüßen von unserer Seite.

Ansonsten sehen wir kosmetische Verbesserungsmöglichkeiten für die Zukunft, wie zum Beispiel die Einbeziehung von Nebenkosten, wie Werkstattmiete bei dem Meisterstück. Also zusammengefasst: Der Wunsch, diese Voraussetzungen, die gerade uns hier alle auf dem Tisch liegen, so schnell wie möglich umzusetzen und zu bewerben. Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Vielen Dank auch von hier. Herr Dr. Diekmann.

Dr. Knut Diekmann (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin):

Schönen guten Morgen, sehr verehrte Vorsitzende, liebe Abgeordnete. Erst einmal herzlichen Dank für die Einladung und die Ermöglichung, dass wir Stellung beziehen dürfen.

Als Vertreter von Industrie und Handel habe ich zwei unterschiedliche Perspektiven auf diese Gesetzgebung und um Ihnen klarzumachen, worum es geht. Einmal als zuständige Stelle, das heißt die Stelle, die dann auch diese Prüfungen organisiert und durchführt. Wir haben pro Jahr rund 60 000 Prüfungsteilnehmer, und davon sind rund 80 Prozent solche, die sich in Teilzeit vorbereitet haben, und insoweit ist die zweite Perspektive natürlich auch, dass die IHK-Bildungszentren für diese Vorbereitungslehrgänge durchführen. Also insoweit gilt diesem Gesetz ein zweiseitiger Blick.

Würdigen will ich ausdrücklich auch im Namen von Industrie und Handel die Verbesserung, die mit der Vorlage im Gesetzesentwurf verbunden sind. Ähnlich wie meine Vorredner, will ich als erstes die strukturellen Verbesserungen, die vorgenommen worden sind, anführen, und zum Zweiten natürlich auch die Leistungsverbesserungen. Für uns als Träger oder als Mitträger dieses Systems der Aufstiegsfortbildung ist das AFBG eine ganz wesentliche Unterstützung, um auch dieses Stück von sehr qualifizierter Weiterbildung weiterhin in die Fläche zu tragen.

Aber schließen will ich mein ganz kurzes Intro, wir haben ja nachher noch die Gelegenheit, dafür nutzen, vier Dinge anzusprechen, die möglicherweise auch eine weitere Verbesserung beinhalten



könnten. Dazu zählt insbesondere ein strukturelles Moment, mit dem Blick auf Lebenslanges Lernen, eine Förderung eines zweiten Fortbildungszieles zu ermöglichen. Das bezieht sich insbesondere auf die sogenannte dritte Ebene, dort, wo wir strategisch Professionals, Betriebswirte und so weiter verankert haben. Dies bezieht sich aber auch auf eine zweite Förderung einer Prüfung, auf die Ebene von Fachwirten und Meistern, da wir von unseren Teilnehmern beziehungsweise von den Prüfungsinteressierten wissen, dass sie sich im Verlauf ihres manchmal vierzig-, fünfundvierzigjährigen Erwerbslebens durchaus auch in anderen Bereichen fortbilden wollen. Der zweite Punkt ist in der Tat, das, was bislang sehr herausgestellt worden ist, dass nämlich Bachelorabsolventen ermöglicht werden soll, eine solche Art WG-Förderung in Anspruch zu nehmen. Es ist für uns auch wichtig, dass diejenigen, die einen Masterstudiengang absolviert haben, die gleiche Möglichkeit erhalten. Wir sehen das insbesondere aus den Rückmeldungen, dass hier ganz wesentlich durch eine erfolgreiche Aufstiegsfortbildung auch die Arbeitsmarktchancen für den jeweiligen Prüfungsabsolventen erhöht werden können.

Dritter Punkt - der Verwaltungsvollzug. Auch wenn das jetzt nicht immanent oder implizit in diesem Gesetzesentwurf steht: Wir haben reichhaltige Rückmeldungen nicht nur von Seiten der Bildungsträger, die durch die IHKs organisiert sind, sondern auch von den zuständigen Stellen, dass hier sehr wohl Hürden und Hindernisse bestehen, die eine erfolgreiche Förderung verhindern. Insoweit wäre es wichtig, auch da ranzugehen.

Und der letzte Punkt, den ich ansprechen will, der auch im Gesetz jetzt schon angelegt ist, insbesondere in der Begründung ausgeführt wird, ist, dass wir so etwas wie eine Begleitforschung insbesondere für diejenigen benötigen, die nicht die Chance auf eine Aufstiegsfortbildung ergreifen. Das sind im Bereich von Industrie und Handel zwei Drittel bis drei Viertel aller derjenigen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips**:

Wir haben zu danken. Herr Professor Esser.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser (Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn):

Sehr geehrte Frau Lips, sehr verehrten Damen und Herren. Dieses Thema der Novellierung des Meister-BAföG-Gesetzes spielt bei uns insbesondere vor dem Hintergrund der Attraktivitätssteigerung der beruflichen Bildung eine Rolle. Es ist allseits bekannt, dass wir einen Akademikerdrift in Deutschland haben und wir uns bemühen müssen, eine gleichwertige, im Wettbewerb stehende Struktur des beruflichen Bildungssystems gegenüber dem akademischen System zu erreichen. Ganz wichtig ist, und ich knüpfe an an das, was vormals schon gesagt worden ist, dass wir es hinbekommen, dass berufliche Bildung als ein ganzheitliches Konzept gesehen wird, als ein System, in dem lebensbegleitendes Lernen und Lehren möglich ist, und dass wir entsprechende Strukturen aufbauen müssen. Und hier setzt auch ein erster Hinweis von unserer Seite an; Herr Dr. Born sprach von Berufslaufbahnkonzepten. Wir müssen, und da arbeiten wir im BIBB drauf hin, von der Berufsorientierung in der Allgemeinbildung ausgehend, Strukturen im Beruf schaffen, die eine Entwicklung, ich sag das immer, vom Novizen zum Experten, in einer gestuften Ausbildung optimalerweise über eine gestufte Aufstiegsfortbildungsstruktur erreichen. Das muss im Grunde in jedem Beruf machbar sein, so dass man komplementäre Strukturen zu Studiengängen auch entsprechend aufweisen kann. Und dazu muss natürlich auch eine entsprechende Finanzierung und Förderung unterlegt beziehungsweise hinterlegt sein. Und dieser Prozess der Entwicklung solcher Berufslaufbahnkonzepte sollte dann auch schlüssig kompatibel sein mit entsprechenden Förderstrukturen, die auch diesen Weg, eine solche Karriere zu gehen, unterstützen. Also dieser gesamt-systemische Zusammenhang sollte im Blick bleiben. Und wir sind noch nicht bei allen Berufen in der curricularen Struktur so weit, dass wir von Berufslaufbahnkonzepten reden können, aber ich bin guter Hoffnung, dass wir das, gerade auch durch die Unterstützung des Deutschen Qualifikationsrahmens, der im Grunde genommen diese Struktur ja fördert, im Zeitablauf auch entsprechend für viele Berufe hinbekommen.

Wir neigen dann vielleicht dazu, auch um das Thema zu vermarkten, zu sagen, jetzt haben wir was Gutes für die Aufstiegsfortbildung oder für



die Fortbildung überhaupt getan. Das ist richtig, aber ich möchte daran erinnern, dass die Weiterbildungskosten, die Weiterbildungsfinanzierung nur ein Rädchen sind oder eine Determinante, die die Weiterbildungsbereitschaft beeinflusst. Wir haben viele andere Sachen, die wir im Auge haben müssen, beispielsweise die Passung von Maßnahmen, die Möglichkeiten, auch sehr individualisiert auf Weiterbildung zurückgreifen zu können, die Erreichbarkeit, die entsprechenden Lernvoraussetzungen, die da sein müssen. Das mahnt uns, auch nochmal zu schauen, was tun wir eigentlich im Rahmen der Hinführung, also im Ausbildungsbereich, dass man weiterbildungsfähig ist. Hier sind auch noch wichtige Dinge, die zu tun sind. Und das dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, wenn wir sagen: Wir haben jetzt wieder was für die Aufstiegsfortbildung getan, und jetzt müssen wir uns wieder anderen Themen widmen. Nein! Hier ist noch viel zu tun. Aber trotzdem herzlichen Dank, dass es hier zu weiteren Schritten und Entwicklungen gekommen ist.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Vielen Dank. Herr Haushälter.

Olaf Haushälter (Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank, Hannover):

Vielen Dank, dass ich hier sein darf. Die NBank ist ja die zentrale Bewilligungsbehörde für das AFBG in Niedersachsen und damit eine der größten Bewilligungsbehörden überhaupt in Deutschland. Ich bin wirklich sehr dankbar, dass ich hier sein darf, weil sich damit irgendwie dieser rote Faden, den ich jetzt in den letzten anderthalb Jahren erlebt habe, tatsächlich auch durchzieht, das heißt, dass der operative Bereich, der letztlich das Gesetz durchführen muss, wirklich auch zumindest Gehör findet in der Gesetzesvorlage.

Aus unserer Sicht ist das AFBG das zentrale Förderinstrument zur individuellen Weiterbildung in Deutschland und hat damit einen Stellenwert neben dem BAföG, der deutlich herausragt aus der Förderlandschaft. Diese Mischung aus finanziellem Anreiz, aber auch dem hohem Grad von Eigenleistung der Teilnehmer und damit auch der

Eigenverantwortung der Teilnehmer macht das Gesetz für die Menschen attraktiv, aber es nimmt die Teilnehmer auch tatsächlich wirklich in die Verantwortung.

Für uns gibt es aus dem Vollzug – und ich möchte in erster Linie für einen Vollzug sprechen, und ich möchte auch nochmal darauf hinweisen, dass das, was ich hier sage, nicht unbedingt die Meinung oder eine politische Meinung ist, also ein politisches Statement des Landes Niedersachsen oder Bremen, sondern meine eigene Meinung. Der Wille aus dem Vollzug ist einfach, dass die Formulierungen in diesem Gesetz klein sein müssen, nachvollziehbar sein müssen, für alle irgendwie greifbar sein müssen. Für uns ist das AFBG das tägliche Handwerkszeug. Und unser Eindruck oder mein Eindruck ist, dass mit dieser Novelle, so wie sie jetzt vorgeschlagen ist im Vollzug, tatsächlich diese Punkte an einigen Stellen deutlich nachgeschärft wurden. Das Handwerkszeug quasi Thema Erzieherqualifikation, beispielsweise in Niedersachsen, die Frage der Kurszusammensetzung, die verschiedenen Definitionen zum Thema „Unterbrechung“ usw. machen das Ganze einfach klarer, transparenter und nachvollziehbar für alle Seiten, so dass wir in der Lage sind, dieses Gesetz auch besser umsetzen zu können. Das vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund, und das darf man aus meiner Sicht nicht vergessen, dass wir mit unseren beschränkten Ressourcen, die wir haben, personellen Ressourcen, tatsächlich dann dieses Gesetz in der besseren Auflage mit einer höheren Attraktivität und steigenden Antragszahlen auch bewältigen können müssen.

Einen einzigen Wunsch habe ich an dieser Stelle schon mal: Das AFBG kann sicherlich mit dem Anreizsystem ein Impulsgeber sein für die Menschen, die sich entscheiden, eine Aufstiegsfortbildung zu besuchen, aber ich glaube, dass es auch notwendig sein wird, mehr Informationen in die Fläche zu kriegen, das heißt, aus meiner Sicht wäre es wünschenswert, das Ganze mit einer umfangreichen PR-Kampagne quasi zu unterfüttern, damit die Neuerungen und die Verbesserungen aus dem AFBG, so wie sie derzeit geplant sind, auch wirklich flächendeckend bekannt gemacht werden. Vielen Dank.



Vorsitzende **Patricia Lips:**

Wir danken auch, und denken Sie daran, man trifft sich immer zweimal im Leben – wegen Ihrer einleitenden Worte, hier sein zu können.

Herr Patuzzi.

Mario Patuzzi (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Berlin):

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Die gestiegenen Bildungsansprüche von Beschäftigten müssen besser gefördert werden, wenn wir die prognostizierten Herausforderungen der Digitalisierung bewältigen wollen. Der Aufstiegsfortbildung als Premiumformat der beruflichen Weiterbildung, kommt dabei eine ganz wesentliche Rolle zu. Sie ist nach wie vor in Betrieben und Verwaltungen hochgeschätzt und nachgefragt, und das ist das Besondere der Aufstiegsfortbildung, sie fördert berufliche Karrierewege und Perspektiven für Nichtakademiker, für Leitungs- und Spezialistenpositionen.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass die Bundesregierung das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG, novellieren und Leistungen verbessern will. Die im vorliegenden Gesetzentwurf gesetzten Signale der Leistungsverbesserungen waren uns allerdings etwas zu zaghaft, und daher ist auch den beiden Koalitionsfraktionen, denen es im parlamentarischen Verfahren gelungen ist, ein kräftiges Signal der Attraktivitätssteigerung für die Aufstiegsfortbildung auszusenden, noch einmal ganz herzlich zu danken. Das war, denke ich, ein wichtiger und guter Schritt.

Die Novellierung des AFBG bietet aber nicht nur die Chance für Leistungsverbesserungen. Ich möchte das kurz an zwei Punkten darstellen.

Zum einen ist die Gleichwertigkeit mit Einbeziehung der Bachelorabsolventen in den Kreis der Förderberechtigten noch nicht ausbuchstabiert. Für die geregelte berufliche Fortbildung, außerhalb vom BBIG und der Handwerksordnung, ist die flächendeckende Kompatibilität und Förderfähigkeit sicherzustellen. Hier stehen insbesondere die Länder, zum Beispiel im Bereich der Erzieherausbildung, in der Pflicht.

Des Weiteren sind die Abschlüsse der Aufstiegsfortbildungen in drei Fortbildungsebenen zu systematisieren, und das AFBG könnte hier Kriterien einführen, die zu mehr Transparenz von Fortbildungsabschlüssen führen und die Förderfähigkeit einer zweiten oder dritten Fortbildung absichern können.

Zum anderen, das ist der zweite größere Punkt, schweigt der Gesetzesentwurf leider zum Thema „Qualität“. Das ist bedauerlich, denn wenn Angebote der beruflichen Aufstiegsfortbildung akzeptiert und stärker in Anspruch genommen werden sollen, müssen auch der Lehr- und Lernprozess, die Anbieter und das Lehrpersonal in den Blick genommen werden. Bisher gibt es beispielsweise keine verbindlich geregelten Standards der Lernprozessgestaltung. Das ist bildungspolitisch eigentlich ein No-Go. Von daher könnte das AFBG dafür den Rahmen setzen und zum Beispiel in Konsens mit den Sozialpartnern vereinbarte Rahmenpläne vorschreiben.

Kurzum, die vorliegende Novellierung ist ein guter Schritt in die richtige Richtung, und Dank der beiden Regierungsfractionen ist die Novelle auch materiell gut unterfüttert.

Um die Attraktivität der Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung zu stärken, ist aber mehr notwendig. Es muss stärker als bisher dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung getragen werden, und die Qualitätssicherung ist auf weitere Fundamente zu stellen.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Und zum Abschluss dieser Runde, Herr Professor Pollak.

Prof. Dr. Reinhard Pollak (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung):

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Bundestages, herzlichen Dank für die Einladung. Meine Vorredner haben viel Gutes über das Gesetz oder den Gesetzesentwurf gesprochen, dem kann ich mich im Wesentlichen anschließen.



Ich möchte kurz eine Einordnung dieses Gesetzes generell in die Weiterbildungslandschaft in Deutschland geben und möchte mich hierbei auf Daten des Nationalen Bildungspanels beziehen. Das ist eine große Längsschnittstudie, gefördert vom BMBF, die Sie wahrscheinlich auch kennen, auch durch die Ausschusstätigkeit, wo wir gefragt haben: Welche Bedarfe bestehen eigentlich beim Personenkreis von 25- bis 45-Jährigen in Deutschland? Was wir dabei finden, ist, dass die allermeisten, wenn es um Weiterbildung geht oder an die Bedarfe geht, an Anpassungsweiterbildungen denken, an die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Sie möchten die Aufgaben gut erfüllen können, und vor allem möchten sie nicht absteigen. Sie möchten mindestens so einen guten Beruf behalten, wie sie im Moment haben. Der berufliche Aufstieg in der Gesamtbevölkerung ist ein Motiv, das nicht so stark genannt wird. Hier gibt es allerdings Unterschiede; besonders bei den Jungen ist das höher und besonders bei den Männern ist auch die Aufstiegsorientierung höher. Das heißt, wenn wir es gesamtgesellschaftlich sehen, ist Weiterbildung vor allem eine Frage der Anpassungsweiterbildung, wie sie häufig in Betrieben auch stattfindet.

Werden wir etwas spezieller und gucken uns an, wie viele Leute denn Interesse hätten oder sich wünschen, einen Abschluss zu machen, dann sagen sieben Prozent, sie würden gern einen Meister-/Technikerabschluss machen, einen Fachwirt und Ähnliches. Das ist eine, finde ich, enorm hohe Zahl für diese Gesamtbevölkerungsgruppe. Und wir finden, dass das auch in dem mittleren Alter noch sehr hoch ist, also bei den 35- bis 39-Jährigen. Dort sind es sogar elf Prozent der Personen, die sagen: So etwas würde ich gerne machen, wenn ich könnte, wie ich wollte. Und dann fragen wir sie: Sie können aber nicht immer wie Sie wollen? Wie realistisch finden Sie es denn, dass Sie so einen Abschluss machen? Und dann kommt raus, dass ungefähr nur 1,5 Prozent sagen: Ich werde voraussichtlich in den nächsten Jahren genau so einen Abschluss machen. Und besonders deutlich wird es eben wiederum im mittleren Alter; elf Prozent würden das ganz gerne machen, zwei Prozent sagen, ist das überhaupt realistisch, dass ich so etwas mache? Woran liegt das? Herr Esser hat jetzt schon eine Reihe von Punkten aufgeführt, warum Leute an Weiterbildungen teilneh-

men oder nicht. Auch der Punkt der Informationen ist sehr wichtig: Weiß ich überhaupt etwas über diese Maßnahmen, habe ich das Vertrauen, dass ich das auch schaffe?

Ein wichtiger Punkt ist aber auch Geld und Zeit – ganz einfach. Viele sagen, dass sie eine Weiterbildung oder einen weiteren Abschluss nicht anstreben, weil es einfach zu viel Zeit oder weil es einfach zu viel Geld kostet, jeweils ungefähr die Hälfte. In diesem Punkt setzt die Novelle des AFBG meiner Meinung nach richtig an. Man kann mit mehr Geld, dadurch dass eine stärkere Förderung stattfindet, die finanziellen Restriktionen verringern, man kann auch mit Geld ein Stück weit Zeit kaufen, allerdings geht das nur ein Stück weit. Da muss man auch einfach die familiären Situationen berücksichtigen. Ein weiterer Punkt ist die Frage nach Arbeitszeiten, wie viel die innerhäusliche Arbeitsteilung einnimmt, sei es bei der Pflege, und sei es bei der Kinderbetreuung.

Das AFBG möchte, so steht es in den Unterlagen, unter anderem den Fachkräftenachwuchs und den Führungskräftenachwuchs fördern. Bei dem Führungskräftenachwuchs, denke ich, dass es genau den Zweck erfüllt, bei dem Fachkräftenachwuchs bin ich mir nicht ganz sicher. Besonders wenn es um Weiterbildung geht und den Wunsch der allgemeinen Bevölkerung oder vieler in der Bevölkerung, dass sie den Job halten können, dass sie nicht arbeitslos werden, denken viele nicht unbedingt an Aufstiegsweiterbildung, sondern ganz generell daran, dass sie ihr Niveau halten können. Und wir wissen, dass in ganz bestimmten Berufen, die nicht wissensintensiv sind, vor allem im Dienstleistungssektor, der Anteil an Weiterbildungen sehr gering ist. Wenn diese Berufe irgendwann wegfallen würden oder aus anderen Gründen diese Leute arbeitslos werden würden, fehlt hier einfach durch zusätzliche Weiterbildung die Möglichkeit, weiter im Arbeitsmarkt erfolgreich tätig zu sein. Genau hier greift meines Erachtens das Gesetz oder die Rahmung des Gesetzes zu kurz. Man müsste überlegen, wie man, besonders bei der Bevölkerung, die von Arbeitslosigkeit latent und nicht konkret bedroht ist, damit umgehen könnte, diese zur Weiterbildung zu führen, hierdurch auch andere Leute an Ausbildungen heranzuführen und somit den Fachkräftenachwuchs zu sichern, nicht unbedingt den Führungskräftenachwuchs.



Kurzes Fazit: Ich glaube, das Gesetz ist eine richtige und wichtige Verbesserung. Es stärkt auch die Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung, was ich wichtig finde. Deutlich wird aus den Zahlen des Nationalen Bildungspanels, dass wir das Potenzial nicht ausgeschöpft haben. Und genau deswegen ist es gut, wenn es in diese Richtung weiterläuft. Ich halte es allerdings gesamtgesellschaftlich und auch gesamtwirtschaftlich für zu eng. Wir sollten überlegen, wie man Weiterbildungsförderung breiter anlegen kann, insbesondere für diejenigen, die betrieblich oder beruflich nicht die Möglichkeit haben oder die keinen einfacheren Zugang zur Weiterbildung haben. Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Vielen Dank an Sie und Sie alle für diese erste Runde. Wir steigen jetzt in die sogenannte Berichterstatterrunde ein. Das heißt also, ich werde jetzt vier Kolleginnen und Kollegen nacheinander das Wort erteilen, diese werden ihre Fragen stellen und dann kommen wir wieder zu einer Antwortrunde. Und das wird sich dann im Laufe des Vormittags immer so wiederholen.

Das Wort hat zunächst Dr. Thomas Feist von der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU):

Recht vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich bedanke mich bei den Gutachtern für das konsequente Lob, das ich Ihren Ausführungen entnommen habe. Natürlich gibt es immer auch etwas, was man besser machen kann, das ist ja völlig klar, aber dass wir mit diesem Gesetz doch etwas Substanzielles für den Bereich der beruflichen Weiterbildung getan haben, das ist doch bei allen deutlich geworden. Ich bedanke mich auch für Ihre Stellungnahmen, die auch ganz unterschiedlicher Qualität waren. Denken Sie immer daran, dass ist der Ausschuss für Bildung und Forschung – wir lesen jedes Wort, auch die Worte, die da nicht passen, aber dennoch vielen Dank an alle!

Ich habe einen Hinweis von Ihnen aufgenommen, Herr Dr. Born – Werkstattmiete – Meisterstück, da stelle ich jetzt aber keine Frage, ich nehme das einfach mal mit, ich finde das einen wichtigen Hinweis; genauso wie den Hinweis von Herrn

Haushälter, dass wir im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit schon noch etwas verbessern müssen, um zu zeigen, dass eben der Aufstieg in Deutschland nicht nur auf dem akademischen Weg möglich ist, da bedanke ich mich ausdrücklich dafür.

Ich habe zwei Fragen: Die eine Frage stelle ich an Herrn Dr. Diekmann. Sie haben, genauso wie Herr Dr. Born, darauf hingewiesen, dass es aus Ihrer Sicht systemisch nicht ganz nachvollziehbar ist, warum Master ausgeschlossen sind von dem sogenannten Meister-BAföG. Nun haben wir über Gleichwertigkeit akademischer und beruflicher Bildung gesprochen und laut dem Deutschen Qualifikationsrahmen ist es so, dass der Meister auf einer Stufe mit dem Bachelor steht. Aus meiner Sicht ist es so, wenn jemand einen Master hat, dann finanzieren wir seinen Bildungsabstieg. Deswegen würde mich nochmal interessieren, was aus Ihrer Sicht dafür plädiert, dass wir dort tätig werden müssten?

Und eine Frage habe ich an Sie, Herr Professor Esser. Sie haben gesagt, dass eventuell unter bestimmten Konstellationen eine weitere Aufstiegsfortbildung gefördert werden könnte in bestimmten, gegebenenfalls engen, Grenzen. Können Sie dazu noch Näheres sagen: Was sind diese Grenzen, und was sind bestimmte Konstellationen? Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Der Kollege Martin Rabanus von der SPD-Fraktion hat das Wort.

Abg. **Martin Rabanus** (SPD):

Vielen herzlichen Dank auch von meiner Seite, werte Herren Sachverständige. Erstmal herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen, die Sie abgegeben haben, aber herzlichen Dank auch dafür, dass wir auch im Entstehungsprozess dieses Gesetzentwurfs in der Meinungsbildung der Koalition, die ja dann auch was mit der Meinungsbildung der Regierung und dem Regierungsentwurf zu tun hatte, dass wir da schon gut im Dialog waren. Ich freue mich natürlich auch, dass das Ergebnis so ist, dass wir sehr viel Zuspruch und auch sehr viel Anerkennung für dieses Gesetz erfahren haben.



Dass wir als Koalition an diesen drei Stellen – Belohnerlass, Zuschuss zum Unterhaltsbeitrag und Zuschuss auch zum Maßnahmenbeitrag – nochmal in den Haushaltsberatungen haben nachsteuern können. Das werden wir im Gesetzgebungsverfahren jetzt auch nachvollziehen, das ist natürlich auch für uns ein wichtiger Punkt gewesen, da nochmal zu substanziellen weiteren Unterlegungen, finanziellen Unterlegungen zu kommen. Das war für uns ganz wichtig.

Sie haben in verschiedenen Stellungnahmen Perspektiven aufgezeigt, Perspektiven aufgezeigt, die ich auch wichtig finde. Zum einen, wo wir gerne hinkommen wollen, was finanzielle Förderung angeht. Da muss man, glaube ich, gar nicht drum herum reden, dass wir uns da als Politik auch über alle Fraktionsgrenzen hinweg mehr vorstellen könnten, aber man muss natürlich auch einen realistischen Blick halten. Also bleiben die finanziellen Förderziele weiter auf der Agenda. Insbesondere sage ich für die SPD-Fraktion auch das Stichwort „Maßnahmebeitrag“, weil das für uns schon ganz wichtig ist, auch eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf Gebührenstrukturen zu haben. Wir haben ein weitgehend gebührenfreies Studium und haben das in der beruflichen Aufstiegsfortbildung noch nicht. Das bleibt ein Ziel, das wir mit Sicherheit anstreben werden. Über diese also jetzt vorliegende Form hinaus habe ich und haben wir auch sehr wohl dieses ganze Thema „Modularisierte Förderung“ zur Kenntnis genommen, das von Herrn Dr. Born angesprochen worden ist, von Herrn Dr. Diekmann und von Herrn Professor Esser in unterschiedlichen Konnotationen. Das hat Herr Kollege Dr. Feist auch schon nachgefragt, insofern kann ich mir an der Stelle auch weitere Fragen sparen.

Ich habe zunächst einmal zwei ganz konkrete Fragen: Ein Thema, das mich umtreibt, ist das Thema „Erzieherinnenausbildung“, das immer wieder bei uns im politischen Raum, auch zu dieser Anhörung wieder in einzelnen Fällen, aufgeschlagen ist. Dazu ist in der Stellungnahme von Herrn Haushälter ausgeführt, ich sage das mal völlig untechnisch, dass also sozusagen im AFBG jetzt die Hausaufgaben gemacht sind. So habe ich Sie verstanden, so wie ich das gelesen habe. Und meine Frage wäre an Herrn Patuzzi aus Sicht des DGB: Würden Sie das so unterstützen, dass damit sozusagen das, was auf Bundesebene, ich betone auf

Bundesebene, erstmal zu bewerkstelligen ist, tatsächlich auch bewerkstelligt ist oder gibt es da weiteren Handlungsbedarf über die Änderungen des § 2 Abs. 6 AFBG hinaus?

Herr Dr. Born, Sie haben ausgeführt in der Stellungnahme - das hat Herr Dr. Feist angesprochen - „Meisterstück“, also nicht nur gegebenenfalls die Kosten für das Material anerkennungsfähig zu machen, aber Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch nochmal ausgeführt, dass auf dem Weg dahin Nebenprüfungsgebühren und Teilnahmegebühren möglicherweise auch zusätzliche Kosten entstehen können, die im Moment ja auch nicht abgedeckt sind durch den § 12. Könnten Sie dazu noch einmal ein paar Ausführungen machen, was es da noch konkret für Kosten gibt? Und auch, wie Sie einschätzen, wie sich das tatsächlich finanzwirksam auswirken würde, wenn wir darüber reden, die Höchstbeträge natürlich nicht zu erhöhen, sondern im Rahmen des bestehenden Höchstbetrages möglicherweise Öffnungen vornehmen? Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Die Kollegin Dr. Rosemarie Hein von der Fraktion DIE LINKE. hat das Wort.

Abg. **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.):

Vielen Dank. Ich will mich auch für die Stellungnahmen ganz herzlich bedanken und muss sagen, dass beim Lesen der Stellungnahmen auch sehr deutlich geworden ist, welche Anregungen und Forderungen, Kritiken es auch zu dieser an sich lobenswerten Gesetzesinitiative gibt. Und zu einem großen Teil bestätigen die uns auch in unseren Sorgen, und ich will vielleicht vorausschauend sagen, dass wir schon das Gefühl haben, dass man die gesamten Förderkonditionen, die es zwischen Berufsausbildungsbeihilfe, Aufstiegsfortbildungsgesetz und BAföG gibt, vielleicht nochmal im Kontext miteinander überprüfen muss, weil das sind ja so die drei großen Instrumente der Berufsausbildungsförderung und diese vielleicht unter bestimmten Prämissen noch einmal auf den Prüfstand stellen. Zum Beispiel, ob sie eben die Lebenswirklichkeit der Auszubildenden und Studierenden tatsächlich abbilden, ob



die Konsekutivität, die in einigen Förderungen gefordert ist, tatsächlich noch angemessen ist und ob die Berufswege heute nicht eigentlich ganz anders gehen. Also das sind Dinge, die uns in unserer Nachdenklichkeit auch bestätigen, und das ist auch der Grund, warum wir einen eigenen Antrag zu diesem Gesetz dazugelegt haben, der freilich nicht innerhalb dieses Gesetzes vollständig erfüllt werden kann, weil er eben auch andere Gesetze berührt. Und deshalb bin ich Ihnen auch sehr dankbar, dass Sie auch ein bisschen über den Tellerrand AFBG hinausgeschaut haben.

Ich würde gerne für die erste Runde eine Frage an Herrn Böckl stellen. Und zwar spricht er von „Sackgassen“ in der Förderung der beruflichen Bildung. Ich würde das gerne nochmal ein bisschen untersetzt haben. Unser Ansatz ist ja, Durchlässigkeit zu schaffen. Worin bestehen denn jetzt die Sackgassen oder wo bestehen sie nach wie vor noch?

Und eine zweite Frage würde ich gern an Herrn Patuzzi stellen, mich da an Herrn Rabanus anschließen, aber ein bisschen konkreter noch: Ich war beim Lesen der Stellungnahme aus Niedersachsen auch ein bisschen überrascht, weil eine Erzieherinnenausbildung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz ja drei Jahre mit 3 600 Stunden umfasst und eben nicht zwei Jahre. Das wäre nur erreichbar, wenn das dritte Jahr als Anerkennungsjahr läuft, was es in einigen Ländern gibt. Da ist das sicherlich so möglich. In allen anderen Erzieherinnenausbildungen gibt es aber verpflichtende Praktika, die mitnichten tariflich bezahlt werden. Und nun gibt es im Gesetz ja diese Regelung mit den 70 Prozent. 70 Prozent sind aber nicht zwei Drittel, sondern etwas mehr, und außerdem sind diese 70 Prozent der Unterrichtsverpflichtung auch ein bisschen unter dem Vorzeichen, dass MOOCs ermöglicht werden sollten, gemacht worden, was ja dann nicht geht, wenn man diese 30 Prozent schon mal braucht, um die Praktika abzusichern. Und von daher würde ich gern Herrn Patuzzi die Frage stellen, ob Sie sich vorstellen könnten, dass die ausbildungsimmanenten verpflichtenden Praktika den Unterrichtsverpflichtungen gleichgestellt werden können im Gesetz? Danke.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Und für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Kollegin Beate Walter-Rosenheimer das Wort.

Abg. **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch von meiner Seite und von grüner Seite herzlichen Dank an Ihre Expertise in den Stellungnahmen und auch heute hier.

Wir begrüßen die Novellierung des AFBG ganz deutlich, das habe ich auch in meiner Rede im Plenum schon gesagt. Wir finden, dass es Zeit wurde, hier wirklich was auf die Bahn zu bringen. Allerdings, das haben wir ja auch schon deutlich gemacht, geht es uns nicht weit genug, um das gleich mal vorwegzunehmen. Wir hätten uns hier einen viel breiteren Entwurf gewünscht, einen breiter aufgestellten Entwurf, der so richtig Bewegung in die Weiterbildungslandschaft bringt. Wir begrüßen allerdings ausdrücklich, dass einige Leistungen und Freibeträge jetzt deutlich erhöht werden. Das erscheint uns auch dringend notwendig. Und es war in unseren Augen auch höchste Zeit, dass in Zukunft auch StudienabbrecherInnen und BachelorabsolventInnen durch das MeisterBAföG gefördert werden können. Und wir denken, wer von Durchlässigkeit im Bildungswesen spricht, der muss genau diese Durchlässigkeit ja auch fördern.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist also in unseren Augen schon ein Schritt in die richtige Richtung. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir das eben begrüßen, aber er uns eben zu kurz greift und in unseren Augen das Lebenslange Lernen generell und die generelle Durchlässigkeit nicht sichert.

Ein Beispiel möchte ich dafür geben: So können Fortbildungen auf der Stufe 7 des Deutschen Qualifizierungsrahmens, zum Beispiel Meisterabsolventen, nach wie vor nicht gefördert werden. Das wurde ja auch in den Stellungnahmen der DIHK und des ZDH bemängelt. Auch die Öffnung bei den Prüfungszulassungsvoraussetzungen ist ein richtiger Ansatz. Wenn die Fortbildungen zertifiziert sind, geht es nicht darum, dass im Gesetz abstrakt formulierte Voraussetzungen erfüllt werden, sondern dass die Förderung an die Voraus-



setzungen der jeweiligen Fortbildungsordnung anknüpft. Als Anpassung an die Lebenswirklichkeit der Fortbildungsinteressenten ist dies zu begrüßen. Für uns entsteht aber der Eindruck, dass die Bundesregierung selbst nicht so recht an den Erfolg ihrer eigenen Öffnung bei den Prüfungszulassungsvoraussetzungen glaubt. Sie gehen von einer Steigerung von 60 500 Förderungen aus. Uns wundert es sehr, dass die Bundesregierung trotz dieser Öffnungen laut Kostenschätzung im Gesetzentwurf und im entsprechenden Haushaltstitel nicht mit einer deutlicheren Steigerung der Nutzer rechnet. Aus unserer Sicht kann so eine geringe Steigerung noch nicht als großer Wurf in Richtung Weiterbildung gewertet werden. Und trotz der sehr begrüßenswerten Anpassungen leistet der Gesetzentwurf aus unserer Sicht leider keinen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der generellen Bildungsmobilität, und er kann eben nicht als großer Schritt hin zu mehr Weiterbildungsbeziehung betrachtet werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist aus unserer Sicht, dass leider versäumt wurde, im Rahmen der Novellierung des AFBG die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen, damit auch ausländische TeilnehmerInnen von Anpassungen und Nachqualifizierungen etwas haben.

Und jetzt komme ich zur Frage, Frau Vorsitzende, zunächst an Herrn Dr. Pollak: Sie haben dargelegt, dass derzeit 35 Jahre eine Art Schallgrenze zu sein scheint, bis zu der Menschen sich noch Meisterausbildungen zutrauen und sie mit Hilfe des AFBG aufnehmen. Und Sie haben beschrieben, dass als Grund meist angegeben wird, eine Teilnahme würde zu viel Zeit kosten. Die über 35-Jährigen gelten im Allgemeinen ja als „Sandwichgeneration“, sie sind noch mit den Kindern und auch schon mit den Eltern und der Pflege der Eltern beschäftigt. Und meine Frage ist: Was brauchen diese älteren ArbeitnehmerInnen, also über 35, damit sie noch an so eine umfangreiche Fortbildungsmaßnahme herantreten, sich dafür entscheiden?

Und die zweite Frage: Wie sieht die Lage da ganz speziell für Frauen aus? Und warum weichen die Zahlen Ihrer Meinung nach so deutlich von denen der Männer ab? Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Wir kommen zur Antwortrunde. Wir beginnen mit Herrn Böckl.

Reinhard Böckl (IG-Metall):

Ich wurde gefragt zum Thema „Sackgasse“. Ich gehe davon aus, dass ich dann auch nur auf diese Frage antworte.

Wir reden vom Lebenslangen Lernen. Die Kolleginnen und Kollegen, die jungen Menschen machen heute oder beginnen heute ihre Ausbildungen immer früher, das heißt, also gleich nach der Berufsausbildung machen sie ihren Fachwirt oder Meister, dann vielleicht noch den Betriebswirt, und dann sind sie irgendwann einmal 25 und dann sind sie fertig. Und vielleicht überlegen sie es sich dann doch noch, in die Richtung Studium zu gehen. Das ist ja auch das, was wir gerade gehört haben. Herr Dr. Feist hatte das vorhin gesagt, DQR, Abstieg et cetera, aber vielleicht ist es dann beruflich doch notwendig, ein Studium nachzuweisen, denn ich würde mir wünschen, dass der DQR mehr Akzeptanz und Bekanntheitsgrad in den Betrieben finden würde. Und das, glaube ich, ist das große Problem dabei. Wir reden zwar immer von Gleichwertigkeit, aber die erleben wir nicht in den Betrieben, wenn wir schauen, wie die Ausbildung aussieht. Ich bin seit einigen Monaten ehrenamtlich für die IG-Metall tätig, war dreißig Jahre beim größeren Automobilhersteller beschäftigt im Personalbereich, und ich glaube, da kann ich mir schon ein Urteil erlauben, bei dem was ich da erlebt habe, dass ich sagen muss, der Bekanntheitsgrad ist nicht da. Und die Sackgasse begründet sich darin, dass ich halt dann nicht mehr gefördert werde für ein Hochschulstudium beispielsweise, weil ich ja die Stufe 7 schon erreicht habe. Das war die Sackgasse.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Herr Dr. Born, Sie hatten eine Frage vom Kollegen Rabanus.

Dr. Volker Born (Zentralverband des Deutschen Handwerks, Berlin):

Ich möchte gerne auf die Frage antworten: Welche Kosten sind das beim Meisterstück, die aktuell



nicht mit im Fokus stehen? Und wie wirkt sich das finanziell aus?

Man muss das so sehen, wir haben unterschiedliche Gewerke, die unterschiedliche Kostenstrukturen haben. Nehmen wir zum Beispiel das Zahn-technikergewerk. Da haben wir hohe Materialkosten, die mitabgedeckt werden im Bereich des Meisterstücks. Wir haben aber auch andere Gewerke wie den Elektrotechnikbereich oder den SHK, also den Heizungsinstallationsbereich. Dort werden entsprechende Werkstätten benötigt, um das Meisterstück als Beispiel zu erstellen. Wir haben zunehmend Fortbildungsverordnungen, wo Projektarbeit im Rahmen der Verordnung als Prüfungsformat vorgegeben wird. Und diese Projektarbeit muss an bestimmter Stelle durchgeführt werden. Wir dürfen nicht davon ausgehen, dass bei jedem Fortbildungs- und Prüfungsteilnehmer diese Projektarbeit in den Werkstätten des Arbeitgebers durchgeführt werden kann, weil damit nehmen wir insbesondere die Akteure nicht mit in den Fokus, die zum Beispiel nicht aktuell beschäftigt sind, aber auch diejenigen die aufgrund der Situation des Betriebes, kleiner Betrieb, auch das Werkstattvolumen in der Form nicht vorrätig haben. Das heißt, da haben wir ein Ausschlusskriterium beziehungsweise eine Benachteiligung, die entsprechend berücksichtigt und dann umgesetzt werden müsste. Die Kosten würden den Teilnehmern dann aufgebürdet werden, und da haben wir die finanziellen Auswirkungen, was bedeutet, dass sich die Prüfungskosten für diese Teilnehmer summa summarum noch erhöhen würden.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Dankeschön. Herr Dr. Diekmann, Sie hatten eine Frage von Herrn Dr. Feist.

Dr. Knut Diekmann (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin):

Vielen Dank für Ihre Frage, Herr Dr. Feist, auf die ich gerne mit zwei unterschiedlichen Aspekten antworte. Zum einen, also es bezog sich auf die Nachfrage, wieso Masterabsolventen dann, wenn sie eine Aufstiegsfortbildung wahrnehmen wollen, nicht förderbar sind?

Zum ersten begründet sich das mit der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Ich will, ganz kurz, den Exkurs

zu den Bachelorabsolventen selber ziehen, denn wir werden derzeit in sehr hohem Maße von Bachelorabsolventen, in geringerem Maße, muss man allerdings zugestehen, von den Masterabsolventen als prüfende Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz angefragt und nachgefragt, ob wir nicht diese Prüfungen, die als ein sehr guter Einstieg auf den Arbeitsmarkt gelten, öffnen könnten. Das hat damit zu tun, dass die derzeitigen Abschlüsse, die mit einem Bachelorstudium oder auch teilweise mit einem Masterstudium verbunden sind, zu gering sind. Das bedeutet, dass man dadurch, dass man eben eine solche Prüfung dann nochmals aufnimmt, seine eigenen Arbeitsmarktchance steigern will. Insoweit gibt es in der Arbeitsmarktlage einen handfesten Grund für diejenigen, die ein Studium sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene durchgeführt haben.

Die zweite Dimension, oder sagen wir der zweite Aspekt in meiner Antwort bezieht sich auf den DQR. Sie hatten gesagt, dass wir dann möglicherweise einen Abstieg fördern würden. Wenn sie jetzt ein großes Publikum hier hätten, das nur aus Berufsbildnern bestehen würde, würden hier wahrscheinlich große Empörungen von den Rängen kommen, denn wir sehen nicht, dass, weil jemand eine höhere Vorqualifikation hat, dann aber eine qualifizierte Aufstiegsfortbildung durchführt, damit ein Abstieg verbunden ist. Nein, im Gegenteil! Damit ist ein Aufstieg, insbesondere in Punkto Arbeitsmarktchancen verbunden.

Zur Systematik: Wenn Sie den DQR anführen, will ich nur dazu sagen: Herr Professor Esser hatte gesagt, dass diese Modellimmanenz, dieser Gedanke vom Novizen zum Experten da ist. Die Arbeitsmarktrealität für viele Erwerbstätige in unserem Land ist allerdings, dass sie durch ihre berufliche Mobilität zu 50 Prozent in anderen Beschäftigungsfeldern arbeiten, als sie durch ihre höchste Qualifikation erlangt haben. Das bedeutet, dass der DQR sicherlich ein Teil der Realität abbildet, aber nicht jegliche. Und insoweit ist natürlich dieser Gedanke von Durchlässigkeit auch weiter zu fassen, als ihn nur immanent in diesem DQR-Rahmen zu sehen, das in der Tat mit der Idee von Aufstieg verbunden ist.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Herr Professor Esser.



Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser (Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn):

Herr Dr. Feist, Sie haben natürlich jetzt die Seele der Berufsbildner berührt mit dieser Aussage. Und ich möchte auch nochmal betonen, wenn ein Master eine berufliche Bildung macht, dann ist das nicht Abstieg sondern Höhenflug! Ganz wichtig. Aber das wird auch mitunter falsch verstanden. Wichtig an der Stelle ist auch, dass wir immer wieder begründen, dass es sich gerade bei den verschiedenen Strängen lohnt, zwischen Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit zu unterscheiden. Und ich kann durchaus eine Bildungserweiterung vornehmen, indem ich von einem Strang der akademischen Bildung in eine berufliche einsteige und eine gleichwertige andersartige Bildung aufnehme. Das ist ganz wichtig, weil da kann man sich schnell vertun.

Das andere, Herr Dr. Feist, was ich nochmal ausdrücken wollte, war, dass wir uns bemühen, zu einem strukturierten ganzheitlichen System der beruflichen Bildung, oder wenn Sie auch so wollen, des Berufskonzeptes an sich zu kommen, was eine integrative Aus- und Fortbildungsstruktur beschreibt. Das heißt also, dass auf eine Ebene eine andere folgt. Wir haben also idealtypischerweise, und das ist auch nochmal sehr zu unterstreichen, dass wir mittlerweile schon anfangen, zwischen der Berufsorientierung in allgemeinbildenden Bereichen eine Systematik zum Ausbildungsbereich über die erste Schwelle aufbauen wollen. Das heißt, wenn man das dekliniert, von der Berufsorientierung über eine gegebenenfalls auch modularisierte Einstiegsqualifizierung, die nicht zu Anrechnungsmöglichkeiten in der Ausbildung führt, über eine gestufte Ausbildung in eine gestufte Fortbildung hinein. Das wäre für uns eine idealtypische Struktur von beruflicher Bildung. Wenn Sie jetzt an die ganzen Diskussionen beispielsweise denken, die wir führen, um die Menschen, die aus anderen Ländern zu uns kommen, also die Flüchtlinge, in Qualifikation, gegebenenfalls auch in eine systematische Ausbildung und Fortbildung zu bringen, würde uns das jetzt sehr helfen, wenn wir eine solche Struktur hätten. Es liegen ja Dinge schon vor, auch Ausbildungsbausteine liegen vor. Ich bin da auch sehr optimistisch, aber man sieht, wie das dann auch entsprechend auf

solche neuen Situationen, die wir haben, mit denen wir konfrontiert sind, greifen kann. Und wenn man so eine Struktur hat, dann muss man auch sehen, wie man die entsprechende Förderung dieses Lebensbegleitenden Lernens unterlegt. Und das war mein Hinweis, dass man darauf achtet, dass dies auch eher unterschiedliche Gesetze berührt, auch unterschiedliche gesetzliche Grundlagen berührt, dass man dem dann auch entsprechend folgt. Das heißt, dass wir uns auch angewöhnen, wenn wir in der beruflichen Bildung Dinge aus einem engeren Bereich diskutieren, immer in Bezug zu dem ganzheitlichen System zu denken und zu reflektieren. Und dass wir jetzt nicht nur den Fortbildungsfokus haben, sondern es immer in den Kontext des anderen setzen, es also mit einer Passung erfolgt.

Vorsitzende **Patricia Lips**:

Vielen Dank. Die nächsten Fragen gingen von den Abgeordneten Rabanus und Dr. Hein an Herrn Patuzzi.

Mario Patuzzi (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Berlin):

Sind die Hausaufgaben in Punkt „Erzieherausbildung“ auf Bundesebene gemacht? Würde ich mal „ja“ sagen. Wir müssen uns natürlich jetzt auch mal ansehen, wie das dann tatsächlich wirkt. Ich würde auch sehr dafür plädieren, dass wir uns in etwa fünf Jahren nochmal angucken, wie die Umsetzung und die Wirkung auch der Novellierung ist. Aber, Frau Dr. Hein hat schon einen Punkt angesprochen: Wie sieht es denn in den Ländern bei der Erzieherausbildung aus? Kann da alles gefördert werden? Ich würde da auf dem Standpunkt stehen, dass natürlich auch verpflichtende Praktika Teil der Erzieherausbildung sind und dass sie förderfähig sein müssten, aber das hängt an den Ländern. Die haben die Regelungskompetenz. Wir haben uns das auch mal angeguckt. Wir haben sechsundzwanzig Bundesländer, und die Erzieherausbildung ist völlig unterschiedlich, ist Kraut und Rüben. Und hier stehen, das habe ich ja in meinem Eingangsstatement auch deutlich gemacht, die Länder wirklich in der Pflicht, auch die Erzieherausbildung und auch andere landesrechtlich geregelte Aufstiegsfortbildungen auch förderfähig zu



machen. Das ist, glaube ich, etwas, wo wir auch politisch nochmal genauer hingucken müssen.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Und zum Abschluss dieser Runde die Fragen, die an Herrn Professor Pollak gingen.

Prof. Dr. Reinhard Pollak (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung):

Die erste Frage zielt darauf ab, was brauchen denn die Befragten beziehungsweise was brauchen denn die älteren Menschen in Deutschland, um an Weiterbildung teilzunehmen? Da muss man sagen, schließe ich mich jetzt an zwei Vorredner an – wir wissen es einfach nicht. Es gibt, ich habe versucht, das in der Vorbereitung auf diese Anhörung zu finden, keine systematischen Evaluationsstudien über das Meister-BAföG. Das gibt's für das Studium, da gibt's viele, bringen Studiengebühren oder halten Studiengebühren die Leute ab, bringt Volldarlehen etwas mehr oder Vollförderung. Für das Meister-BAföG gibt es das nicht. Und das wäre ein Wunsch, dass man diese Maßnahmen, die jetzt getroffen werden, tatsächlich nach einer gewissen Zeit evaluiert, um festzustellen, ob diese zusätzlichen Leistungen, die man im Moment bereitstellt, tatsächlich auch die gewünschte Wirkung haben.

Dessen ungeachtet gibt es, was man aus anderen Bereichen, wenn es generell um Weiterbildung, Weiterbildungsteilnahme geht, ein paar Hinweise; ich hatte es eingangs schon ein bisschen erwähnt gehabt, das ist die Frage mit der Zeit. Also man kann mit Geld ein Stück weit Zeit kaufen, wie gesagt, aber da kommt es auch viel auf die häusliche Arbeitsteilung an. Sie wissen, dass ungefähr die Hälfte das in Teilzeit macht, das sind dann teilweise Abendstudien, das sind dann teilweise Samstage, dass das tatsächlich eine gewisse Belastung für die Familien ist. Und das ist dann wirklich die Frage, wie man das ein Stück weit besser abfedern kann, und da, glaube ich, reichen auch Maßnahmen innerhalb eines AFBG nicht, sondern die müssen etwas breiter gefasst sein, Stichwort Kinderbetreuung, Stichwort flexiblere Arbeitszeiten, Stichwort gegebenenfalls gerechtere Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen beziehungsweise gerechtere Aufteilung von Familienzeiten.

Der zweite Punkt ist die Information, das hatte Herr Haushälter vorhin auch schon mal gesagt gehabt, dass obwohl das Meister-BAföG durchaus eine gewisse Breitenwirkung hat, wir haben immerhin 170 000 Förderungen im Jahr, scheint das gar nicht so weit verbreitet zu sein oder es scheint auch nicht so eine Kultur da zu sein zu sagen: Mach Dir keine Sorgen, wenn Du eine Meisterausbildung machen willst oder eine Aufstiegsfortbildung, da gibt es genug Absicherungen. Also das ist etwas, wo man auch an der Information in den Betrieben durchaus etwas tun sollte. Und das könnte dann eventuell auch, das gilt für alle, aber insbesondere auch für die älteren Befragten, diese Diskrepanzen ein bisschen nehmen.

Die zweite Frage: Warum finden wir, dass die Frauen relativ selten den Wunsch äußern, so eine Aufstiegsfortbildung zu machen? Tatsächlich ist es so, dass das Geschlechterverhältnis gar nicht so unausgeglich ist. Das ist ungefähr 60/40, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Es ist aber wohl ganz offensichtlich so, dass Frauen das nicht unbedingt als Karrieremöglichkeit wahrnehmen. Das hängt auch ein Stück weit an der Karriereorientierung von Frauen, die eventuell aus der Familienzeit heraus kommen, die häufig in Teilzeit beschäftigt sind, und da ist dann die Frage, inwieweit sie dann als allererstes an eine Aufstiegsfortbildung denken. Auch da wäre die Frage, inwieweit kann man die Leute besser informieren, um, anders als bei den Männern, nicht nur den Wunsch umsetzen zu können, sondern gegebenenfalls auch das Interesse bei den Frauen zu wecken beziehungsweise, es ist ja tatsächlich da, wie man in den tatsächlichen Beteiligungsquoten auch sieht.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Wir treten ein in eine zweite Runde. Ich erteile zunächst Dr. Kaufmann von der CDU/CSU das Wort.

Abg. **Dr. Stefan Kaufmann** (CDU/CSU):

Besten Dank, Frau Vorsitzende. Auch von meiner Seite aus nochmal ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen. Wir freuen uns über die rundweg positive Bewertung des Gesetzes und auch die zugesagten Verbesserungen. Ich glaube,



wir sind uns einig, dass es ein wichtiger Schritt zur weiteren Aufwertung der beruflichen Bildung ist und auch ein wichtiges Signal für die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung. Und diesen Meilenstein, liebe Kolleginnen und Kollegen, sollten wir auch nicht kleinreden oder gar zerreden. Und sollten die Instrumente in den Betrieben tatsächlich zu wenig bekannt sein, sehr geehrter Herr Böckl, dann wäre dies doch eine schöne Aufgabe für die Gewerkschaften, daran etwas zu verbessern.

Ich habe zwei Fragen zum Thema „Wirkung dieses Gesetzes“. Zum einen an Sie, Herr Dr. Born: Wie schätzen Sie das Mobilisierungspotential durch die erheblichen bereits vorgesehenen und im weiteren parlamentarischen Verfahren geplanten Leistungsverbesserungen ein? Gerade die Erhöhungen beim Bestehenserlass und den Zuschussanteilen lagen Ihnen ja auch besonders am Herzen, erwarten Sie hier einen Schub? Und mit welchen Zahlen rechnen Sie? Können Sie da vielleicht eine Prognose abgeben?

Und meine zweite Frage geht an Professor Esser, auch im Zusammenhang mit dem Thema „Flüchtlinge“. Das AFBG wird, wie das BAföG ja auch, bereits nach fünfzehn Monaten Aufenthalt eine Förderung für Ausländer und damit auch für Flüchtlinge ermöglichen. Wie schätzen Sie jetzt, mit Blick auf die mitgebrachte Qualifizierung bei diesen großen Flüchtlingsgruppen, das Potential ein, dass etwa über eine Anerkennung die Voraussetzungen für eine berufliche Aufstiegsfortbildung und damit auch eine AFBG-Förderung bereits nach dieser relativ kurzen Zeit erfüllt werden könnte? Danke sehr.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Dr. Rossmann von der SPD-Fraktion.

Abg. **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD):

Frau Vorsitzende, liebe Sachverständige, Ihre Stellungnahmen sind so positiv, wie wir uns das eigentlich beim Gesetzgebungsverfahren nur wünschen können. Das hat allerdings ja einen Prozessvorlauf, denn das ist die dritte Novellierung seit 1998, und das Parlament hat das Gesetz kontinuierlich besser gemacht. Das heißt, es kann auch noch eine vierte und eine fünfte geben, bei der es

noch besser wird. Man muss jetzt sagen, dass wir als Parlamentsfraktionen, die die Regierung tragen, ja mit den Haushältern einen Rahmen verhandelt haben, aus dem man jetzt nicht beliebig rausspringen kann, denn dann würden die sagen: Ihr seid aber merkwürdige Verhandlungspartner, erst lockt ihr uns 50 Mio. zusätzlich aus dem Rahmen, und hinterher wollt ihr noch 100 Mio. haben. Also man muss jetzt danach fragen, was in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren noch zu justieren ist. Ich wollte Ihnen das nur sehr ehrlich sagen, sonst hätten wir auch die 50 Mio. nicht gekriegt, wenn wir da nicht eine gewisse ehrbare Kaufmannshaltung eingenommen hätten.

Meine Frage bezieht sich darauf, dass speziell in der Stellungnahme des DIHK-Vertreters angesprochen wird in Bezug auf die Aufstiegsfortbildung, dass man ja auch eine generelle Zweitförderung zunächst probeweise mit einer Zuschussdarlehensrelation machen könnte. Grundsätzlich ist es ja so, dass wir Bildungsgutscheine haben, die sind aber unterwertig in Bezug auf die Kosten, die bei einer Aufstiegsfortbildung anfallen. Wir haben die Studienkredite, die sind nicht zugänglich für berufliche Aufstiegsfortbildung. Wie schätzen Sie das ein? Das wäre eine Frage an den Vertreter des DIHK, aber ich möchte auch Herrn Dr. Born vom Handwerk dazu fragen, ob man eine Wirkung mit einem Kreditangebot erzielen könnte für den Notfall, dass weder der Arbeitgeber zahlt, noch genügend auf der Kante ist, sondern man eine Unterstützungsmaßnahme über eine Art Bildungskredit bräuchte in Bezug auf berufliche Aufstiegsfortbildung, sei es als Zweitausbildung, sei es als Master, als Voraussetzung oder anderes?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Erneut die Kollegin Dr. Hein, Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.):

Vielen Dank. Eine Vorbemerkung: Also bezüglich der Erzieherinnenausbildung haben die Länder nur eine Möglichkeit, das zu ändern, in dem sie die Ausbildung in vollzeit-schulisch und Anerkennungsjahr teilen. Alle anderen Ausbildungswege können Sie nicht so einfach ändern, weil sie dann auf das Aufstiegsfortbildungsgesetz geworfen werden. Und deshalb finde ich, sollten wir



nicht den Versuch unternehmen, die anderen Ausbildungswege, die es ja derzeit massenhaft gibt, sozusagen auf den Rücken der Auszubildenden auszutragen.

Aber meine Fragen, die ich noch stellen will, gehen zum einen nochmal an Herrn Böckl. Es war in mehreren Stellungnahmen auch die Rede von der Qualitätssicherung. Das ist nun eine Aufgabe oder ein Thema, was sicher wichtig ist, was wir aber im Aufstiegsfortbildungsgesetz selber nicht regeln können. Mich würde aber interessieren, welchen Grund, also welche Dimension das hat, warum Sie die Notwendigkeit sehen, gerade in der Aufstiegsfortbildung auch die Qualität über geeignete Maßnahmen zu sichern?

Und an Herrn Professor Esser würde ich gern die Frage stellen: Sie haben ja in Ihrem Portfolio auch zum Beispiel die Betrachtung des dualen Studiums. Sie sagen, für Aufstiegsfortbildung sind Sie derzeit nicht zuständig. Duales Studium haben Sie schon im Blick, und dankenswerterweise führen Sie ja auch immer noch eine Übersicht über die vollzeit-schulischen Ausbildungen, also die Gesundheits- und Sozialberufe, die es sonst so zusammengefasst ja kaum irgendwo zu finden gibt. Könnten Sie sich denn vorstellen, hier Aufstiegsfortbildung irgendwie im BBiG mit zu verankern? Wäre das eine Lösung?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Vielen Dank. Die Kollegin Walter-Rosenheimer.

Abg. **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank. Nochmal an Sie, Herr Professor Polak: Sie sprechen ja an, dass die Vereinbarkeit von Weiterbildung, Beruf und Familie gestärkt werden muss. Und Sie haben gesagt, wir müssen evaluieren, was jetzt eben dabei rauskommt, und ich habe eine Frage: In welchem Zeitraum sollten wir das denn tun? Wie lange braucht die Novelle, um wirksam zu werden? Wann sehen Sie da die Möglichkeit, erste Ergebnisse valide abzufragen? Sehen Sie da eher einen Zeitraum von fünf Jahren, von zehn Jahren oder sehen Sie, dass wir das schneller tun können?

Und ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Born. In Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie ja die Verkürzung der Wartezeit für den Anspruch auf Meister-BAföG für aufenthaltsberechtigte AusländerInnen auf fünfzehn Monate. Derzeit sind es vier Jahre. Wie stehen Sie denn da zu der Forderung, die Wartezeit auf drei Monate zu verkürzen, analog zum erleichterten Arbeitsmarktzugang und damit auch Asylsuchenden und Geduldeten von Beginn an eine Beschäftigung zu ermöglichen und ihnen Zugang zu geben zur Förderung von Fort- und Weiterbildungen?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Ich würde gern noch zwei weitere Kolleginnen und Kollegen drannehmen aufgrund der Vielzahl der Wortmeldungen, und gebe damit dem Kollegen Schummer von der CDU/CSU-Fraktion das Wort.

Abg. **Uwe Schummer** (CDU/CSU):

Meine Frage geht an Herrn Haushälter. Wir haben ja von einigen Experten gehört, so sinngemäß, dass die Erzieherausbildung in den Ländern so „Kraut und Rüben“ ist, also kaum vergleichbar, jeder macht so ein bisschen für sich, was er will und was er für sinnvoll erscheinen lässt. Wäre es denn hilfreich für die Praxis und auch für die Mobilität, wenn sich die Länder auf gemeinsame Kriterien und Entwicklungen der Erzieherausbildung, und zwar entlang dem Berufsbildungsgesetz, das wir ja so sehr schätzen, verständigen würden und dadurch etwas mehr Vergleichbarkeit entwickeln? Oder die Erzieherausbildung, wie vielleicht auch die Pflegeausbildung, in das Berufsbildungsgesetz dual zu übertragen?

Eine zweite Frage geht an den Sprecher, der für alle sprechen kann, das ist natürlich Herr Professor Esser, der in seinem Haus ja auch den Hauptausschuss, die Sozialpartner und alle, die mit der dualen Ausbildung unterwegs sind, dann auch integriert und zusammenführt: Liegt denn das Thema der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung, die wir im Deutschen Qualifikationsrahmen auch europaweit durchgesetzt haben für die Weiterbildungsberufe mit dem Bachelor -, wäre es denn hilfreich und sinnvoll und auch ein politischer Auftakt, den Sie uns mitgeben würden, wenn wir sagen, dass die ungelöste



Frage, dass eben bereits beim Zugang auch das Abitur mit einer dreieinhalbjährigen dualen Berufsausbildung gleichwertig sein sollte, dass diese Frage endlich auch im DQR zu lösen ist?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Und zum Abschluss dieser Runde die Kollegin Dr. Raatz von der SPD-Fraktion.

Abg. **Dr. Simone Raatz** (SPD):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Das schließt sich gleich an. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Diekmann: Sie hatten ja insbesondere nochmal darauf hingewiesen, dass für Bachelorabsolventen auch eine Berufsausbildung im Anschluss in Frage kommen könnte. Wir haben mit 30 Prozent Studienabbrecherquote auch das Problem zu sagen, sollte man nicht so, wie mein Kollege das auch gesagt hat, die Berufsorientierung verbessern, dass solche jungen Leute, die noch nicht genau wissen, wohin es geht, erstmal in eine duale Berufsausbildung einsteigen. Meine Frage geht aber dahin: Wie viele von diesen Studienabbrechern, auch unterhalb vom Bachelor, wechseln denn, haben Sie da eine Übersicht, in die duale Ausbildung? Und was wird dann wirklich auch anerkannt, und was soll nach Ihrer Meinung vielleicht dann auch noch passfähiger gemacht werden, oder was verbessert sich jetzt auch mit der Novellierung?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Diesmal haben wir alle Sachverständigen. Herr Böckl.

Reinhard Böckl (IG-Metall):

Frau Vorsitzende, ich erlaube mir erst einmal auf eine Frage zu antworten, die mir nicht gestellt worden ist, und zwar in Richtung Herrn Dr. Kaufmann.

Herr Dr. Kaufmann, Sie haben es angesprochen, die Gewerkschaften könnten hier mehr tun in Richtung DQR – richtig, ich hätte mir schon vor vielen Jahren gewünscht, dass man in Richtung Tarifverträge denkt, aber das Denken ist dann gleich beendet, sobald man in Richtung Arbeitgeber schaut. Also da gibt es Leute, die wollen das

halt nicht da mit drin haben. Das liegt nicht nur an uns, da mehr zu tun, da könnte man mehr tun, wenn auch mehr Druck wäre oder wenn man zum Beispiel auch ein Gesetz in die Richtung hätte.

Frau Dr. Hein, in Ihre Richtung gesprochen, zu Ihrer Frage – Qualitätssicherung – ich erlebe es laufend, ich bin ja seit über dreißig Jahren auch in der Weiterbildung tätig, auch als Prüfer oder als Dozent und Lehrgangsführer, ich habe da meine Erfahrungen gemacht, und ich erlebe halt immer wieder, zum Beispiel wenn ich die Auszubildendenverordnung nehme, dann merke ich halt, dass es da einen Wettbewerb des Unterbietens gibt, also immer weniger Stunden, immer billiger und immer schneller. Klar springen da die jungen Menschen drauf an, die haben ja keine Erfahrung. Kein Mensch käme auf die Idee, dass ich heute zum Beispiel sagen würde, mit so einem Fahrsimulator kann ich einen Führerschein machen. Ich vertraue denen jungen Menschen an bei der AEVO, also das geht so nicht. Und ich bin der Meinung, dass man da Qualität braucht. Wir reden über Personalführung, wir reden über Aufstiegsfortbildung, Karriere et cetera; Führungsverantwortung nimmt einen großen Bestandteil ein in der Ausbildung, und es geht meiner Meinung nach nicht, naja das machen wir dann daheim mit dem Bildschirm oder sonst irgendwie. Mit Menschen auch wirklich arbeiten, muss ich schon in der Ausbildung und nicht erst, wenn ich dann in der Praxis bin.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Herr Dr. Born.

Dr. Volker Born (Zentralverband des Deutschen Handwerks, Berlin):

Ich möchte auf die Frage antworten, wie es mit den Mobilisierungserwartungen aussieht, die mit der Novellierung des Gesetzes erzielt werden können. Ich will ein wenig weiter ausholen. Wir müssen uns auf der einen Seite anschauen, was bisherige Verhinderungsgründe sind? Und da sind einige hier heute auch schon genannt worden, insbesondere die Vereinbarkeit von Fortbildung, Beruf und Familie. Ich glaube, dass einige Punkte, die in der Novellierung vorgesehen sind, in die richtige Richtung gehen, nämlich unter anderem



die Anhebung des Erhöhungsbeitrages für den Unterhalt, die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende, aber ein Aspekt, der insbesondere aus dem Handwerk wichtig ist: Die Fortbildungsdichte. Denn die Fortbildungsdichte ist ein Aspekt, der es insbesondere in kleineren Gewerken, wo ein Lehrgang oder mehrere Lehrgänge insbesondere beim Meister, die ja aus insgesamt vier Teilen bestehen, nicht durchlaufend seriell aneinander gereiht sind, sondern durchaus auch zeitliche Lücken entstehen, weil ein entsprechender Lehrgangskurs erst dann angeboten wird, wenn genügend Lehrgangsteilnehmer zueinander kommen. Das ist mit intendiert. Die Erweiterung der Fortbildungsdichte ist ein großer, wichtiger Aspekt, der dieses Ziel auch erreichen kann. Wir bekommen insbesondere aus unseren Bildungszentren rückgemeldet, dass hier ein Knackpunkt war, der, jetzt auch unabhängig von finanziellen Aspekten, auch ein Ansatzpunkt ist, der in die richtige Richtung geht. Das ist ein Aspekt, wenn man von der Seite der Teilnehmer schaut.

Ein anderer Aspekt, der heute auch schon genannt worden ist, es muss das Gesetz mit Kommunikation, Marketing oder wie auch immer ineinander greifen. Ich will es ein bisschen erweitern; will sagen, es muss mit bildungspolitischen Initiativen einher greifen, die insbesondere an der Fortbildung ansetzen. Einige Punkte wurden genannt. Ich hatte auch gesagt, wir sind im Handwerk in der Notwendigkeit, in den nächsten Jahren 200 000 Betriebsnachfolgen zu realisieren. Wir haben den Druck, für die Qualifizierung der Meister motivieren zu müssen und das natürlich auch zu wollen. Wir machen das unter anderem mit einer Bildungsinitiative, die das ZDH-Präsidium im Mai des letzten Jahres beschlossen hat, die unter dem Arbeitstitel „Höhere Bildung“ firmiert, und da geht das AFBG und die Novellierung des AFBG einher mit dieser Initiative. Das heißt also bildungspolitische Akzente, die hier gesetzt werden, werden durch das AFBG unterstützt. Das bedeutet, das, was wir unternehmen werden, um 200 000 Meister in Zukunft zu qualifizieren, wird mit dem AFBG unterstützt, so dass ich durchaus einen Mobilisierungseffekt im Bereich des Handwerks sehe. Mit konkreten Zahlen möchte ich hier nicht agieren, weil dann müssten wir eine Vorerhebung im Hinblick auf die Veränderung des AFBG gemacht haben, und diese Erhebung haben wir nicht durchgeführt.

Zweite Frage: Wie sieht das aus mit der Verkürzung auf drei Monate für Asylsuchende? Wir sehen darin keine Problematik, die Zeit noch weiter zu verkürzen. Das heißt, wir würden das durchaus auch begrüßen in der Form, wenn die Voraussetzungen für eine Aufstiegsfortbildung auch vorliegen, dass eine Teilnahme möglich und gerechtfertigt ist. Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Herr Dr. Diekmann.

Dr. Knut Diekmann (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin):

Schönen Dank. Ich hatte zwei Fragen erhalten. Die erste von Herrn Dr. Rossmann zu der Forderung von Industrie und Handel beziehungsweise des DIHK nach einem zweiten Fortbildungsziel. Sie hatten auch erwähnt, dass die Verantwortung derjenigen, die dieses Gesetz jetzt noch im parlamentarischen Verfahren verbessert haben, von uns nicht ignoriert werden sollte, das tun wir nicht. Vielleicht darf ich das an dieser Stelle nochmal sagen. Wir hatten ja in unseren Stellungnahmen, ich glaube wir alle, zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere auch die finanziellen Leistungsverbesserungen eine wesentliche Anreizwirkung darstellen, aber auf der anderen Seite, Herr Dr. Rossmann, ist es so, dass wir natürlich aus dem Blick auf dieses System Verbesserungspotentiale sehen, die wir auch ansprechen wollen, dafür ist ja auch sicherlich eine solche Anhörung geeignet.

Was ein zweites Fortbildungsziel anbelangt, so haben wir als DIHK jetzt zum neunten Mal eine Weiterbildungserfolgsumfrage durchgeführt. Das machen wir in Abständen von allen drei Jahren. 12 000 Absolventen antworten darauf, und wir haben eine zentrale Frage immer gestellt über die zwanzig Jahre: Sind Sie gewillt, eine weitere Fortbildung anzugehen und in Anspruch zu nehmen? Und wir haben dort immer mehr als 15 Prozent, die „ja“ sagen. Wir wissen auf der anderen Seite auch durch anekdotische Erfahrungen von Seiten der IHK-Kollegen, dass es in der Tat Menschen und Personen gibt, die nicht nur eine Aufstiegsfortbildung, sondern eine zweite leisten. Jetzt kann man das natürlich abtun und sagen, das sind Weiterbildungsjunkies, aber auf der anderen Seite,



wenn wir uns in der Tat die hohe berufliche Mobilität auch in diesen Bereichen, für die wir diese Aufstiegsfortbildung anbieten, anschauen, so sind natürlich auch unsere Prüfungsabsolventen davon erfasst, und insoweit ergeben sich durch die Breite des Angebots neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt dadurch, dass man eben eine weitere Prüfung dann auch auf sich nimmt. So schwierig, wie Herr Professor Pollak gesagt hat, das auch für Einzelne oder vielleicht auch für die Mehrheit ist, sich vorzubereiten, dann in eine Prüfung zu gehen, so einfach scheint es für einen signifikanten Teil zu sein, das für sich zu managen, im Privaten wie im Beruflichen. Die Unternehmen haben diese Bedarfe, ansonsten würden diese Interessenten auch nicht dieses zweite Fortbildungsziel in Anspruch nehmen wollen. Und wir haben intern in der Tat darüber nachgedacht, wie man so etwas schmackhaft machen könnte, auch im Rahmen eines solchen Gesetzes. Und in der Tat, um die haushalterischen Möglichkeiten nicht zu sehr zu strapazieren, könnte man sich so etwas vorstellen wie eine Anreizwirkung durch eine neue kleine Haushaltslinie innerhalb des AFBG, die dann heißen würde, beispielsweise eine 1:3- oder eine 1:4-Förderung vorzusehen, eben Zuschuss vis-à-vis einem rückzahlbaren Darlehen, um eben diese zweite Fortbildung dann auch zu ermöglichen. Wenn wir sagen würden, dass das alles keinen Zweck hat und wir insoweit keine zweite Fortbildung benötigen, dann würden wir meines Erachtens nach auch das gesamte AFBG in Frage stellen. Also insoweit ist es wichtig, auch perspektivisch an diese zweite Förderung zu denken.

Eine zweite Frage, Frau Dr. Raatz, von Ihnen, war die nach den Studienabbrechern in die Ausbildung. Das ist jetzt ein bisschen wesensfremd für das AFBG, aber gerne antworte ich darauf. Wir haben im letzten Jahr des DIHK eine Umfrage unter den IHKs durchgeführt, um zu schauen, inwieweit dort einerseits ein Interesse von Seiten der Abbrecher besteht, in eine Ausbildung zu münden, auf der anderen Seite dann auch zu schauen, ob es schon irgendwelche Projektierungen, Pilotierungen von Seiten der IHKs gibt. Ich bin froh und eigentlich auch ein bisschen stolz, dass fast alle unsere Kollegen in den IHKs eigene Piloten aufgebaut haben, um das zu ermöglichen. Was jetzt die Einmündung in die Ausbildung anbelangt, so haben wir da, man könnte es so denken, kaum Anrech-

nungspotentiale, weil eben insbesondere der Studiengang, der abgebrochen wurde, nicht gerade mit hoher Motivation von Seiten des Abbrechers versehen war und besondere Leistungen dann in die Ausbildung einzubringen sind. Mal ganz abgesehen davon, dass das nach dem BBiG auch sehr schwierig wäre, aber dass diejenigen, die dann über eine allgemeine Hochschulreife verfügen, natürlich die Ausbildung verkürzen können, ist ein ganz besonderes motivierendes Momentum.

Das hat mit dem AFBG erstmal nichts zu tun, aber ich will auch nochmal auf die Frage, die von Seiten, glaube ich, der GRÜNEN gestellt worden ist, der Prospektion zu sprechen kommen, die wir erwarten, wenn wir an die Bachelorabsolventen denken. Da ist es so, dass das Gesetz ziemlich klar definiert, dass die jeweiligen Prüfungszulassungsvoraussetzungen bindend an eine Einmündung sind. Ich glaube, da muss man ehrlicher- und fairerweise auch sagen, dass diese Zulassungsvoraussetzungen nicht ohne sind. Und das hat aber nichts damit zu tun, dass die zuständigen Stellen oder die Berufsbildung an sich diese Personen nicht gewinnen wollte, oder dass wir extra Hürden aufbauen für die Durchlässigkeit, das hat mit den Bedarfen der Unternehmen zu tun. Die Unternehmen sagen uns: Ihr müsst schon für eine Person, die dann eine solche Prüfung bestehen soll und damit auch ein Leistungsversprechen gegenüber dem Unternehmen hat, natürlich gewährleisten, dass sie auch einschlägige Berufserfahrung gesammelt hat. Das Problem ist in der Tat, die biographische Herangehensweise von Bachelorabsolventen von der Schule in einen Studiengang, und ob jetzt Abbrecher oder nicht, es liegen kaum einschlägige Berufserfahrungen vor, die wir aber benötigen. Das ist ein wesentliches Leistungsmerkmal dieses Gesetzes.

Vorsitzende Patricia Lips:

Bevor ich Sie gleich aufrufe, Herr Professor Esser, eine herzliche Bitte: Ich weiß, es juckt manchmal so ein bisschen unter den Fingern, auch wenn man eine Frage nicht selber gestellt bekommen hat, doch darauf antworten zu wollen. Ein kleiner Tipp: So, dass ich es dann nicht merke! Ansonsten kommen wir zeitlich in Verzögerung, wenn wir das gänzlich machen. Wir haben noch sechs, sieben Wortmeldungen im Anschluss und noch ungefähr 30 Minuten Zeit.



Herr Professor Esser.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser (Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn):

Herzlichen Dank, Herr Dr. Kaufmann. Die Wirkung des Gesetzes mit Blick auf die Flüchtlingsproblematik: Erinnern Sie sich noch an die Zeit vor dem Gesetz zur Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikation? Da gab es diese Brainways-Studie, und die hat uns da alle sensibilisiert dafür gemacht, dass wir mit dem Wissen, mit dem Können der Menschen im Grunde genommen ganz schlecht umgehen, weil man ihnen keine Brücke bietet, möglichst schnell in eine arbeitsmarktrelevante Qualifizierung zu kommen. Deshalb ist hier ja auch entsprechend zu fragen, warum müssen Menschen vier Jahre warten, bevor sie eine Qualifizierung dieser Art aufnehmen können? Das hat auch etwas mit dem Ansatz zu tun, der an anderer Stelle im AFBG verankert ist, der sogenannten „Outcome-Orientierung“, das heißt, wir gucken weniger auch bei Zulassungsvoraussetzungen auf das, was er an Formalqualifikationen mitbringt, sondern schlicht und ergreifend darauf, was er kann. Das wird also bei der Kompetenz entsprechend festgesetzt. Das hat einen Gesamtzusammenhang, und daher finde ich es richtig, dass hier eine entsprechende Verkürzung formal angelegt ist. Etwas anderes ist es: Wie sieht es jetzt faktisch aus? Wird uns dieses Gesetz dann jetzt auch wirklich helfen, möglichst viele Flüchtlinge in Aufstiegsfortbildungen zu bekommen? Da sage ich: Es ist unlauter, hierüber jetzt entsprechende Thesen abzugeben, weil uns immer noch die belastbaren Daten fehlen, um das entsprechend auch etwas zuverlässig bewerten zu können. Wir wissen nicht, wie viele im Endeffekt mit Bleibeperspektive schon in die Nähe von Aufstiegsfortbildung kommen. Wir wissen auch nicht, mit welchen Qualifikationen die Menschen entsprechend ausgerüstet sind und wie lange es dauert, diese aus einer anderen Bildungskultur, auch wenn sie entsprechend auf einem hohen Kompetenzniveau resultiert, entsprechend in unsere Sprache und so weiter zu überführen. Das wissen wir alles nicht. Von daher kann ich Ihnen diese Frage jetzt nicht exakt beantworten, äußere nur die Hoffnung, dass es gelingt, das möglichst zügig zu machen. Und das AFBG bremst hier nicht, sondern fördert und unterstützt. Das ist, glaube ich,

das Wichtigste.

Die andere Frage von Frau Dr. Hein. Da sage ich zunächst, im Berufsbildungsgesetz ist ja Aufstiegsfortbildung selbstverständlich verankert, sowohl die kammergeregelten Fortbildungen als auch die bundesweiten Fortbildungsregelungen zur Prüfung. Es ist mehr, wenn Sie so wollen, eine systematische Frage. Das AFBG ist ein Leistungsgesetz, und da muss man jetzt die Juristen fragen, der bin ich jetzt ausgewiesenermaßen nicht, inwieweit wir solch einen Gesetzestypus in ein solches Gesetz wie das Berufsbildungsgesetz überführen können. Was ist der Mehrwert? Wenn ich Ihnen damit helfen kann. Ich nehme das gerne mal mit, um dazu mal die Meinungen unserer Juristen einzuholen. Ich würde Ihnen das dann spiegeln.

Herr Schummer, zur Frage nach dem Abitur im DQR erlauben Sie mir zwei Antworten: Die erste Antwort ist, dass die Position der BIBB-Hauptausschuss-AG hier klar ist. Wir haben damals gesagt, dass Abitur und die dreieinhalbjährigen Qualifikationen dem Niveau 4 zuzuordnen sind, nach einer ganz einfachen Begründung im Grunde genommen. Wir haben zweimal das Phänomen, dass eine Allgemeinbildung erreicht wird. Nach der zehnten Klasse im Gymnasium und in den Gesamtschulen geht's dann weiter in Richtung 11, 12 gegebenenfalls 13, und gleichwertig dazu gibt es nach der 10. Klasse eine Persönlichkeitsentwicklung beruflicher Art über drei und dreieinhalb Jahre. Die sind gleichwertig zueinander, und deshalb gehören sie auf Niveau 4. Das war damals eine ganz schlüssige Begründung. Die steht immer noch, und wenn wir jetzt die Diskussion bekommen, wird die auch, denke ich mal, wir werden es besprechen, Herr Dr. Born ist ja der Vorsitzende, gegebenenfalls auch noch etwas untermalt oder wie auch immer, ausformuliert.

Eine andere, meine persönliche Meinung ist, dass es vielleicht lohnenswert ist, unter den Berufsbildnern doch nochmal zu diskutieren. Das hatten wir auch in der Genese dieser ganzen Debatte, auch mal den Gedanken beziehungsweise die Position, die Frage zu stellen, ob das Abitur überhaupt in den Qualifikationsrahmen gehört. Das Abitur ist eine Kompetenz, die allgemeinbildend ist und die Allgemeinbildung im Grunde genommen keine direkte Verbindung zum Arbeitsmarkt hat, also eine Kompetenz, die keine direkte Ver-



bindung zum Arbeitsmarkt hat – also eine indirekte. Auf eine Allgemeinbildung folgt systematisch immer noch etwas anderes, sei es eine weitere Allgemeinbildung oder eine Berufsbildung, aber die Allgemeinbildung als Abitur an sich ist noch nicht arbeitsmarktrelevant im direkten Sinne. Und deshalb kann man das sicherlich auch nochmal diskutieren. Das ist aber auch eine bildungspolitische Diskussion, ob es überhaupt klug ist, das Abitur in den Qualifikationsrahmen zu verankern.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Herr Haushälter.

Olaf Haushälter (Investitions- und Förderbank Niedersachsen- NBank, Hannover):

Ich wurde gebeten, zum Thema „Kraut und Rüben“ vorzutragen, also zur Erzieherausbildung.

Ich möchte einfach erstmal anfangen und darstellen, welche Problematik wir derzeit überhaupt hatten. Bei der Erzieherqualifikation ist es so, dass wir sie nur deshalb als Aufstiegsfortbildung einsortiert haben, weil es sich letztlich im Regelfall um eine landesrechtliche Regelung handelt, die dieser Regelung entsprechend im BBiG oder in der Handwerksordnung gleichwertig ist, und eben nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, bei uns ist es die Berufsschulverordnung, entsprechend eine Berufsausbildung voraussetzt. Das führt dazu, dass wir eben unterschiedliche Konstellationen in den Ländern haben. Wir haben also Länder wie beispielsweise Niedersachsen, wo wir die Qualifikation so gestaffelt haben, dass wir auf dem Weg zum Erzieher zunächst erstmal eine Ausbildung zum Sozialassistenten absolvieren und im zweiten Schritt dann diese zweijährige Fachschule für Sozialpädagogik besuchen, was dann erst die Aufstiegsfortbildung darstellt. Also im Regelfall eine vierjährige Ausbildung oder Gesamtqualifikation. Nun ist es so, dass wir einige Länder haben, wo die Zugangsvoraussetzungen bislang so formuliert waren, dass eben nicht eindeutig eine Berufsqualifikation vorausgesetzt wird, sondern beispielsweise eine Hochschulreife in Kombination mit einem Praktikum hinreichend gewesen wäre, um dort entsprechend in diese Fachschule aufgenommen zu werden. Das sind Qualifikationen, die rein formal nach dem AFBG

in alter Fassung letztlich keine Aufstiegsfortbildungen darstellen und insofern auch nicht gefördert werden könnten.

Und die dritte Konstellation, die wir bislang haben, ist die, dass wir eine Formulierung in den Zulassungsvoraussetzungen haben, die nicht ganz eindeutig ist, also eigentlich würde man auf den ersten Blick sagen, es ist eine Aufstiegsfortbildung, aber tatsächlich sind doch ein paar „Kinken“ drin, die dazu führen, dass wir nach Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichtes wirklich die Lehrgangszusammensetzung einzelner Maßnahmen überprüfen müssten. Das haben wir also auch in einigen Ländern. Was dazu führt, dass wir einige Länder haben, wo wir komplett fördern, Teilnehmer in anderen Ländern gar nicht und in einigen erst nach Prüfung dieser Lehrgangszusammensetzung, wenn sie denn günstig ausfällt und nicht zufälligerweise in einem Kurs vielleicht zwei, drei Leute sitzen, die nicht die notwendige Vorqualifikation haben, und deswegen dieser Lehrgang nicht förderfähig ist. Obwohl es ja eine Verständigung gibt auf Bundesebene über die KMK, dass im Grunde die Erzieherqualifikation überall die gleiche Wertigkeit hat und im Grunde vom Aufbau her auch die Grundvoraussetzungen erstmal überall gleich sind. Die länderrechtliche Ausgestaltung sieht dann eben unterschiedlich aus. Das fällt mit dieser Neufassung des AFBG in der Form weg, weil wir ja dieses zweite Kriterium der zwingenden Voraussetzung einer Berufsausbildung nicht mehr haben. Das heißt, ich werde künftig einfach nur noch gucken, ist die Erzieherqualifikation von der Gleichwertigkeit her diesen Qualifikationen nach BBiG oder HWO zuzuordnen, also hier auch wieder die Orientierung am DQR. Das heißt also, ist eine landesrechtliche Regelung erfolgt, dass diese Qualifikation dem DQR 6 zugeordnet ist, dann werden wir das entsprechend grundsätzlich fördern.

Der zweite Schritt ist, dass wir schauen, ob diese vorgeschriebenen Praxiszeiten, die ja nun zwingend notwendig sind, die eben teilweise über eine dreijährige Qualifikation eingestaffelt sind. Bei uns ist es über diese Stufe und noch in der Fachschule eingefügt, und damit gewährleistet, dass die einen bestimmten Umfang nicht überschreiten. Über diese abgespeckte Fortbildungsdichte, die notwendig ist, also mit diesen 70 Prozent, die jetzt auch angesprochen wurden, hat



man eine Möglichkeit, wirklich auf Landesebene festzuzurren, dass die Qualifikation diese Kriterien erfüllt, und zwar aus meiner Sicht relativ unproblematisch. Also in Niedersachsen ist es tatsächlich so, dass wir künftig ab dem neuen Fachschuljahr alle Qualifizierungen der Erzieher durchgängig fördern können und wahrscheinlich auch die Bremer fördern werden können, die wir momentan nicht fördern, weil da eben die Zugangsvoraussetzungen anders gestaltet sind. Das heißt, wir haben nur noch diese Einsortierung quasi in den DQR 6. Das wird unsere Prüfung sein, und alles andere kann auf Landesebene geregelt werden. Insofern sehe ich zumindest aus meiner Perspektive keine Notwendigkeit, da bundesrechtlich zu steuern.

Vorsitzende **Patricia Lips**:

Herr Patuzzi.

Mario Patuzzi (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Berlin):

Ich bin gar nicht gefragt worden.

Vorsitzende **Patricia Lips**:

Entschuldigung. Sehen Sie, jetzt hätten Sie eine Chance gehabt. Herr Professor Pollak.

Prof. Dr. Reinhard Pollak (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung):

Ich hatte die Frage von Frau Walter-Rosenheimer, wann denn eine Evaluierung anstehen würde?

Es gibt ein bisschen empirisches Material dazu. Gut ein Drittel derjenigen, die die Absicht haben, eine Aufstiegsfortbildung zu machen, wollen das innerhalb des nächsten Jahres angehen, ein weiteres Drittel in den kommenden nächsten zwei, drei, vier Jahren und ein Drittel sagt, dass sie das machen wollen, aber ohne einen festen Plan. Das gibt mir so ein bisschen einen Anhaltspunkt, wann die Idee reift und wann sie umgesetzt werden soll, so dass ich sagen würde, wenn man in vier bis fünf Jahren anfängt, das zu evaluieren, dann würde man auch genau das abfangen, dass die Leute, die jetzt zusätzliche Förderungsmöglichkeiten sehen, dann auch tatsächlich diese

Ausbildung oder diese Aufstiegsfortbildung angeht. Ich würde es auf jeden Fall an tatsächlichen Einschreibungen festmachen und nicht an Absichtserklärungen.

Vorsitzende **Patricia Lips**:

Wir haben jetzt noch ungefähr sieben Wortmeldungen, die würde ich in einem Durchgang machen. Ich darf herzlich darum bitten, ziemlich gleich auf den Punkt der Frage und dann der Antwort zu kommen, so dass wir das dann doch bis 11.30 Uhr schaffen. Zunächst hat die Kollegin Uda Heller von der CDU/CSU das Wort.

Abg. **Uda Heller** (CDU/CSU):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Bitte, aus der eine Frage resultiert, und zwar an die Herren Dr. Born und Herrn Dr. Diekmann.

Es geht um die Unterstützung bei der Verbreitung der neuen Gesetzesinhalte. Und ich denke, das ist Ihr ureigenstes Interesse als Kammern. Ich selbst habe einen Sohn, der beim Handwerk beschäftigt ist beziehungsweise einen Handwerksbetrieb leitet. Ich weiß, wie viel Informationen vom Handwerk kommen. Deshalb - im Tagesgeschäft geht natürlich auch eine Menge davon verloren, und oft erreichen wir auch nicht die, die wir damit erreichen wollen. Haben Sie schon Vorstellungen und neue Wege, wie wir das verbreiten können? Denn das kann nicht allein unsere Aufgabe sein?

Vorsitzende **Patricia Lips**:

Vielen Dank. Die Kollegin Dr. De Ridder von der SPD-Fraktion.

Abg. **Dr. Daniela De Ridder** (SPD):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich bin den Herren Experten in dieser Runde sehr dankbar, dass sie auch nochmal die Gleichwertigkeit der akademischen und beruflichen Bildung angesprochen haben. Insbesondere adressieren meine Fragen aber die Herren Professor Pollak und Haushälter.

Herr Professor Pollak, Sie haben in der vorangegangenen Antwortrunde nochmal darauf verwiesen, dass wir hier auch einen Gender Impact haben. Würden Sie uns vielleicht nochmal darlegen, wo die Gründe Ihres Erachtens liegen, dass



Frauen möglicherweise hier etwas bescheidener sind? Ich weiß, die Herrenrunde wird das möglicherweise nicht aus der eigenen Erfahrung her beantworten können, aber Sie haben doch als empirisch forschender Soziologe mit Sicherheit da auch nochmal Hinweise für uns an dieser Stelle, gerade was den Prozess des lebenslangen Lernens angeht. Das ist auch eben schon, ich glaube, von Herrn Böckl, evoziert worden. Sie haben darauf verwiesen, dass Sie meinen, es reichten hier die Informationskampagnen oder die Informationsaspekte nicht aus. Glauben Sie nicht, dass wir an der Stelle noch mehr machen müssen, als nur Informationskampagnen zu lancieren und Informationen zu unterstützen? Niemand wüsste das möglicherweise besser als Herr Dr. Born. Die Handwerkskammern haben ja sehr deutlich auch nochmal für ihre Berufsbilder geworben. Ich weiß nicht, mit welchen Effekten, Herr Dr. Born, aber ich glaube, das verfängt nicht immer.

Ich würde meine zweite Frage in der Tat an Herrn Haushälter richten, und lassen Sie mich, Herr Haushälter, das als stolze Niedersächsin nochmal fragen: Was kann die NBank an dieser Stelle möglicherweise eher nochmal flankierend unterstützend und nicht nur informierend tun?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Es ist uns in der Tat am Anfang schon aufgefallen, dass heute ausnahmsweise tatsächlich nur Herren als Sachverständige da sind, aber bis vor zehn Minuten war die Runde dieser Fragerunde nur weibliche Abgeordnete, bis dann auch noch die Herren dazu kamen. Die Kollegin Dr. Hein.

Abg. **Dr. Rosemarie Hein (DIE LINKE.):**

Ich hatte mich gar nicht gemeldet.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Wir fragen immer rum, aber gut, kein Thema. Die Kollegin Walter-Rosenheimer.

Abg. **Beate Walter-Rosenheimer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Ich habe noch eine Frage an Herrn Patuzzi, obwohl sie ist eigentlich auch schon gestellt worden, wir wollen nicht alles fünfmal stellen. Aber ich habe noch eine andere, ich wollte nämlich auch

nochmal zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf fragen, aber das ist jetzt schon oft angesprochen worden. Welche Fördermöglichkeiten, das würde mich noch interessieren, sehen Sie denn speziell für Menschen, die sich schon länger in Deutschland aufhalten und an einer Nachqualifizierung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes teilnehmen möchten? Und halten Sie da die Reform des AFBG für ausreichend und wenn nicht, wo müsste man Ihrer Meinung nach da die Lücken schließen?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Die Kollegin Scho-Antwerpes von der SPD-Fraktion.

Abg. **Elfi Scho-Antwerpes (SPD):**

Schönen Dank, Frau Vorsitzende, liebe Sachverständige. Fragen an Herrn Böckl und Herrn Dr. Diekmann, aber wer sonst sich noch beteiligen möchte, gerne.

Ein Thema – die Nachqualifizierung. Ich wollte es nur nochmal aufgreifen. Das wird es vielleicht auch noch spannender machen. Die Nachqualifizierung Meisterprüfung, Sie haben es eben angesprochen, da brauchen wir mehr. Haben Sie mal dran gedacht, wie es mit den Frauen der Handwerksunternehmer aussieht? Inwieweit können wir da handwerklich schon sehr interessierte und fachkundige Ehefrauen, Partnerinnen qualifizieren, so dass diese auch in der Lage sind, einen Betrieb zu übernehmen oder einen neuen zu gründen? Denn es muss ja nicht immer in der Nachfolgeregelung so sein, dass es automatisch den Sohn betrifft.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Der Kollege Dr. Rossmann.

Abg. **Dr. Ernst Dieter Rossmann (SPD):**

Herr Dr. Diekmann, es ist mir schon klar, dass das ein vermittelnder Vorschlag ist.

Ich will jetzt trotzdem Herrn Dr. Born nochmal fragen: Könnte in Bezug auf die zweite Aufstiegsfortbildung oder auf den Masterzugang in die Aufstiegsfortbildung ein Kreditprogramm, ein Darle-



hensprogramm, was haushalterisch leichter vermittelbar ist, hilfreich sein? Und vielleicht dazu auch: Gibt es so etwas? Weil nach meiner Kenntnis gibt es das nicht, weil die Bildungsgutscheine nicht greifen, der Studienkredit nicht greift, und das wäre eine dritte Schiene, deshalb die Fragen an Herrn Dr. Born.

Dann ist mir aufgefallen, dass bei aller Würdigung des Gesetzes beim Handwerk gesagt wird, im § 2 Abs. 4 Satz 2 sollte doch eine bessere Definition aus dem alten Gesetz bleiben, nämlich dass dort nicht nur Fortbildungsregelungen sondern auch Lehrpläne erwähnt werden und beim DIHK entsprechend § 6 gesagt wird, es sollte nicht die Maßnahme aus dem Fortbildungsplan ersatzlos wegfallen. Dazu möchte ich den ungefragten Herrn Patuzzi fragen: Können Sie das mit unterstützen, dass wir im Feinschliff nach wie vor noch versuchen, diese beiden Dinge ins Gesetzgebungsverfahren wieder hineinzubringen?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Zum Abschluss nochmal der Kollege Dr. Feist.

Abg. **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU):

Vielen Dank. Die erste Frage geht an Professor Esser, aber das ist nicht meine Frage, sondern die Wiederholung der Frage des Kollegen Schummer, der Sie galant ausgewichen sind. Die Frage, Pflege- und Erziehungsberufe bundesgesetzlich im BBiG zu regeln. Dazu haben Sie nichts gesagt, deswegen wollte ich die Frage von Herrn Schummer einfach nochmal aufgreifen, wie dazu Ihre Meinung ist.

Und dann habe ich eine Frage an Herrn Dr. Diekmann. Wir haben ja auch nochmal über das Abitur gesprochen, die ganzen Schwierigkeiten, die Einordnung, da gibt es ganz unterschiedliche Seiten. Und Sie haben vorhin in Ihrem Statement gesagt, dass es ein guter Anreiz ist für junge Leute, die eine allgemeine Hochschulreife haben, dass man die Lehrzeit verkürzen kann. Und an diesem „kann“ würde ich Sie gerne nochmal packen und würde Sie fragen: Wäre es ein größerer Anreiz, wenn man das gesetzlich regelt, dass das dann so sein muss?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Bevor Sie sich gepackt fühlen können, der Kollege Rabanus hat auch noch einmal das Wort.

Abg. **Martin Rabanus** (SPD):

Vielen Dank. Ich wollte dem inzwischen doch gefragten Herrn Patuzzi die Frage stellen nach der Qualitätssicherung. Sie schlagen in Ihrer Stellungnahme ja im Kern vor, den § 2a „Anforderungen an die Träger der Maßnahme“ in der Nr. 2 zu entlasten und nur noch auf die AZAV abzustellen als Voraussetzung für die Träger. Das systematische Argument verstehe ich, dass es auch andere gibt, die nur darauf Bezug nehmen, das ist aber für mich noch kein qualitatives. Deswegen hätte ich gerne von Ihnen nochmal gewusst: Was sind die Erfahrungen mit anderen Qualitätssicherungssystemen, die Sie ja offenkundig nicht für besonders weiterverfolgungswürdig halten, jedenfalls in dem Rahmen dieses Gesetzes nicht?

Und meine Frage an Herrn Professor Esser wäre: Aus wissenschaftlicher Sicht ist dieser Vorschlag ein Beitrag zur Hebung der Qualität im AFBG, wenn man wirklich sagt, es gibt nur noch die Möglichkeit, nach Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung anerkannte Träger einzubringen und nicht solche, die sich eines wie auch immer gearteten anderen Qualitätssicherungssystems bedienen?

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Meine Herren, Schlussrunde. Herr Böck.

Reinhard Böckl (IG-Metall):

Ich bin gefragt worden, warum auch immer, zu den Frauen im Handwerk. Ja, da haben wir zurzeit oder im vergangenen Jahr den kaufmännischen Fachwirt des Handwerks verabschiedet. Man denkt bei Übernahme immer an den Meister, aber wir haben im Handwerk jetzt auch den kaufmännischen Fachwirt des Handwerks und auch den Betriebswirt für Frauen, da gibt's genug Aufstiegsqualifizierungen, die das Handwerk da bieten kann. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Ich würde mir auch wünschen, dass da mehr Frauen aktiv werden in der Richtung. Wie gesagt, in die Richtung geht's immer. Also man muss nicht immer



unbedingt den Meister machen. Was ich mir generell wünschen würde, wäre eben, dass wir Lebenslanges Lernen nicht bloß reden wie hier, sondern dass wir es auch entsprechend fördern und auch entsprechend umsetzen. Und den Wust der Förderungsmaßnahmen, dass man da mal ein bisschen Licht ins Dunkel kriegt und versucht, hier auch Menschen eine Chance zu geben, wie zum Beispiel Zeitarbeitnehmern et cetera, dass die auch an so eine Förderung rankommen und dass in der Richtung auch mehr Transparenz vorhanden wäre. Bin ich zwar nicht gefragt worden. Danke.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Botschaft angekommen, vielen Dank.
Herr Dr. Born.

Dr. Volker Born (Zentralverband des Deutschen Handwerks, Berlin):

Ich erlaube mir, an dieser Antwort anzusetzen und für Herrn Dr. Diekmann einzuspringen bei der Frage „Frauen und Handwerk“ und das nicht dem DIHK zu überlassen. Ich schließe mich hier an. Wir haben Frauen, insbesondere in Bezug auf Fort- und Weiterbildungsfragen im kaufmännischen Bereich. Wir haben zum Ende 2015 den kaufmännischen Bereich auf den DQR-Stufen 5, 6 und 7 bundeseinheitlich standardisiert und systematisiert, so dass darin ein tatsächlicher Aufstiegsgedanke liegt. Ich glaube, damit können wir dieser Zielgruppe, die sehr oft den kaufmännischen Bereich in einem Handwerksbetrieb übernimmt, auch eine Aufstiegsmöglichkeit bieten. Das ist der eine Aspekt. Der andere Aspekt ist aber der gewerblich-technische Bereich. Das heißt also, den Betrieb nicht nur kaufmännisch, sondern auch fachlich zu führen, ist eine Herausforderung, der wir uns stellen müssen, diese ist aber keine Frage der Fortbildung, das ist eine Frage schon im Bereich der Ausbildung, und ich würde sogar noch eins runtergehen, eine Frage der Berufsorientierung. Wir haben im Generellen die Problematik, dass der gewerblich-technische Bereich bei den Frauen oder mit Frauen unterrepräsentiert ist, und das ist eine Hausaufgabe, wo wir schon viel, viel früher ansetzen müssen und auch weiterhin werden.

Zu den anderen Fragen von Frau Heller: Ich stimme Ihnen absolut zu. Die Problematik, dass

wir das Gesetz und die Unterstützung der Fortbildung bekannt machen müssen. Wir haben im Rahmen der Imagekampagne erhoben, wie viele Akteure denn in der relevanten Zielgruppe, über die wir heute geredet haben, die Weiterbildung im Handwerk überhaupt kennen? Dass es da Möglichkeiten gibt. Das war ein niedriger zweistelliger Bereich, den wir da erreicht haben, von FOSA im Rahmen der Imagekampagne erhoben.

Fünf Jahre später, vor gut einem Jahr, haben wir diesen Bereich verdoppeln können. Damit haben wir aber immer noch Luft nach oben, das heißt, womit versuchen wir das im Generellen zu tun? Wir versuchen, das zum einen über die Imagekampagne zu tun. Wir müssen es aber auch an jeder einzelnen Fortbildung, die wir neu modernisieren oder neu gestalten, im Generellen machen. Und da sehe ich eine Möglichkeit, über die Beratung für Aus- und Weiterbildung in den Handwerkskammern, aber insbesondere auch über die Innungen und Fachverbände, die ja dann die Zuständigen für neue Meisterkurse sind beziehungsweise für Meisterqualifikationen oder auch Fortbildungen. Da müssen wir stärker ran, und ich sage Ihnen auch jetzt schon, dass wir das AFBG und die Novellierung des AFBG in unsere Bildungsinitiative, die im letzten Jahr beschlossen worden ist, mit hineinnehmen, weil sie das, was wir vorhaben, finanziell förderlich unterstützt und untermauert.

Weitere Fragen von Herrn Dr. Rossmann. Entschuldigung, ich habe die Frage zur Kreditunterstützung bei der letzten Runde leider vergessen. Bei der Kreditunterstützung müssen wir im Generellen berücksichtigen, dass wir, wenn es in Bezug auf Meisterqualifikationen DQR-Stufe 6 sind, nicht einen zunehmenden Schuldenaufbau realisieren, so dass man einen Betrieb übernimmt und dann erstmal Privatschulden abbauen muss. Sie haben Ihre Frage aber auf die 7 gesetzt, so dass ich es als eine Möglichkeit sehe, in der Forderung, die ja hier bankweit gestellt worden ist, zwei Fortbildungsabschlüsse, insbesondere auch DQR-Stufe 7, zu berücksichtigen, einen ersten Schritt in diese Richtung zu gehen.

Jetzt in aller Eile – Fortbildungsregelung und Lehrpläne. Ich sehe das als Möglichkeit, beides verknüpfend in dem Gesetz mit aufzunehmen. Die Fortbildungsordnung ist genauso wie die Ausbil-



dungsordnung technikoffen, technikneutral formuliert. Das heißt also, sie lassen im Rahmen der Lehrpläne eine Spezifizierung zu, und die Lehrpläne ermöglichen eine Konkretisierung, so dass beides im Paar dann eigentlich die Inhalte abbildet. Und so wäre es hilfreich, wenn die alte Regelung oder die alte Formulierung beibehalten wird.

Und jetzt in aller Eile und Schnelle noch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und die Verbindung mit der Aufstiegsfortbildungsförderung. Im Handwerk haben wir die Erfahrung gemacht, dass insbesondere das BQFG in Fragen der Ausbildung relevant war. Das heißt also, BQFG-Anträge sind im Rahmen des Anerkennungsgesetzes im Handwerk vorrangig auf die Gleichwertigkeit zur Ausbildungsebene gestellt worden, wenige im Vergleich zu Fortbildungen. Da, muss man sagen, sind wir in Deutschland auch sehr spezifisch mit unseren Fortbildungsregelungen im Vergleich zu Bildungssystemen im Ausland und zum Meister, so dass ich das eher mehr im Bereich Ausbildung als relevant sehe, weniger im Bereich Fortbildung. Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Herr Dr. Diekmann.

Dr. Knut Diekmann (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin):

Ich schließe gleich an. Ich habe zwei Fragen gestellt bekommen, muss allerdings gestehen, dass ich die zweite nicht ganz verstanden habe, wenn ich dann noch Raum zur Wiederholung habe.

Zur ersten Frage, Frau Heller, Sie haben vollkommen Recht. Natürlich ist es auch im Interesse, nicht nur unserer Betriebe, sondern auch der Bildungszentren und darüber hinaus der zuständigen Stellen. Man muss allerdings dazu sagen, dass das AFBG und seine Attraktivität natürlich insbesondere mit der Attraktivität von Aufstiegsfortbildung an sich verbunden ist, und insoweit versuchen wir dann jedenfalls auch, betriebsspezifische Attraktivität vermitteln zu können bei den mittelständischen Unternehmen.

Zwei Begrifflichkeiten ganz kurz: Zum einen nennen wir das als Industrie- und Handelskammerorganisation nicht Meister-BAföG, sondern Fortbil-

dungs-BAföG, weil wir sehr häufig die Rückmeldung erhalten, dass der Meister nur mit dem Handwerksmeister assoziiert wird, und insoweit viele sich da nicht angesprochen fühlen.

Zum zweiten, ein in der Vergangenheit durchaus emotional diskutiertes Thema; wir versuchen bei Zeugniserläuterungen insbesondere die internationale Lesbarkeit unserer eigenen Prüfungen dadurch zu erhöhen, dass wir einen Vorschlag unterbreitet haben, diese Abschlüsse mit Bachelor-Professional (CCI) zu übersetzen. Das führt im Hochschullager nicht zu Begeisterung, aber ich kann Ihnen sagen, zu einem wesentlich höheren Verständnis insbesondere bei ausländischen Arbeitgebern oder Wirtschaftspartnern. Und insoweit ist es sicherlich eine grundsätzliche Frage, die man nochmal diskutieren sollte.

Herr Dr. Feist, ich habe Sie wirklich nicht ganz verstanden.

Abg. **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU):

Sie haben gesagt, dass es ein guter Weg auch für die berufliche Bildung ist, wenn man sagt, mit einem Abitur kann einem die Ausbildung verkürzt werden. Und die Frage für mich wäre, ob man das nicht vielleicht umdrehen müsste, um die berufliche Bildung noch attraktiver zu machen, dass man sagt: Mit einem Abitur wird die Ausbildung verkürzt, nur im Ausnahmefall geschieht das nicht. Das wäre nämlich eine Umkehrung und würde vielleicht für die Attraktivität der beruflichen Bildung, vor allem für die Eltern noch eine wichtige Rolle spielen, wenn sie sagen: Ich habe Dich jetzt hier bis zum Abitur zur Schule geschickt, Du fängst jetzt nicht eine berufliche Bildung an! Dass man dann sagt: Mit einem Abitur ist die Ausbildungszeit verkürzt. Denn das wäre dann unsere Aufgabe, das mit zu regeln.

Dr. Knut Diekmann (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin):

Vielen Dank für die Präzisierung. Entschuldigen Sie, dass ich das nicht ganz verstanden hatte. Sie haben Recht, dass das insbesondere im Zusammenhang der gesellschaftlichen Diskussion in der Berufsorientierung eine ganz, ganz große Rolle spielt. Ich glaube, man kann jetzt keine einfache



Antwort geben, aber perspektivisch haben Sie natürlich vollkommen Recht, dass man insbesondere die Eltern gewinnen muss, ihre Kinder zu unterstützen, die eben mit einer allgemeinen Hochschulreife dann auch eine Berufsausbildung aufnehmen, was sicherlich ein Schritt sein könnte, sagen wir mal, an den rechtlichen Rahmenbedingungen zu schrauben, auf der anderen Seite natürlich auch, wesentliche PR- und argumentative Schritte zu unternehmen, um eben auch die Elternhäuser davon überzeugen zu können. Soweit es reicht. Danke.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Herr Professor Esser.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser (Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn):

Herr Dr. Feist, Pflege- und Gesundheitsberufe im BBiG zu regeln, eindeutige Antwort: Ja! Da gibt's auch eine Beschlusslage im Hauptausschuss, und wenn Sie mich berufsfachlich fragen: Was spricht dagegen und warum muss das zwingend länderge-regelt sein? Das erschließt sich uns nicht. Also eindeutig: Ja, und den Prozess, der da im Gang ist, fördern wir auch. Und wenn wir hier über drei-, dreieinhalbjährige Berufe sprechen, die dann für Abiturienten zwingend verkürzt werden, da mache ich ein Fragezeichen. Das ist politisch oder bildungsstrategisch vielleicht sehr sinnvoll, aber ob man damit wirklich der Fachlichkeit etwas Gutes tut, das wage ich zu bezweifeln. Wir müssen ja immer noch bedenken, diejenigen die aus der Ausbildung kommen, müssen als Fachmänner und Fachfrauen am Markt auch belastbar sein, und dazu braucht man in vielen Berufen auch eine entsprechende Ausbildung, die mit drei-, dreieinhalb Jahren gerechtfertigt ist. Diese zwingend auf zwei Jahre zu senken, damit habe ich ein großes Problem.

Herr Rabanus, Stichwort „Qualitätssicherung“. Ich erweitere die Fortsetzung. Also der Position von Herrn Patuzzi, der kann ich jetzt nicht in Gänze folgen, da auch diese Thematik nicht von der gesamten Expertenlandschaft geteilt wird.

Zum zweiten, wir haben eine sehr qualitätsgesichert-strukturierte Weiterbildungslandschaft. Denken Sie vor allen Dingen an der Stelle auch, was zunehmend auch durch den Wettbewerb bedingt

ist, an die Marktmechanismen, die hier greifen. Ob wir hier im AFBG noch weitläufigere Qualitätssicherungsvorschriften brauchen, müsste man diskutieren, aber jetzt hier kann ich erstmal so nicht folgen, würde ich sagen.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Herr Haushälter.

Olaf Haushälter (Investitions- und Förderbank Niedersachsen- NBank, Hannover):

Ich wurde befragt, ob die NBank möglicherweise flankierende Maßnahmen ergreifen kann. Ich hatte verstanden im Bereich PR. Ist natürlich eine etwas weithergeholte Frage, weil ich bilde ja quasi nur ein Amt in ein, zwei Ländern ab. Man muss das ja quasi vergleichen mit den anderen Ländern, die das möglicherweise dezentral machen. Und wenn das dann ein Land für Ausbildungsförderung in einem kleinen Landkreis leisten sollte, dann halte ich das für sehr schwierig. Das wird sicherlich mit unterstützt werden, aber aus meiner Sicht muss so etwas zentral koordiniert und angestoßen werden. Es müssen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss nachhaltig erfolgen. Wir müssen im Grunde die Leute schon packen, die sich noch gar nicht entschlossen haben, eine Fortbildung zu machen, sondern es muss aufgeklärt werden. Wir haben auch schon über die Jahre versucht, die Informationen nach außen zu bringen, also unseren Beratungsauftrag aktiv auszugestalten, auch zum Thema „Frauen“ beispielsweise.

Ich habe vor einiger Zeit mal eine Auswertung gemacht, wie bei uns so die Verteilung ist. Es ist tatsächlich so, und wir haben es jedenfalls versucht, das auch ein bisschen nach außen zu bringen. Wenn man sich den Ballungsraum Region Hannover anschaut, mit etwa einer Million Einwohnern, da ist es so, dass die Verteilung der Antragsteller zwischen Männern und Frauen etwa gleich ist. Die Frauen noch bei 48 Prozent und die Männer bei 52 Prozent, das ist also relativ gut ausgeglichen. In ländlichen Regionen ist es aber anders. Also wenn man zum Beispiel bei uns im Oldenburger Raum, Süd-Vechta, schaut, da haben wir einen Frauenanteil, der liegt bei unter 30 Prozent, deutlich unter 30 Prozent. Das hat also aus meiner Sicht beispielsweise eher etwas damit zu tun, aus welcher Region ich komme, wie die Strukturen



sind, wie die klassische Rollenverteilung innerhalb der Familie ist. Wir haben es damals über die ESF-geförderten Koordinierungsstellen für Frauenwirtschaft gemacht, die bei uns in den Landkreisen sind, darüber kann man sicherlich gehen. Also man muss einfach gucken, wo hat man Wege, das eben öffentlich zu machen und auch nachzuhalten, das ist eben das Problem. Also einmal ein Schlaglicht, sicherlich ja, wenn die Novelle dann tatsächlich durch ist, und wir uns alle freuen, aber man muss eben auch nachhaltig gucken, wo man die Menschen dazu bewegen und informieren kann, dass es diese Aufstiegsmöglichkeiten gibt. Im Handwerk ist das für jeden klar.

Mein Eindruck ist, im Pflegebereich, im Bereich der IHK und im Bereich der Fachschulen vor allem, ist es eben nicht unbedingt überall flächendeckend bekannt. Obwohl, wenn man sich so einfach mal anschaut, wie viele Menschen wir schon erreicht haben: Also wenn ich das so überschlägig sehe, haben wir bestimmt insgesamt 100 000 Menschen in Niedersachsen gefördert. Damit liegen wir über 1 Prozent der Wohnbevölkerung, also jeder hundertste, ich vermute mal sogar jeder sechzigste, siebzigste hat eine Förderung bekommen und müsste es eigentlich weitertragen. Eigentlich müsste es flächendeckend bekannt sein, ist es aber nicht.

Vorsitzende **Patricia Lips**:

Auch eine wichtige Aussage. Herr Patuzzi.

Mario Patuzzi (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Berlin):

Ich gehe erstmal auf die Qualitätssicherung ein. Warum brauchen wir da eine Qualitätssicherung? Eine Aufstiegsfortbildung ist nicht nur ein Bildungsabschluss, den man irgendwo draufsetzt, es handelt sich hier um eine Qualifikation, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht. Wir sind es in anderen Bereichen eben gewohnt, dass diese Qualifikationen qualitätsgesichert vermittelt werden. Die Aufstiegsfortbildung bietet da eine Ausnahme, weil zum einen keine Rahmenpläne verankert sind, die man sowohl im Berufsbildungsgesetz als auch im AFBG verankern könnte, und zum anderen, weil von den Trägern nur gefordert wird, dass sie ein Qualitätsmanagementsystem haben, aber nicht klar ist, welches

und welche Qualitätskriterien darüber hinaus noch angewendet werden. Wir haben deshalb vorgeschlagen, dass man zum Beispiel an der AZAV als geltenden Standard für Arbeitsmarktdienstleistungen ansetzen kann. Diesen Standard müsste man allerdings weiterentwickeln. Was wir auf jeden Fall wollen, ist, dass es einen verbindlichen Standard auch gerne für die gesamte Weiterbildung gibt, in dem geregelt ist, dass der Träger sicherstellt, dass sein Lehrpersonal qualifiziert, aber eben auch gut beschäftigt ist.

Und zum zweiten, kann dabei zum einen auch die Eignung des Trägers geklärt werden und zum anderen natürlich auch die Qualität der Lehrgänge. Da gibt es auch verschiedene Punkte, die eigentlich in vielen anderen Bereichen, Qualitätssicherungssystemen, schon aufgenommen sind.

Zur Frage der Lehrpläne würde ich mich auch Herrn Dr. Born erstmal anschließen, möchte aber erwähnen, wie gesagt: Lehrpläne oder Rahmenpläne sind bisher keine Ordnungsmittel, und das sollten sie werden, weil sie eben auch ein Qualitätskriterium sind, sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrenden.

Letztes Thema: Die Lücken bei der Anpassungs- und Ergänzungsbildung nach dem BQFG und dem Meister-BAföG. Auch da würde ich mich Herrn Dr. Born anschließen, das ist erstmal nicht für die Weiterbildung oder Fortbildung relevant. Wo wir aber durchaus insgesamt Lücken sehen, ist bei der abschlussorientierten Nachqualifizierung von Erwachsenen. Deshalb empfehlen wir ja auch schon seit Jahren die Weiterentwicklung aller Bildungsfinanzierungssysteme zu einem umfassenden Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, das zielgruppenbezogen fördert, das aber auch Lücken schließt und Übergänge und Anschlüsse, die sich ja gerade mit Nach- und Anpassungsqualifizierungen ergeben, auch finanziell absichert.

Vorsitzende **Patricia Lips**:

Und zum Abschluss Professor Pollak.

Prof. Dr. Reinhard Pollak (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung):

Mir obliegt zum Abschluss die bekannte Aufgabe zu erklären, warum Frauen bescheidener sind als Männer.



Die Frage ist: Ist das tatsächlich empirisch so in Bezug auf Weiterbildung und Lebenslanges Lernen? Mit Einschränkungen. Wir haben eben schon Zahlen gehört, Herr Dr. Diekmann hat das gesagt. Wenn es um generelle Beteiligung am Lebenslangen Lernen geht, ist der Abstand zwischen Männern und Frauen vergleichsweise gering. Frauen beteiligen sich durchaus stärker an Weiterbildung. Es gibt so ein paar strukturelle Gründe, warum es im Schnitt immer noch etwas weniger sind. Das sind eben die nach wie vor häufiger stattfindenden Erwerbsunterbrechungen von Frauen oder längeren Erwerbsunterbrechungen von Frauen, die geringere Erwerbsbeteiligung bei Müttern. Die Frage ist: Wie gelingt der Wiedereinstieg nach einer Familienzeit? Da ist mein Eindruck von der empirischen Literatur, dass genau an dieser Stelle häufig ein Berufswechsel oder Berufsfeldwechsel stattfindet, dass man in dem ursprünglich ausgebildeten Beruf gar nicht unbedingt weitermacht.

Und dann geht es um die Frage der Wahrnehmung: Wird das dann tatsächlich als Aufstieg wahrgenommen, wenn ich sage, ich mache jetzt zum Beispiel meinen Fachwirt oder meine Fachwirtin oder wird das nicht eher als ein Berufsfeldwechsel wahrgenommen? Und das in der Hinsicht vielleicht die Unterschiede, warum es in der Nennung weniger ist, ein Stück weit erklären kann.

Der zweite Punkt, den ich, glaube ich, relevant finde, ist die Frage nach der Führungsposition

von Frauen. Wenn wir Aufstiegsfortbildungen machen, bedeutet das ja, die Frauen steigen auf, gehen in Führungspositionen, und wir wissen, dass das im Schnitt geringer ausfällt bei Frauen als bei Männern. Selbst mit der bestehenden Qualifikation. Was können wir tun? Mehr als Information – ja! Mir ist einmal ein Flyer von einem Unternehmensverband in die Hände gefallen, speziell für Frauen, der nur männliche Berufstitel und nur Bilder von Männern hatte. Also auch da muss man manchmal gucken, wenn wir Informationsmaterial machen, dass das dann auch wirklich zielgruppenadäquat ist. Vielen Dank.

Vorsitzende **Patricia Lips:**

Kolleginnen und Kollegen, werte Sachverständige, wir sind am Ende der Anhörung angelangt.

Ich darf mich sehr, sehr herzlich bedanken. Es war eine sehr gute Runde zu einem wichtigen Thema.

Vielleicht noch in Ergänzung zum Meister-BAföG, Fortbildungsgesetz: die Ministerin sagt „Aufstiegsgesetz“. Auch gut. Also da gibt es viele Begrifflichkeiten, und wir alle meinen genau das Gleiche.

Ich schließe formal die Anhörung. Vielen, vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 11:40 Uhr



Patricia Lips, MdB
Vorsitzende

Bearbeiterin: Frederike Düvelius



Ausschussdrucksache 18(18)179 a

19.01.2016

**Olaf Haushälter,
Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG)“**

am Mittwoch, 27. Januar 2016

NBank Günther-Wagner-Allee 12 - 16 30177 Hannover

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung

Hannover, 19.01.2016
Bildungsförderung

Olaf Haushaller
Telefon 0511 30031-481
Telefax 0511 30031-11481
olaf.haushaeller@nbank.de

Stellungnahme zur Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Meister-BAföG)

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank unterstützt das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Die NBank steht für kompetente Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung.

Seit Ihrer Aufstellung im Jahre 2004 ist die NBank zuständig für die Umsetzung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) in Niedersachsen. Darüber hinaus wurde ihr 2006 von der Freien Hansestadt Bremen auch deren operative Durchführung des AFBG übertragen.

Mit der zentralen Bearbeitung der AFBG-Vorgänge dieser beiden Bundesländer ist die NBank mit jährlich nahezu 9.000 Neuanträgen, 19.000 Bestandsfällen und einem jährlichen Fördervolumen von fast 60 Mio Euro, bundesweit die zweitgrößte Bewilligungsbehörde für das AFBG.

Bei unserer täglichen Arbeit stehen wir im Kontakt mit unterschiedlichen Interessengruppen. Allen voran mit fortbildungswilligen Bürgern und Fortbildungsträgern. Im Mittelpunkt steht dabei ein einheitlicher und transparenter Gesetzesvollzug. Im Rahmen der aktiven Ausgestaltung unseres gesetzlichen Beratungsauftrages verstehen wir uns als Mittler zwischen den Bedürfnissen und Interessen der Bürger und Fortbildungsträger auf der einen und den rechtlichen Rahmenbedingungen auf der anderen Seite.

Daher muss es aus unserer Sicht ein besonderes Anliegen der Novelle sein, neben notwendigen Leistungsverbesserungen, bisherige Störungen im Gesetzesvollzug und dem Bürger nur schwierig zu vermittelnde Förderhemmnisse auszugleichen.

Aus dem Gesetzesvollzug heraus wurden wesentliche Vorschläge hierzu auch mit an-

deren Bewilligungsbehörden in einem offenen Dialog diskutiert und über die obersten Landesbehörden an das federführende Bundesministerium für Bildung und Forschung gespiegelt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese wesentlichen Forderungen berücksichtigt:

Erzieher / Praktikum (§ 2 Absatz 3)

Als zweijährige Fachschulqualifikation kann die Erzieherausbildung zum Beispiel in Niedersachsen schon längere Zeit grundsätzlich nach dem AFBG gefördert werden. Innerhalb dieser Qualifizierung werden jedoch jährlich sechs Wochen rechtlich vorgeschriebene fachpraktische Zeiten in Einrichtungen absolviert, bei denen es sich nicht um Unterricht nach der eng gefassten Definition im Sinne des AFBG handelt. Das führte – anders als im BAföG - bislang zu Förderlücken innerhalb eines Lehrgangs. Konkret konnten Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Qualifizierungen in einigen Monaten ihrer Maßnahme keine Unterhaltsbeiträge erhalten.

Die vorgeschlagene Regelung des § 2 Absatz 6 AFBG eröffnet nunmehr eine lückenlose Förderung auch der Erzieherqualifikation in der Durchführungsform, wie sie nach dem Curriculum an den öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist.

Lehrgangszusammensetzung, Einstufung als Aufstiegsfortbildung: (§ 2 Absatz 1)

Trotz gleicher Abschlüsse (staatlich anerkannte Erzieherin) führten geringe Abweichungen in den Zulassungsregelungen in den Fachschulordnungen der Länder dazu, dass Besucher der Fachschulen für Sozialpädagogik in einigen Ländern gefördert werden konnten (z.B. Niedersachsen), in anderen nicht (z.B. Bremen).

In Fallkonstellationen, in denen nicht ausschließlich eine Berufsausbildung zwingende Zugangsvoraussetzung zu der Fortbildungsprüfung ist, wird derzeit die Fortbildungsordnung förderungsrechtlich als kritisch eingestuft. In einem aufwändigen Verfahren ist dabei die tatsächliche Lehrgangszusammensetzung hinsichtlich der Vorqualifizierung der Teilnehmer zu überprüfen. Bereits wenige Teilnehmer ohne Berufsausbildung oder ausbildungsgleicher Qualifikation können das Aufstiegsniveau dieses konkreten Lehrgangs in Frage stellen (z. B. Erzieher in Brandenburg, NRW)

Auch die mit der Durchlässigkeit zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung verbundene Öffnung der Fortbildungsordnungen für Studienabbrecher mit bestimmten Studienleistungen und geringer Berufspraxis (z. B. gepr. Handelsfachwirt) löst derzeit diese Prüfung aus.

Künftig erfolgt durch Änderung des § 2 Absatz 1 AFBG eine abstrakte Niveaueinstufung von Bildungsmaßnahmen als Aufstiegsfortbildung und eine Orientierung ausschließlich an der Prüfungszulassung des jeweiligen Fortbildungsteilnehmers. Diese Änderung beseitigt das Ungleichgewicht in der förderungsrechtlichen Beurteilung glei-

cher Abschlüsse in unterschiedlichen Ländern, führt zu einer eindeutigen Beurteilung der Förderfähigkeit von Fortbildungsabschlüssen, und ermöglicht für den Bürger transparente und nachvollziehbare Förderentscheidungen.

Fortbildungsdichte (§ 2 Absatz 3)

Das Förderkriterium der Fortbildungsdichte löst sowohl in der Verwaltung als auch bei den Fortbildungsträgern derzeit einen hohen Überprüfungsaufwand aus und ist Fortbildungswilligen nur schwer zu vermitteln. Von dieser Regelung sind besonders die Bildungseinrichtungen der Handwerkskammern betroffen, da diese einen hohen Anteil an mehrteiligen Teilzeitmaßnahmen (Meisterteile I-IV) anbieten. Die Lehrgangsplanung der Teilnehmer erfordert eine umfangreiche Berechnung der Unterrichtsdichte und geht mit einem hohen Beratungsaufwand einher. Nicht selten fällt es den Fortbildungsträgern schwer, belastbare Zahlen für die Berechnung der Fortbildungsdichte zu liefern, da die individuelle Planung der Teilnehmer (Zeitfenster bis 48 Monate) teilweise über den üblichen Planungshorizont der Bildungseinrichtungen hinausgeht.

Einmal ohne Berechnung der Fortbildungsdichte begonnene Lehrgänge können derzeit irreparabel zu einem Versagen der Förderung führen, weil die Fortbildungsdichte stets auf den gesamten Maßnahmezeitraum bezogen ist.

Die neue Regelung sieht hingegen einen Mittelwert mit Bezug auf jeweils einen Maßnahmeabschnitt vor. Dieses ist bei sonstiger zeitlicher Steuerung über die max. Maßnahmedauer transparent, leicht verständlich und für alle Beteiligten gut umzusetzen.

Regelmäßige Teilnahme (§ 9a)

Die gesetzliche Klarstellung unter welchen Bedingungen von einer regelmäßigen Teilnahme an den geförderten Lehrgängen ausgegangen werden kann, spiegelt die bereits bestehende Verwaltungspraxis wider. Das pauschalierte Kriterium der Anwesenheit von mindestens 70% der Unterrichtsstunden – bzw. die entsprechende Teilnahme an Fernlehrgängen und Mediengestützten Lehrgängen – macht die Regelung für alle Beteiligten transparent und gegebenenfalls auch gerichtsfest.

Mit den nunmehr verbindlich vorgeschriebenen wenigstens zwei Teilnahmenachweisen nach einem halben Jahr und am Ende der Maßnahme kann die Auszahlung unberechtigter Fördermittel frühzeitig erkannt (Nichtteilnahme, Abbruch, etc.) und im Sinne eines Verwendungsnachweises zum Ende des Lehrgangs überprüft und dokumentiert werden.

Bislang war lediglich ein Teilnahmenachweis verbindlich vorgeschrieben. Daher ist an dieser Stelle neben dem Nutzen auch mit einem erhöhten Aufwand sowohl in der Verwaltung als auch bei den Fortbildungsträgern zu rechnen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht des Vollzuges feststellen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wesentliche diskussionswürdige Punkte der bisherigen Gesetzesfassung behoben werden.

Der individuellen Lehrgangsgestaltung der Teilnehmer wird ein angemessener Freiraum zugebilligt. Aus Sicht des Bürgers werden nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen von formal gleichen Abschlüssen beseitigt. Förderentscheidungen werden für den Einzelnen nicht mehr davon abhängig sein, wie ein Lehrgang zusammengesetzt ist, sondern ausschließlich von seiner eigenen Vorqualifikation und Prüfungszulassung.

Durch eine klare pauschalierte Definition der „regelmäßigen Teilnahme“ entsteht mehr Handlungs- und Rechtssicherheit bei allen Beteiligten.

Damit wird insgesamt die Grundlage für transparente und nachvollziehbare Entscheidungen gelegt.



Olaf Haushälter



Ausschussdrucksache 18(18)179 b

20.01.2016

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG)“**

am Mittwoch, 27. Januar 2016

Stellungnahme

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Abteilung Berufsbildung

Berlin, Januar 2016

Stellungnahme zum 3. Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung durch Förderung der Aufstiegsfortbildung

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des AFBG setzt ein wichtiges Signal zur Attraktivitätssteigerung der höheren Berufsbildung in Deutschland. Die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wird damit in vielen Bereichen spürbar verbessert. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßt daher das Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich und spricht sich für ein schnelles Inkrafttreten der Regelungen aus.

Das Inkrafttreten der 3. AFBG-Novelle darf insbesondere nicht durch eine langwierige Finanzierungsdiskussion zwischen Bund und Ländern gefährdet werden. Da die Förderung des beruflichen Nachwuchses und eine nachhaltige Fachkräftesicherung Aufgaben sowohl des Bundes als auch der Länder sind, besteht aus Sicht des Handwerks keine Veranlassung, das bewährte Finanzierungsmodell für das AFBG zu modifizieren.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur finanziellen Entlastung von Fortbildungsteilnehmer/-innen stellen wesentliche Verbesserungen für diese dar. Positive Auswirkungen auf die Fortbildungsbereitschaft dürften insbesondere die Anhebung der Erhöhungsbeiträge zum Unterhaltsbedarf sowie die Erhöhung bzw. Einführung einer Bezuschussung des Unterhaltsbeitrags und der Maßnahme- und Prüfungskostenförderung haben.

Das Handwerk begrüßt auch die Flexibilisierung des Zugangs zur Förderung. Dies kommt insbesondere leistungsstarken Zielgruppen, die Aus-

und Fortbildung von Anfang an miteinander verbinden wollen, zugute.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden an vielen Stellen klarer und verständlicher formuliert, sodass der Vollzug vereinfacht und mehr Transparenz für Bewerber/-innen von Meister-BAföG entstehen wird.

Damit sind viele Weiterentwicklungsvorschläge des Handwerks für die AFBG-Novellierung aufgegriffen worden. Weitere Schritte zur Fortentwicklung des Förderinstruments, insbesondere die Förderung mehrerer Fortbildungsabschlüsse, sollten in der Zukunft aber nicht aus den Augen verloren werden. Perspektivisch sollte das AFBG die Förderung von öffentlich-rechtlich geregelten Abschlüssen von der DQR-Stufe 5 bis 7 zulassen. Hierzu ist der Etat für das AFBG noch weiter auszubauen.

Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

1. § 2 Absatz 1

Durch die Streichung der bisherigen Nr. 1 der Vorschrift ist die Förderung nach dem AFBG nicht mehr zwingend vom Vorliegen eines anerkannten Berufsabschlusses oder einer gleichwertigen Qualifikation abhängig.

Diese Änderung wird begrüßt, weil dadurch der Zugang zur AFBG-Förderung flexibilisiert wird. Dies nützt vor allem Personen ohne Berufsabschluss, aber mit langjähriger Berufserfahrung. Es ist sachgerecht, dass sich die Förderfähigkeit nach dem AFBG ausschließlich nach den Zulassungsvoraussetzungen der einschlägigen Fortbildungsord-

nung ergibt. Wer berechtigt ist, einen Fortbildungsabschluss zu erwerben, muss auch Anspruch auf Förderung des entsprechenden Fortbildungslehrgangs haben.

2. § 2 Absatz 3 Nr. 2 c)

Die neue Vorschrift zur Bestimmung der Fortbildungsdichte von Teilzeitlehrgängen stellt eine Verbesserung dar, da damit die Spielräume für die Fortbildungsteilnehmer und Lehrgangsanbieter sowie die Rechtsklarheit für die Betroffenen erhöht werden.

Die vorgesehene durchschnittliche Unterrichtsdichte von 18 Unterrichtsstunden pro Monat ist aus pädagogischen Gründen nachvollziehbar und erscheint somit angemessen.

3. § 2 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung der Definition von "förderfähigen Unterrichtsstunden", die auf die Inhalte von Prüfungsregelungen abstellt, wird kritisch gesehen: Fortbildungsordnungen regeln keine Lehrgangs- sondern lediglich Prüfungsinhalte (vgl. z. B. § 53 Absatz 2 Nr. 2 BBiG). Es besteht die Gefahr, dass künftig Förderlücken entstehen, wenn Inhalte in den Lehrgängen vermittelt werden, die sich nicht explizit in einer Prüfungsregelung wiederfinden.

Die aktuelle Formulierung in § 2 Absatz 3 Satz 3 AFBG, die sowohl auf die Fortbildungsregelungen als auch auf die daraus entwickelten Lehrpläne Bezug nimmt, ist flexibler und sollte daher beibehalten werden.

4. § 2 Absatz 5

Die Umstellung von der Brutto- auf die Nettobetrachtung bei der Fortbildungsdichte von Maßnahmeabschnitten wird begrüßt.

Für das Handwerk ist es wichtig, dass bei der Organisation der Fortbildungskurse ein möglichst breiter Gestaltungsspielraum für die Anbieter besteht. So muss es möglich sein, dass bei modular durchgeführten Vorbereitungskursen (wie z. B. den Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen) Lehrgangspausen entstehen und in einzelnen Monaten kein Unterricht stattfindet. Diese Situation ergibt sich im Handwerk vor allem bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Kurses in seltenen Handwerksberufen mit wenig Meisterprüfungskandidaten (z. B. Geigenbauer) oder aus Gründen der Kundenorientierung, z. B. weil Fortbildungskurse in bestimmten Berufen in Zeiten mit weniger Arbeitsanfall angeboten werden (z. B. im Baubereich in der Winterpause).

5. § 8 Absatz 2 Nr. 2

Die Verkürzung der Wartezeit für den Anspruch auf Meister-BAföG für aufenthaltsberechtigte Ausländer/innen auf 15 Monate wird begrüßt. Die berufliche Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Die finanzielle Unterstützung bei der Aufstiegsfortbildung ist für diese Zielgruppe daher besonders wichtig.

Auch Flüchtlinge, die aktuell in hoher Zahl in Deutschland aufgenommen werden, können von dieser Flexibilisierung profitieren, sofern für sie eine Aufstiegsfortbildung in Betracht kommt.

6. § 9 Absatz 2

Die Ausnahmeregelung für Personen, die ihre für die berufliche Fortbildung erforderliche Vorqualifikation (i. d. R. den Ausbildungsabschluss) im Rahmen eines strukturierten Bildungsprogramms parallel zur beruflichen Fortbildung erwerben, wird begrüßt. Damit wird insbesondere die Förderung von Aufstiegsfortbildungslehrgängen für Studienabrecher/innen ermöglicht, die den Schritt in die Weiterbildung oftmals bereits parallel zu ihrer (verkürzten) Berufsausbildung machen.

In der Gesetzesbegründung wird zutreffend dargelegt, dass dieser Bildungsweg eher die Ausnahme als die Regel ist. Das zugrundeliegende Bildungsprogramm muss daher im Einzelfall schlüssig sein. Die Handwerkskammern sind als zuständige Stelle für die berufliche Bildung in der Lage, die pädagogische Qualität solcher Angebote für besondere Zielgruppen zu beurteilen. Der Gesetzesentwurf weist den zuständigen Stellen daher zu Recht die Aufgabe zu, entsprechende Programme anzuerkennen.

Die Regelung im Folgeabsatz, die den Erwerb der erforderlichen Berufspraxis bis zum Ende der Lehrgangszeit zulässt, wird ebenfalls als sinnvolle Flexibilisierung begrüßt.

7. § 9 Absatz 4

Die Öffnung der Förderung für akademisch qualifizierte Personen ist sinnvoll, um die Durchlässigkeit zwischen akademischem und beruflichem Bildungssystem zu fördern.

Fragwürdig erscheint der vorgesehene pauschale Ausschluss von Master-Absolventen von der AFBG-Förderung (§ 9 Absatz 4 Satz 2). Die diesbezügliche Argumentation in der Gesetzesbegründung überzeugt inso-

fern nicht, als auch berufliche Fortbildungsabschlüsse dem DQR-Niveau 7 zugeordnet werden können und sich somit auch für akademische Master ein beruflicher Aufstieg durch höchste berufliche Fortbildungsqualifikationen (z. B. durch den Erwerb eines Betriebswirtabschlusses als Master eines technischen Studiengangs) realisieren kann.

8. § 9 a Absatz 2

Die für jeden Teilnehmer individuell von den Bildungsanbietern zu erstellenden Teilnehmernachweise sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand für die Anbieter verbunden. Für Meistervorbereitungskurse heißt dies praktisch, dass die Bildungsstätten für jeden Teillehrgang mindestens eine Bescheinigung, bei Lehrgängen, die länger als ein Jahr dauern, sogar mindestens zwei Bescheinigungen ausstellen müssen. Eine Verringerung der Nachweisfrequenz und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes, wie sie in der Gesetzesbegründung beschrieben wird, ist aus Sicht des Handwerks nicht erkennbar.

Die Beschränkung auf maximal eine Teilnahmebescheinigung oder gar der vollständige Verzicht auf selbige, sofern Leistungskontrollnachweise des Bildungsanbieters vorliegen, wäre wünschenswert. Dafür spricht auch, dass entsprechende Präsenznachweise nicht von den Hochschulen für den Bezug von Studierenden-BAföG verlangt werden.

9. § 10

Die Anhebung der Erhöhungsbeträge für den Unterhaltsbedarf von Teilnehmern, Ehe- oder Lebenspartner sowie von Kindern wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleiner-

ziehende ist angemessen und sinnvoll, um der Lebenssituation von vielen fortbildungswilligen Erwachsenen mit Familienpflichten gerecht zu werden.

10. § 12

- Absatz 1

Die Anhebung des maximalen Beitrags zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren auf 15.000 € wird begrüßt. Damit wird der allgemeinen Kostensteigerung, die sich auch auf Fortbildungsangebote auswirkt, Rechnung getragen.

Da zu den reinen Kursgebühren in der handwerklichen Aufstiegsfortbildung häufig auch hohe Kosten für Verbrauchsmaterialien in den Lehrwerkstätten (wie z. B. für Holz, Metall oder sonstige Werkstoffe) sowie besondere Werkzeuge hinzutreten, sollte klar gestellt werden, dass diese ebenfalls im Rahmen des Maximalbeitrags von 15.000 € förderfähig sind. In der Zahntechnikermeisterausbildung kann es z. B. zu Zusatzkosten für Arbeitsmaterialien von bis zu 6.000 € kommen. Die Förderung der notwendigen Arbeitsmittel im Rahmen des Weiterbildungsstipendiums der Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung könnte insoweit als Vorbild für das AFBG dienen.

Aus Sicht des Handwerks besonders erfreulich ist die Anhebung des maximalen Förderbetrags für die Kosten des Meisterprüfungsprojekts auf 2.000 € und die Einführung einer Bezuschussung für diesen Beitrag.

Durch die Beschränkung in § 12 Absatz 1 Nr. 2 auf die reinen Materialkosten des Meisterprüfungsprojektes können hiervon jedoch nicht alle Handwerke gleichermaßen profitie-

ren. Während bei einigen Handwerken (z. B. Zahntechnikern) insbesondere das in der Prüfung zum Einsatz kommende Material hohe Prüfungskosten erzeugt, entstehen bei anderen Berufen sonstige Zusatzkosten, wie z. B. im Elektrotechniker- oder im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk die Kosten für die Nutzung von Werkstätten und Maschinen zur Durchführung der praktischen Arbeiten (Kosten im oberen drei- bis vierstelligen €-Bereich). Aus Sicht des ZDH wäre es daher sinnvoll, alle tatsächlich für die Prüfungsteilnehmer/innen anfallenden Kosten für die Durchführung einer Meisterprojektarbeit zu fördern. Die in der Gesetzesbegründung getroffene Annahme, dass diese Kosten bislang stets von Arbeitgebern oder Bildungsträgern getragen werden, ist nicht immer zutreffend (z. B. nicht bei beschäftigungslosen Prüflingen). Aufgrund der Deckelung des maximalen Förderbetrags auf 2000 € erscheint die vorgeschlagene Erweiterung der Förderung auch im Rahmen des derzeitigen AFBG-Haushaltsansatzes realisierbar.

Die von der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat angekündigte Anhebung der Bezuschussung für die Maßnahme- und Prüfungskosten auf 35 % ist ein Fortschritt, erscheint jedoch noch halbherzig. Angesichts eines in Deutschland kostenfreien Hochschulstudiums fordert der ZDH, dass die Bezuschussung sämtlicher Maßnahmekosten auf 50 % angehoben wird.

- Absatz 2

Die Förderung des Unterhalts für Teilnehmer/innen an Vollzeitkursen ist ebenso wichtig wie die Maßnahmeförderung.

Die zwar noch nicht im Gesetzesentwurf abgebildete, aber von der Bundesregierung in

ihrer Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme angekündigte Anhebung des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag von 44 auf 50 % begrüßt der ZDH daher ausdrücklich. Damit wird nach langer Zeit die volle Gleichbehandlung von Studierenden und Fortbildungsteilnehmern bei der Unterhaltsförderung hergestellt.

11. § 13 b

Die Anhebung des Darlehensteilerlasses von 25 auf 40 % (s. ebenfalls Ankündigung der Bundesregierung in der Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme) ist ein positives Signal für Prüfungsteilnehmer und setzt ein Zeichen der Anerkennung für erfolgreiche Prüfungsteilnehmer/innen.

Die Ausdehnung der Stundungs- und Erlassmöglichkeiten auf Personen, die Angehörige häuslich pflegen, ist sozialpolitisch zu begrüßen.

12. § 17 a

Die Anhebung der Vermögensfreibeträge ist richtig. Sie nützt insbesondere künftigen Unternehmerinnen und Unternehmern im Handwerk, deren privates Vermögen für Gründungs- bzw. Übernahmewecke benötigt wird.

für Teilnehmer/innen, Ehe- oder Lebenspartner/innen sowie Kinder

- Anhebung der maximalen Beiträge zur Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie der Kosten für das Meisterprüfungsprojekt
- Einführung einer Bezuschussung für die Meisterprüfungsprojektkosten
- Anhebung des Unterhaltszuschusses auf 50 % wie bei Studierenden.

In folgenden Punkten sieht der ZDH noch Potenziale für weitere Verbesserungen:

- Regelförderung eines zweiten Fortbildungsziels im Rahmen eines anerkannten Berufslaufbahnkonzeptes
- Förderung von Verbrauchsmaterialkosten in den Meisterkursen sowie von Nebenkosten zur Erstellung des Meisterprüfungsprojekts im Rahmen der maximalen Förderbeträge
- Anhebung des Maßnahme- und Prüfungskostenzuschusses auf 50 %
- weitere Bürokratieentlastungen für Bildungsanbieter.

Zusammenfassung

Das 3. Änderungsgesetz zum AFB sieht spürbare Verbesserungen für Aufstiegsfortbildungsteilnehmer/innen vor. Der ZDH begrüßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Unterhaltsförderung durch Anhebung der Erhöhungsbeiträge



Ausschussdrucksache 18(18)179 c

21.01.2016

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvorstand

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG)“**

am Mittwoch, 27. Januar 2016

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

20. Januar 2016

**DGB-Stellungnahme
zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung
Bildungspolitik
und Bildungsarbeit

Verantwortlich:
Elke Hannack

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Postanschrift:
Postfach 11 03 72
10833 Berlin

Telefon 030 24060-297
Telefax 030 24060-410
E-Mail:
matthias.anbuhl@dgb.de

DGB-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Die Bundesregierung will das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, umgangssprachlich auch „Meister-BAföG“ genannt) noch in dieser Legislaturperiode novellieren und dabei die Förderleistungen verbessern und Fördermöglichkeiten erweitern. Wir begrüßen ausdrücklich diesen Schritt. Die Aufstiegsfortbildung ist der Kern in der Weiterbildung von bereits beruflich qualifizierten Beschäftigten. Sie vermittelt eine vertiefte und verbreiterte berufliche Handlungsfähigkeit, die auch in Betrieben und Verwaltungen nach wie vor hoch geschätzt und nachgefragt ist und damit berufliche Karriereperspektiven für Nicht-Akademiker/innen eröffnet. Mit ihrem eigenständigen Profil stellt sie nicht zuletzt auch eine im Niveau gleichwertige Alternative zur Hochschule dar.

Eine deutliche Verbesserung der Leistungen und Möglichkeiten des AFBG ist aus Sicht des DGB nicht nur vor dem Hintergrund des zukünftigen Fachkräftebedarfs erforderlich. Die gestiegenen Bildungsaspirationen in der erwerbstätigen Bevölkerung müssen genutzt werden, damit mehr beruflich qualifizierte Beschäftigte als bisher den Schritt in die Aufstiegsfortbildung und weiteren öffentlich-rechtlich geregelten beruflichen Fortbildungen wagen. Die Novellierung des AFBG bietet nun die Chance, die Attraktivität dieser Abschlüsse zu steigern, stärker als bisher dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung zu tragen und die Qualitätssicherung auch in der Aufstiegsfortbildung und anderen öffentlich-rechtlich geregelten beruflichen Fortbildungen zu verbreitern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist aus Sicht des DGB in die richtige Richtung, geht aber die selbst gesteckten Ziele zu zögerlich an. Zum vorliegenden konkreten Gesetzesentwurf nimmt der DGB vor dem Hintergrund der skizzierten Herausforderung wie folgt Stellung:

A. Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung herstellen

Das Denken in getrennten Bildungs- und Qualifizierungswegen hat bisher dazu geführt, dass Hochschulabsolvent/innen im AFBG förderrechtlich ausgegrenzt werden. Die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Ausweitung der Förderberechtigten auch auf Bachelorabsolvent/innen ist ein richtiger Schritt auf dem Weg zu höherer Durchlässigkeit und der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Verknüpfung der Fördervoraussetzungen, die der einzelne Teilnehmer und die einzelne Teilnehmerin vorweisen müssen, mit den Prüfungszulassungsvoraussetzungen der entsprechenden Aufstiegsfortbildungsordnung. Für geregelte berufliche Fortbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung stehen dabei aber der Bund als auch die Länder in der Pflicht, auch hier eine flächendeckende Kompatibilität und Förderfähigkeit durch das AFBG sicherzustellen.

Die anstehende Novelle des AFBG muss aus Sicht des DGB noch stärker als bisher dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung tragen. Wir wollen deshalb eine Ausweitung der Förderleistungen des AFBG auf eine zweite, und perspektivisch auf eine dritte geregelte berufliche Fortbildung. Diese gliedert sich in drei Fortbildungsebenen, die im Rahmen des AFBG auch förderfähig sein müssen. Erst mit dieser Erweiterung wird die Zielgruppe des AFBG den durch das BAföG geförderten Studierenden gleichgestellt, die bis zum Abschluss eines Masterstudiums gefördert werden können. In der Konsequenz erfordert dies aber auch eine Anpassung der Vorgaben der Mindestdauer von Fortbildungslehrgängen, die entsprechend der 159. Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung erfolgen kann (mindestens 200 Stunden für die erste Fortbildungsebene, 400 Stunden für die zweite Fortbildungsebene, 800 Stunden für die dritte Fortbildungsebene).

Darüber hinaus wollen wir, dass branchenbezogene Sozialpartnervereinbarungen wie z.B. die Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft im Sinne der Gleichwertigkeit von formal und non formal erworbenen Kompetenzen als förderfähig durch das AFBG anerkannt werden.

B. Leistungsumfang stärker an die Lebenswirklichkeit der Zielgruppe ausrichten

Die durch das AFBG geförderte Zielgruppe unterscheidet sich in ihrer Lebenswirklichkeit dennoch ganz wesentlich von Studierenden. Alle AFBG-Geförderten haben in der Regel eine vollqualifizierende berufliche Erstausbildung hinter sich und stehen oder standen voll im Erwerbsleben. Über die Hälfte der Geförderten bilden sich neben ihrer Erwerbstätigkeit fort. Die Zielgruppe hat bisher ihr Einkommen über ihre Berufstätigkeit erworben. Darüber hinaus haben viele bereits Familie, die sie versorgen und unterhalten müssen. Wir setzen uns dafür ein, dass der Leistungsumfang des AFBG sich stärker an dieser Lebenswirklichkeit der Zielgruppe ausrichten muss, um Wirkung zu entfalten. Bereits jetzt enthält das AFBG mit dem deutlich höheren Vermögensbeitrag ein entsprechendes Element. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf gesetzten Signale der Leistungsverbesserungen sind jedoch, wohl auch aufgrund der Kassenlage von Bund und Ländern, zu zaghaft. Um ein kräftiges Signal der Attraktivitätssteigerung für Aufstiegsfortbildungen auszusenden, muss der bisherige Umfang der Förderung im AFBG deutlich erhöht werden, um Berufstätigen bessere Möglichkeiten für die Aufnahme einer Weiterbildung im Rahmen des AFBG zu geben.

- Das AFBG deckt im Umfang der Förderung nicht nur Kosten für die Lehrgänge ab, sondern auch Kosten des Lebensunterhalts. Wir schlagen deshalb vor:
 - die Erhöhung des Zuschussanteils am Maßnahmebeitrag auf 50 %, darunter eine substantielle Erhöhung des Zuschusses für Leistungen zur Erbringung des Meisterstücks und ähnlicher Leistungen.
 - die Gewährung des Unterhaltsbeitrages als Vollzuschuss,
 - die Gewährung eines zinslosen Darlehens,
 - die Deckelung des zurückzuzahlenden Darlehens ab 5.000 €.
- Zum Umfang der Förderung gehört auch, dass das AFBG kaum an die Preisentwicklung angepasst wurde. Damit es seine Funktion zuverlässig erfüllen kann und auch die Attraktivität von Aufstiegsfortbildungen steigert, müssen die Bedarfssätze alle zwei Jahre überprüft und anschließend regelmäßig und dynamisch an die Preis- und Einkommensentwicklung sowie an die Gebührenentwicklung bei Lehrgängen angepasst werden.
- Die vorgeschlagenen familienbezogenen Komponenten reichen nicht aus, um die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von beruflicher Fortbildung und Familie sowie Beschäftigung zu verbessern. Wir schlagen dazu vor, den Kinderzuschlag beim Unterhaltsbeitrag deutlich zu erhöhen und als Vollzuschuss zu gewähren sowie die Förderhöchstdauer für Geförderte mit minderjährigen oder zu pflegenden Familienangehörigen flexibel zu verlängern.
- Bei der letzten Novellierung haben wir vorgeschlagen, den Kreis der Förderberechtigten unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gestalten und stattdessen gefordert, dass der Lebensmittelpunkt nachweislich in Deutschland sein müsse. Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (auch Anerkennungsgesetz genannt) sowie Diskussionen um ausländische Fachkräfte aus dem Flüchtlingsbereich bleiben wir bei unserer Ursprungsforderung.

C. Qualität der Aufstiegsfortbildungen verbreitern

Die Qualitätssicherung in der Aufstiegsfortbildung erfolgt durch die Ordnungsverfahren zur Erstellung der Aufstiegsfortbildungsprüfungen und durch das System der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung. Die Transparenz der Abschlüsse ist durch die einheitlichen Verordnungen und Prüfungen gegeben. Gleichwohl setzt das AFBG einen weiteren Rahmen für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter und Bildungslehrgänge.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schweigt jedoch zum Thema Qualität. Aus Sicht des DGB verbessert nicht nur die Transparenz der Abschlüsse, sondern auch der Anbieter, des Lehrpersonals und ihrer Inhalte die Akzeptanz und Attraktivität der geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung. Dies führt letztlich auch zu einer breiteren Inanspruchnahme durch die beruflich qualifizierten Beschäftigten. Daher bietet die Novellierung des AFBG die Chance, die Qualität und damit auch die Attraktivität der geregelten beruflichen Fortbildung weiter zu stärken. Wir schlagen drei Schritte dazu vor:

- Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) soll Grundlage für die gesamte berufliche Weiterbildung außerhalb gebührenfreier Angebote staatlicher Bildungseinrichtungen werden. Es ist unverständlich, warum nicht auch im AFBG dieselben Anforderungen hinsichtlich der Qualität privatwirtschaftlich tätiger Maßnahmenträger zu stellen sind, die bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) Anwendung finden.
- Auf der AZAV aufbauend soll ein Bezugsrahmen für die geregelte berufliche Fortbildung entwickelt werden, der einheitliche Standards der erwachsenenpädagogischen Kompetenzen, der tarifbezogenen Vergütung und Beschäftigung des Lehrpersonals vorgibt. Mit Blick auf die Aktivitäten der EU im Rahmen von EQAVET (European Quality Assurance for Vocational Education and Training) stehen Indikatoren und Instrumente zur Verfügung, die über die AZAV hinaus zur Qualitätssicherung im Bildungsprozess herangezogen werden können.
- Neben der Qualitätssicherung der Bildungsanbieter und des Bildungspersonals liegen für Aufstiegsfortbildungen bisher auch keine verbindlich geregelten Standards der Lernprozessgestaltung vor. Wir sprechen uns dafür aus, dass verbindliche, im Konsens mit den Sozialpartnern vereinbarte Rahmenpläne in den entsprechenden Gesetzen verankert werden.



Ausschussdrucksache 18(18)179 d

21.01.2016

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG)“**

am Mittwoch, 27. Januar 2016

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG), Drucksache 18/7055

I. Vorbemerkung

Die Förderung einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – auch Meister- oder Fortbildungs-BAföG – ist ein wichtiger Pfeiler der beruflichen Weiterbildung und leistet einen Beitrag zur Sicherung der Fachkräfte- und Spezialistenbasis in den Unternehmen. Insgesamt verzeichnet man in Industrie, Handel, Handwerk und freien Berufen jährlich rund 171.000 Förderfälle, davon alleine 84.000 im Bereich der IHKs. Der DIHK befürwortet das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, durch Leistungsverbesserungen, die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und durch strukturelle Modernisierungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) die berufliche Aufstiegsfortbildung noch attraktiver zu machen und die Berufliche Bildung insgesamt zu stärken. Aus Sicht des DIHK kommt es darauf an, dass die geplanten Erleichterungen im AFBG eine möglichst breite Wirkung entfalten und es in der Breite attraktiver machen, sich für eine Aufstiegsfortbildung zu entscheiden.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet in dieser Hinsicht einige zentrale Ansatzpunkte: Die vorgesehenen Verbesserungen im Leistungsrecht machen eine AFBG-Förderung – und damit am Ende auch die Aufstiegsfortbildung selbst – attraktiver. Dies gilt beispielsweise auch für die Flexibilisierung der Fehlzeitenregelung zugunsten der Geförderten, für die sich auch der DIHK ausgesprochen hat. Indem die AFBG-Förderung – so wie vom DIHK vorgeschlagen – künftig an die Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildungsordnung anknüpft, wird die Planungssicherheit für potenzielle Leistungsempfänger größer. Mit der Möglichkeit, in Zukunft den Antrag auf Förderung in elektronischer Form stellen zu können, sollten sowohl Verwaltung als auch Antragsteller Zeit und Aufwand sparen können.

Gleichwohl sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob sich im Zuge der AFBG-Novellierung nicht noch eine breitere positive Wirkung erreichen lässt. So bereiten sich beispielsweise über 80 Prozent der IHK-Absolventen in Teilzeit – also neben der Erwerbstätigkeit – auf eine Prüfung vor. Daher schließen die Förderungen im IHK-Bereich in vergleichsweise geringem Maße Unterhaltsleistungen ein und beziehen sich primär auf die Förderung der Maßnahme, im Wesentlichen der Vorbereitungslehrgänge (so genannter Maßnahmebeitrag). Zwar soll dieser von 10.226 Euro auf bis zu 15.000 Euro erhöht werden. Eine zusätzliche An-

hebung des Zuschussanteils beim Maßnahmebeitrag – derzeit liegt dieser bei 30,5 Prozent - und nicht nur des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag (geplant von derzeit 44 auf 47 Prozent) hätte auch für die im IHK-Bereich primär in Teilzeitlehrgängen Geförderten einen positiven Effekt. Bei der Bemessung der Zuschussanteile spielen naturgemäß haushaltsseitige Spielräume eine zentrale Rolle. Doch geht es in diesem Zusammenhang auch um die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Insoweit passt es noch nicht recht zusammen, dass beim Studierenden-BAföG der Zuschussanteil in der Förderung bei 50 Prozent liegt.

Aus Sicht des DIHK sollte eine wirksame AFBG-Novellierung immer auch die Umsetzung in den Ländern bzw. vor Ort in den Blick nehmen: Diese geht erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich vonstatten. Von einem einheitlichen Verwaltungsvollzug ist man noch weit entfernt. Hinzu kommen teilweise lange Bearbeitungszeiten und mitunter auch deutliche Zeitspannen zwischen Bewilligung und Auszahlung. Im Einzelnen schlägt der DIHK mit Blick auf die Umsetzung vor Ort Folgendes vor:

Verfahren beschleunigen und bundesweit stärker vereinheitlichen: Es kommt teilweise zu Wartezeiten von bis zu neun Monaten nach der Antragstellung. Auch gibt es mitunter deutliche Zeitspannen zwischen Bewilligung und Auszahlung - zu Lasten der Geförderten. Die Förderämter wiederum zahlen die Leistungen nicht einheitlich aus; gelegentlich erfolgt die Auszahlung auch in Raten, obwohl die Bildungsträger die Lehrgangsgebühren in einer Summe einziehen. Hier sollten die Verfahren generell beschleunigt und bundesweit stärker vereinheitlicht werden.

Abstimmung mit prüfender Stelle und Endkunden verbessern: In den regelmäßig stattfindenden OBLAFBG-Sitzungen der Ämter, des BMBF und anderer involvierter Akteure erfolgen ein ständiges Monitoring sowie ein Informationsaustausch im Sinne einer möglichst bundeseinheitlichen Bewilligungspraxis. Um zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Fördergeschehens zu kommen, ist es sinnvoll, den zuständigen Stellen nach BBiG und Landesrecht zumindest einen Gaststatus einzuräumen.

II. Zu Einzelaspekten des Gesetzentwurfs

Artikel 1: Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

§ 2 – Anforderungen an förderfähige Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen

Absatz 3

Der Ansatz für eine Mindestunterrichtsstundenzahl von 400 Stunden als Voraussetzung für eine Förderung bleibt unverändert.

DIHK-Bewertung:

Dass die Förderung bei Vollzeit- wie auch Teilzeitlehrgängen an eine Mindestzahl an Unterrichtsstunden von 400 gekoppelt wird, schließt die Förderung von Maßnahmen, deren Ziel ein Abschluss auf DQR-Niveau 5 ist (Beispiel Fachberater, Servicetechniker), von vornherein von einer Förderung nach dem AFBG aus. Da diese Abschlüsse integraler Bestandteil des dreistufigen Aufstiegsfortbildungsmodells sind, sollte eine Förderung auch hierfür ermöglicht werden.

Absatz 4

Im neuen Absatz 4 wird die allgemeine Unterrichtsdefinition entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis präzisiert. Im Übrigen bleibt es – auch bezüglich der Förderung der Prüfungsvorbereitung – bei den Bestimmungen, die derzeit in § 2 Abs. 3 Nr. 2, S. 2-5 geregelt sind, d. h. es werden weiterhin bis zu 10 Prozent der nach dem AFBG förderfähigen Gesamtstunden der Unterrichtsstunden, höchstens aber 50 Stunden, als förderfähige Prüfungsvorbereitung anerkannt.

DIHK-Bewertung:

Die Prüfungsvorbereitung ist ein entscheidender Lehrgangbestandteil und trägt maßgeblich zum Prüfungserfolg bei. Die bisherige Förderung der Vorbereitung von bis zu 10 Prozent der Gesamtstundenzahl, maximal im Umfang von 50 Stunden, ist in der Praxis oftmals nicht ausreichend. Hier sollte mehr Spielraum gewährt werden.

Absatz 5

Eine Maßnahme kann wie bisher aus mehreren selbstständigen Maßnahmeabschnitten bestehen. In § 2 Abs. 5 wird nunmehr eine nähere Bestimmung des Maßnahmeabschnitts durch Aufzählung der häufigsten Anwendungsfälle, in denen in jedem Fall Maßnahmeabschnitte zu bilden sind, aufgenommen.

DIHK-Bewertung:

Häufig besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, z. B. Fachrichtungsübergreifende und Handlungsspezifische Qualifikationen beim Industriemeister Metall. Hier kann der zweite Teil der Prüfung erst nach Bestehen des ersten Teils abgelegt werden. Würde die Förderung ausgesetzt, bis das Bestehen des Basisteils feststeht, müsste der Teilnehmer den Lehrgang unterbrechen. Der DIHK regt daher eine Klarstellung im Gesetz an, dass in diesen Fällen gerade keine Maßnahmeabschnitte im Sinne des AFBG vorliegen.

§ 4 – Fernunterricht

Satz 1

Hier wird klargestellt, dass die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen künftig nur als berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahme in Teilzeit gefördert werden kann.

DIHK-Bewertung:

In Anbetracht sich verringernder Teilnehmerzahlen könnte es in Zukunft schwierig werden, bestimmte Lehrgänge in einigen Bereichen als Präsenzveranstaltung anzubieten. Um erforderliche Fachkräfte dennoch entsprechend auszubilden, wäre die Ausweitung von Fernunterrichtslehrgängen eine wertvolle Alternative. Diese dann lediglich als Teilzeitmaßnahme zu fördern, könnte sich als kontraproduktiv erweisen.

§ 4a – Mediengestützter Unterricht

§ 4a wird unverändert übernommen.

DIHK-Bewertung

Im Hinblick auf neue Lernformate in der Erwachsenenbildung sollte die Definition des medien-gestützten Unterrichts neu gefasst werden. Auch Maßnahmen, die zum Teil oder auch vollum-fänglich in Web 2.0-Technologien (zum Beispiel Massive Open Online Courses – MOOCs, Webinare, virtuelle Klassenzimmer) durchgeführt werden, sollten künftig einer Förderung zu-gänglich sein. Im Übrigen sollten auch Maßnahmen, die vollumfänglich und nicht nur teilweise auf Online-Plattformen abgewickelt werden, künftig förderfähig sein.

§ 6 – Förderfähige Fortbildung, Fortbildungsplan

Absatz 2

Die in § 6 Abs. 2 Nr. 2 der alten Fassung des Gesetzes vorgesehene Erweiterung der Förder-fähigkeit von Maßnahmeabschnitten auf solche, die nicht im Fortbildungsplan vorgesehen sind, aber diesen sinnvoll ergänzen, ist ersatzlos entfallen.

DIHK-Bewertung:

Die Streichung dieser einer gewissen Flexibilität dienenden Regelung ist nicht nachvollziehbar. Eine Förderung von den Fortbildungsplan sinnvoll ergänzenden Maßnahmeabschnitten sollte weiterhin möglich sein.

Absatz 3

§ 6 Abs. 3 bleibt bezüglich der Möglichkeiten der Förderung einer zweiten Aufstiegsfortbildung weiterhin unklar.

DIHK-Bewertung:

Rund 60 Prozent der Absolventen eines Bachelor-Studiengangs gehen in ein Master-Studium über und haben unter Wahrung der Einkommens- und Altersgrenze Anspruch auf eine weitere, zweite BAföG-Förderung. Beim AFBG wird das Bestehen eines Anspruchs auf Förderung einer zweiten Aufstiegsfortbildung allerdings an die Voraussetzung gekoppelt, dass der erfolgreiche Abschluss der zunächst geförderten Aufstiegsfortbildung nach der Verordnung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur zweiten Fortbildungsprüfung ist (Beispiel erstes Fortbildungsziel Fachwirt/Industriemeister, zweites Fortbildungsziel Betriebswirt/Technischer Betriebswirt), was die Zielrichtung eines zweiten Fortbildungsziels inhaltlich erheblich einschränkt. Eine hiervon abweichende Förderung eines zweiten Fortbildungsziels stellt demgegenüber eine im Ermessen der Bewilligungsstelle stehende Einzelfallregelung dar.

In der Praxis wird diese Einzelfallregelung von den Bewilligungsstellen erfahrungsgemäß nicht nur unterschiedlich, sondern z. T. auch restriktiv angewendet. In der Aufstiegsfortbildung sind es derzeit 15 Prozent aller Absolventen, die eine Prüfung auf der dritten Ebene durchlaufen, sich also für eine zweite Aufstiegsfortbildung entscheiden und bislang wegen dieser Förderpraxis oftmals von einer abermaligen AFBG-Förderung ausgeschlossen sind. Um auch hier die Gleichwertigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung herzustellen, sollte daher die Förderung einer zweiten Aufstiegsfortbildung durchgehend ermöglicht werden. Um die fiskalischen Belastungen in Grenzen zu halten, könnte der Einstieg in eine generelle Zweitförderung zunächst probeweise mit einer Zuschuss-/Darlehensrelation von beispielsweise eins zu vier erfolgen.

§ 7 – Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

Absatz 1

§ 7 Abs. 1 wurde unverändert in den Referentenentwurf übernommen. Danach endet die Förderung in der Regel, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin abgebrochen oder vom Träger gekündigt wird.

DIHK-Bewertung:

Beim Abbruch einer Maßnahme ist bislang unklar, bis zu welchem Zeitpunkt die Förderung gewährt wird, bis zu dem Termin, an dem der/die Teilnehmer/in dem Bildungsträger die Kündigung mitteilt oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In der Praxis ist der Eindruck entstan-

den, dass die Entscheidung, wann die Förderung eingestellt wird, von der jeweiligen Sachbearbeitung abhängt. Hier wäre eine Klarstellung im Zuge der Novellierung des AFBG wünschenswert.

§ 8 – Staatsangehörigkeit

Absatz 2 Nummern 1 und 2

Im neuen § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die im Zuge des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung neu geschaffenen Aufenthaltstitel berücksichtigt. § 8 Abs. 2 Nr. 2 setzt die auch im BAföG erfolgte Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate um.

DIHK-Bewertung:

Die neuen Regelungen verbessern die Möglichkeiten für Drittstaatenangehörige, in Deutschland eine Aufstiegsfortbildung wahrzunehmen. Dies ist insbesondere aufgrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels zu unterstützen. Weitere künftige aufenthaltsrechtliche Erleichterungen zu Gunsten von Drittstaatenangehörigen sollten jeweils zeitnah ins AFBG übernommen werden.

§ 9 – Vorqualifikation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Das AFBG wird künftig bezüglich der notwendigen Vorqualifikation konsequent auf die Prüfungszulassungsvoraussetzungen gemäß der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung und den einzelnen Antragssteller abstellen. Bisher bestimmte das AFBG die notwendige Vorqualifikation für die Förderfähigkeit. Dies schloss z.B. Studienabbrecher mit geringer Berufserfahrung von vornherein von der Förderung aus. Darüber hinaus wird der Kreis der Förderberechtigten durch die Öffnung für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss erweitert.

DIHK-Bewertung:

Die Koppelung des Förderungsbezugs an die in der jeweiligen Verordnung vorgesehenen Prüfungszulassungsvoraussetzungen entspricht einer DIHK-Empfehlung. Damit wird insbesondere die Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung erhöht. Auch Studienabbrecher mit bestimmten Studienleistungen und Bachelorabsolventen entscheiden sich nicht selten für eine Aufstiegsfortbildung, um ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Bisher ist eine Förderung durch das AFBG nicht möglich, sofern keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

Fraglich bleibt jedoch, warum Absolventen eines hochschulischen Master-Studiengangs von der AFBG-Förderung explizit ausgeschlossen bleiben sollen. Die Begründung, dass hier nicht von einer „Aufstiegsqualifizierung“ ausgegangen werden könne, leuchtet insofern nicht ein, als auch Bachelorabsolventen (DQR-Niveau 6) gefördert werden, die einen Fortbildungsabschluss beispielsweise als „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ (ebenfalls DQR-Niveau 6) anstreben.

Die Prüfungsordnung zum „Geprüften Technischen Betriebswirt“ sieht z. B. vor, dass auch Ingenieure (entsprechend Master-Abschluss) an Fortbildung und Prüfung teilnehmen können. Die Qualifikation Technischer Betriebswirt soll in der DQR-Zuordnung gleichwertig dem des Master-Abschlusses auf DQR-Niveau 7 zugeordnet werden. Der DIHK hält es daher nur für konsequent, dass, auch wenn ein hochschulischer Masterabschluss bereits vorliegt, zumindest eine Fortbildung mit dem Ziel eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 7 im Sinne des AFBG förderfähig ist.

§ 9a – Regelmäßige Teilnahme; Teilnahmenachweis

Absatz 1 Satz 3

Im neuen § 9a Abs. 1 S. 3 wird die Fehlzeitenregelung zugunsten der Geförderten flexibilisiert. Die Regelung pauschaliert die notwendige regelmäßige Teilnahme auf 70 Prozent der Präsen-zununterrichtsstunden und bei Fernunterricht und mediengestütztem Unterricht auf 70 Prozent der zu bearbeitenden Leistungskontrollen.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK befürwortet die neue Regelung, zulässige Fehlzeiten pauschal auf 30 Prozent auszuweiten. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, hat sich eine solche Regelung schon in der Praxis erfolgreich erprobt. Fehlzeiten der Förderempfänger resultieren häufig aus einer Mehrfachbelastung durch Beschäftigung, Fortbildung und Familie und liegen entsprechend nicht immer in deren Einflussbereich.

Leistungsverbesserungen

§§ 10 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 S. 1. Nrn. 1, 2 und S. 2, Abs. 2 S. 1 und 3, 17a Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3

Der Referentenentwurf sieht verschiedene Leistungsverbesserungen vor. So erhöhen sich u. a. der Beitrag zum Unterhalt und der Kinderbetreuungszuschlag. Des Weiteren werden der maximale Förderumfang bei der Erstellung der fachpraktischen Arbeit sowie der Vermögens-freibetrag für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin und die diesbezüglichen Zuschläge für Angehörige angehoben.

DIHK-Bewertung:

Die Absicht der Bundesregierung, die Attraktivität von Aufstiegsfortbildungen durch die Erweiterung und Erhöhung von Förderleistungen im AFGB – teilweise in Anlehnung an das BAföG – weiter zu stärken, entspricht den Vorschlägen des DIHK. Auf diese Weise können verstärkt beruflich Qualifizierte dafür gewonnen werden, eine Aufstiegsfortbildung zu absolvieren. Darüber hinaus können verbesserte Förderbedingungen einen zusätzlichen Beitrag dazu leisten, die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung herauszustellen.

Sinnvoll ist auch, dass der Maßnahmebeitrag von 10.226 Euro auf maximal 15.000 Euro erhöht werden soll. Eine Anhebung des Zuschussanteils beim Maßnahmebeitrag ist in § 12 Abs. 1 S. 2 jedoch nicht vorgesehen. Bislang wird nach dem AFBG ein Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag von 30,5 Prozent gewährt und der Rest als zinsgünstiges Darlehen. Um das AFBG und damit die berufliche Aufstiegsfortbildung im Verhältnis zur Studienförderung gleichermaßen attraktiv zu machen, sollte der Zuschussanteil mit Blick auf die korrespondierenden Regelungen beim BAföG ebenfalls auf 50 Prozent angehoben werden. Hiervon würden im Übrigen sowohl Teilnehmer in Vollzeit- als auch in Teilzeitmaßnahmen profitieren. Analog zum BAföG wäre es darüber hinaus sachgerecht und ein weiteres Signal für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung, den Zuschussanteil beim Unterhaltsbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 S.1 ebenfalls auf 50 Prozent und nicht nur auf 47 Prozent zu erhöhen.

§ 19b – Vorschuss; elektronisches AntragsverfahrenAbsatz 1

In § 19b Abs. 1 wird eine Vorschussregelung (Abschlagszahlung) eingeführt.

DIHK-Bewertung:

Die Einführung eines Anspruches auf Gewährung eines Vorschusses entsprechend dem BAföG ist sinnvoll, um zumindest teilweise durch lange Bearbeitungszeiten bedingte Wartezeiten für den Antragsteller bis zur Auszahlung seiner zu beanspruchenden Fördergelder zu überbrücken.

Absatz 2

Gemäß Referentenentwurf ist beabsichtigt, zukünftig auch die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung einzuführen.

DIHK-Bewertung:

Die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung ist sinnvoll, um auf Seiten des Antragstellers wie der Bewilligungsstelle Bearbeitungsaufwand und -zeit einzusparen. Um eine möglichst kundenorientierte Ausgestaltung zu gewährleisten, bietet die IHK-Organisation unterstützend ihr Know-how an.

§ 21 – Auskunftspflichten

Absatz 1 Satz 2

Die vorgesehene Verpflichtung, dass Bildungsträger den Bewilligungsstellen unverzüglich mitteilen müssen, wenn Teilnehmer Maßnahmen nicht antreten, abrechen oder hieran nicht regelmäßig teilnehmen, bleibt im Gesetzesentwurf ohne Ergänzung enthalten.

DIHK-Bewertung:

Damit die Bildungsträger der in § 21 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Pflicht auch nachkommen können, sollte im Gegenzug vorgesehen werden, dass die fördernde Stelle ihrerseits die Bildungsträger über bewilligte Förderungen in Kenntnis setzen. Anderenfalls verletzt der Bildungsträger den Datenschutz, wenn er die zuständige Stelle beispielsweise über den Abbruch informiert, ohne zu wissen, ob der Teilnehmer überhaupt gefördert wird. Auch sind die zuständigen Stellen für die AFBG-Förderung dem Bildungsträger oftmals unbekannt. Eine entsprechende Informationspflicht der zuständigen Stelle gegenüber den Bildungsträgern würde das Risiko des Leistungsmissbrauchs weiter reduzieren.



Ausschussdrucksache 18(18)179 e

26.01.2016

**Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser,
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG)“**

am Mittwoch, 27. Januar 2016

**Statement als Sachverständiger zur Novellierung des „Meister-BAföG“
bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung im Deutschen Bundestag (Berlin)**

„Ich bedanke mich für die Gelegenheit, von Ihnen zum vorliegenden Gesetzentwurf des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) als Sachverständiger angehört zu werden.

Ich beginne mit einer einschränkenden Bemerkung: Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat keinen unmittelbaren Bezug zum AFBG. Denn das BIBB ist nicht eingebunden in die Förderungen, die dieses Gesetz regelt. Auch beteiligt sich das BIBB qua Gesetz nicht an der Ordnung von allen Fortbildungsarten, die das AFBG fördert. So ist es nicht dafür zuständig, bei der Novellierung oder Modernisierung von Meisterprüfungsordnungen mitzuwirken. Ebenso besteht keine Zuständigkeit für den landesrechtlich geregelten Bereich, etwa die Aufstiegsfortbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

Gleichwohl ist das BIBB durch die Förderung der Aufstiegsfortbildung – und daher auch durch die Veränderungen des Fördergesetzes zur Aufstiegsfortbildung – in seiner Arbeit zur Verbesserung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung stark berührt. Die staatlichen Förderangebote sind ein wichtiges Element, um die Aufstiegsfortbildung in der Berufsbildung – und damit auch die Attraktivität des Berufsbildungssystems insgesamt – zu stärken. Die Angebote sind zudem ein weiterer Beleg für die Gleichwertigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung, für die wir uns in der Berufsbildung seit Jahren intensiv einsetzen (Stichwort: „Deutscher Qualifikationsrahmen“, kurz DQR).

An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass ich selbst viele Jahre als Dozent und Prüfer in der Aufstiegsfortbildung im Berufsbildungssystem tätig war. Ich weiß daher aus eigener Erfahrung, wie schwierig es für potenzielle TeilnehmerInnen sein kann, sich aus der laufenden Berufstätigkeit für diese Fortbildungsmaßnahme frei zu machen und das Ganze zu finanzieren. Ich bin sicher: Die Fördermöglichkeit durch das AFBG wird viele veranlassen, über diese Weiterentwicklung nachzudenken und sie dann auch zu absolvieren.

Die geplanten Veränderungen im AFBG bewerte ich folgendermaßen:

Die Ziele der Novelle unterstützen wir im BIBB voll und ganz. Ich darf wiederholen: Die Verbesserung der Förderung dient der Attraktivitätssteigerung. Das Gleichziehen mit dem Studierenden-BAföG und die Öffnung des Adressatenkreises für Studierende bzw. Bachelorabsolventen/-innen dienen der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Diese Durchlässigkeit müssen wir dringend stärken, zumal angesichts des Fach- und Führungs-

kräftemangels und der anhaltenden Attraktivität hochschulischer Angebote für jüngere Menschen. Die Berufsbildung ist auch hier weit vorn! Innerhalb des deutschen Bildungssystems verdeutlicht gerade die Verortung der Meisterqualifikation im Deutschen Qualifikationsrahmen wie keine andere Berufsbildungsqualifikation die Gleichwertigkeit von beruflicher Bildung und hochschulischer Bildung: Denn Meister und Bachelor sind mittlerweile auf demselben Kompetenzniveau angesiedelt.

Wir wissen: Gerade Migrantinnen und Migranten gehen häufiger in die Selbstständigkeit. Damit bietet das AFBG geeignete Perspektiven gerade auch für Flüchtlinge im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (Asylrecht etc.) und für den handwerklichen und unternehmerischen Nachwuchs.

Soweit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten noch überlegt werden könnte, inwieweit unter bestimmten Konstellationen eine weitere Aufstiegsfortbildung finanziell gefördert werden könnte, wäre dies ein zusätzliches positives Signal. Denn im Sinne des Berufslaufbahnkonzepts, das aufsteigende Bildungskarrieren parallel zum Bildungsaufstieg innerhalb des Hochschulsystems ermöglicht, ist nach der ersten Aufstiegsfortbildung das Ende der Entwicklung oder Weiterbildung nicht erreicht. In bestimmten, ggf. engen Grenzen würde ich es daher befürworten, wenn das AFBG sich Weiterem gegenüber zumindest grundsätzlich öffnen würde. Fachlich begründen lässt sich die Begrenzung auf einen Fortbildungsabschluss m.E. nicht zwingend.

Ich fasse zusammen: Für die Berufsbildung sind mit Blick auf die Erhöhung der Fördermöglichkeiten sowie auf die Erweiterung des Berechtigtenkreises (Bachelorabsolventinnen und -absolventen) die im Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen sehr positiv zu bewerten. Die Berufsbildung und daher auch die deutsche Wirtschaft brauchen in Zeiten von Fachkräftemangel und hoher Studierendenzahlen deutliche Signale, die zeigen: Die berufliche Bildung ist ein attraktives, durchlässiges System mit Entwicklungspotential, das dem System Hochschule gleichwertig ist. Wenn eine Ausweitung der Förderung von Einzelfortbildungen künftig ange-dacht würde, wäre dies ebenfalls hilfreich, um das Berufsbildungssystem – notwendigerweise – noch attraktiver zu machen.

Vielen Dank.“

*



Ausschussdrucksache 18(18)179 f

26.01.2016

**Prof. Dr. Reinhard Pollak,
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)**

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG)“**

am Mittwoch, 27. Januar 2016

WZB, Reichpietschufer 50, 10785 Berlin

Frau

Patricia Lips, MdB

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung,
Forschung und Technikfolgenabschätzung

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Berlin, 21. Januar 2016

**Anhörung zur Novellierung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG) am 27.01.2016**

Sehr geehrte Frau Lips,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung,

nachfolgend sende ich Ihnen meine Stellungnahme zur Anhörung zur
Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG) am 27.01.2016 im Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags. Ich freue mich auf die
Anhörung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhard Pollak

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung gGmbH

Reichpietschufer 50
10785 Berlin

Telefon +49 (30) 25491-0

Telefax +49 (30) 25491-684

wzb@wzb.eu

www.wzb.eu

Geschäftsführung
Prof. Jutta Allmendinger Ph.D.
Heinrich Baßler

Sitz der Gesellschaft Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 4303

Mitglied der Leibniz-
Gemeinschaft

Commerzbank Berlin
BLZ 100 400 00
Kto. 507 914 000

IBAN-Nr.
DE07100400000507914000
Swift-Code COBADEFF

USt-Ident-Nr. DE136782674

Die Bildung eines Menschen in Deutschland hat in der Regel einen starken Einfluss auf unterschiedliche Bereiche des Lebens dieser Person. Personen mit mehr Bildung haben im Schnitt höhere Erwerbchancen, bessere Arbeit, bessere Gesundheit, ein längeres Leben, ein höheres Glücks- und Zufriedenheitsempfinden und mehr Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Allmendinger/von den Driesch 2015). Damit direkt verbunden ist die individuelle Fähigkeit zur sozialen und politischen Teilhabe in unserer Gesellschaft. Aber nicht nur für das Individuum oder für den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt ist Bildung in hohem Maße relevant. Ein ausreichendes und steigendes Bildungsniveau der Bevölkerung ist auch aus ökonomischer Sicht unabdingbar, insbesondere vor dem Hintergrund der sich wandelnden Anforderungen im Arbeitsprozess (Stichwort: Digitalisierung) und des sich abzeichnenden demographischen Wandels. Für eine fortwährende Höherqualifizierung ist eine Aufstiegsförderung unabdingbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur dritten Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG bzw. „Meister-BAföG“) adressiert eine Reihe von Zielen, die über die bestehende Förderung hinaus die Teilnahme an Aufstiegsfortbildungen attraktiver machen soll. Die wichtigsten Ergänzungen und Veränderungen lauten:

- Steigerung der Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Aufstiegsfortbildung
- Vereinfachung der Antragsstellung
- Ausweitung der Förderung von Ausländer/innen mit bestimmten Voraussetzungen
- Verbesserung der Leistungen

Fraglich ist, wie sehr die Novelle an den Bedürfnissen der Individuen und der Gesellschaft ansetzt und wie sehr diese Novelle hilfreich ist, die gewünschten Ziele zu erreichen.

Wünsche und Bedürfnisse der Menschen in Deutschland

Welche Wünsche und Bedürfnisse erwachsene Menschen mit Blick auf ihre Bildungs- und Berufskarriere im Anschluss an die Erstausbildung haben, kann man nur im Rahmen von umfangreichen quantitativen Befragungen herausfinden. Das Nationale Bildungspanel, eine großangelegte Längsschnittstudie zur Erforschung von Bildungsbeteiligungen und Kompetenzerwerb im Lebensverlauf, hat im Jahr 2011/12 insgesamt 6703 Personen im Alter von 25 bis 55 Jahren befragt, welche Aspekte ihnen im ihrem Leben wichtig sind, welche Bildungsabschlüsse sie idealerweise und realistisch gesehen anstreben und welche Umstände sie daran hindern, ihre Wünsche umzusetzen. Die wichtigsten Ergebnisse werden hier aufgeführt (siehe auch Tabellenanhang):¹

¹ Eine Untersuchung zu den Bedarfen und der Bereitschaft für Investitionen haben auch Walter und Müller (2014) mit deutlich kleinerer Fallzahl durchgeführt (Walter, M./Müller, N. (2014): Weiterbildungsbeteiligung und individuelle Nutzenerwartungen. In: bwp@ Berufs- und Wirtschaftspädagogik – online, Ausgabe 26, 1-19. Online: http://www.bwpat.de/ausgabe26/walter_mueller_bwpat26.pdf (20-06-2014).

Zunächst wurden Personen gefragt, wie wichtig für Sie bestimmte Dinge in Ihrem Leben sind.

- Für vier Fünftel der Befragten ist es wichtig², besser als jetzt vor Arbeitslosigkeit geschützt zu sein, mit den Kollegen/innen mithalten zu können und im beruflichen Bereich viele neue Dinge zu lernen. Neun von zehn Befragten ist es sogar wichtig, Aufgaben im Beruf besser erfüllen zu können und einen mindestens so guten Beruf zu haben wie der jetzige bzw. letzte.
- Ein beruflicher Aufstieg ist nur für 32% der Befragten wichtig, ein höheres Einkommen als jetzt ist für zwei Drittel der Befragten wichtig. Interessantere Arbeitsinhalte finden 56% der Befragten wichtig.
- Einen beruflichen Aufstieg finden 56% der 25-29 Jahre alten Befragten und 48% der 30-34 Jahre alten Befragten für wichtig. Bei den 35-39 Jahre alten Personen ist es noch ein Drittel, bei älteren Befragten sinkt die Zustimmung auf ein Viertel.
- Für Männer sind berufliche Aufstiege wichtiger als für Frauen (38 vs. 26%).
- Nur 24% glauben, dass ein zusätzlicher formaler Abschluss (z.B. Meister/Techniker, Hochschulabschluss) hilfreich für einen beruflichen Aufstieg wäre. Bei den 40-49 Jährigen glauben dies nur ca. ein Fünftel, bei den 25-29 Jährigen knapp zwei Fünftel. Männer und Frauen unterscheiden sich nur unwesentlich.

Die Befunde zeigen, dass der primäre Wunsch der Befragten ein Schutz vor Arbeitslosigkeit ist, das Mithalten-können im Beruf und diesen gut ausfüllen zu können. Eine Aufstiegsorientierung ist insgesamt nur bei einer Minderheit vorhanden. Nicht überraschend ist es jedoch, dass es vor allem jungen Menschen wichtig ist, beruflich aufsteigen zu können.

Wenn es alleine nach den Wünschen der Menschen geht, unabhängig von deren beruflichen und privaten Verpflichtungen, dann würden gerne 7% der Befragten zusätzlich einen Meister- oder Technikerabschluss machen (12% bei den Männern, 3% bei den Frauen).³ Der Wunsch ist in der Altersgruppe der 35-39 Jährigen am stärksten ausgeprägt (11%), aber auch noch in der Gruppe der 40-44 Jährigen würden gerne 7% einen Meister-/Technikerabschluss anstreben.⁴

Wenn die Befragten ihre berufliche und private Situation mit berücksichtigen, dann glaubt nur noch ein gutes Prozent (1,4%) der Befragten, dass sie tatsächlich einen Meister-/Technikerabschluss machen werden (2,6% der Männer, 0,3% der Frauen). Die jüngste Altersgruppe der 25-29 Jährigen ist am optimistischsten (5,3% glauben an solch einen Abschluss), in der Altersgruppe der 35-39 Jährigen sind es nur 1,7%, danach sinken die Werte noch weiter.⁵

Die erfreuliche Sicht auf die Zahlen lautet, dass durchaus einige – insbesondere bei den jungen Befragten – glauben, zukünftig eine Aufstiegsfortbildung in Form eines Meister-/Technikerabschlusses zu machen. Gleichzeitig wird aber sehr deutlich, dass das Potential ungleich größer ist. Bei den 35-39 Jährigen würden gerne 11% eine solche Aufstiegsfortbildung anstreben, aber

² „wichtig“ steht für die Antwortvorgaben „sehr wichtig“ und „eher wichtig“. Die anderen Antwortvorgaben waren „teils/teils“, „eher unwichtig“, „sehr unwichtig“ und ggf. „trifft nicht zu“

³ Die Schätzung ist konservativ und ggf. geschlechtsspezifisch verzerrt. Die Kodierung der offenen Angaben (ins. Fachwirte und Fachkräfte) in den NEPS-Daten ist hier nicht ganz eindeutig, der Wert für den Wunsch nach einer Aufstiegsfortbildung kann auf max. 12,4% für Männer und 4,1% für Frauen steigen.

⁴ In der Gruppe der 25-29 Jährigen würden gerne 8% einen Meister-/Technikerabschluss machen, in der Gruppe der 30-34 Jährigen 10%, in der Gruppe der 45-49 Jährigen 6% und in der Gruppe der 50-55 Jährigen 4%.

⁵ Für die sechs Altersgruppen lauten die Anteile: 25-29 Jahre: 5,3%; 30-34 Jahre: 2,3%; 35-39 Jahre: 1,7%; 40-44 Jahre: 0,2%; 45-49 Jahre: 0,6%; 50-55 Jahre: 0,6% (für die letzten drei Altersgruppen gibt es nur sehr wenige Fälle in den Daten).

nur knapp 2% hält es für realistisch, dass dies tatsächlich geschieht. Personen bis zum mittleren Alter (35-39 Jahre) haben demnach durchaus eine Aufstiegsorientierung, jedoch gibt es verschiedene Gründe, warum sie von ihrem Ideal abrücken. Generell gibt die knapp die Hälfte der Befragten an, dass ein zusätzlicher Abschluss zu viel Zeit kosten würde, ein Viertel meint, es wäre finanziell nicht machbar. Bei denjenigen, die idealerweise gerne eine Meister- oder Techniker Ausbildung absolvieren würden, sind beide Gründe fast gleichgewichtig (47% stimmen der Aussage zu, dass eine solche Aufstiegsfortbildung zu teuer sei, 52% stimmen der Aussage zu, ein solch zusätzlicher Abschluss würde sie zu viel Zeit kosten). In der Altersgruppe der 35-39 Jährigen ist es insbesondere die Zeit, die als Hindernis für eine weitere Bildungsbeteiligung gesehen wird. Für eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen sind die Fallzahlen nicht ausreichend, doch ist aus anderer Forschung bekannt, dass gerade in den mittleren Jahren die Belastung durch Kinder und Pflege insbesondere für Frauen sehr hoch ist.

Fazit: Es gibt den individuellen Wunsch nach Aufstiegsfortbildung, berufliche und private Gründe führen dazu, dass nur ein kleiner Teil der Personen ihren Wünschen nachgehen. Besonders stark ist dies in den mittleren Altersgruppen ausgeprägt. Hier spielen neben finanziellen Gründen insbesondere zeitliche Restriktionen eine wichtige Rolle. Der Ansatz, mehr Elemente zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) aufzunehmen, geht in die richtige Richtung. Ob diese Maßnahmen ausreichen werden, sollte in der Tat evaluiert werden.

Wünsche und Bedürfnisse der Wirtschaft und der Gesamtgesellschaft

Welche Wünsche und Bedürfnisse gibt es aus gesamtwirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Sicht? Vor dem Hintergrund des technologischen und demographischen Wandels ist es wünschenswert, eine Höherqualifikation der Beschäftigten zu erreichen. Ebenso ist die Förderung des Unternehmertums aus ökonomischer Sicht (bis zu einem gewissen Grad) wünschenswert. Eine Höherqualifikation fördert auch die intragenerationale Aufstiegsmobilität und hat langfristig positive Effekte auf die Bildungs- und Berufschancen der Kinder dieser Personen. All dies spricht für eine Ausweitung der Aufstiegsfortbildungsförderung, die bisher im Übrigen stark regional streut.

Die aus gesamtgesellschaftlicher Sicht größte Herausforderung des technologischen und demographischen Wandels ist jedoch die Tatsache, dass ein bestimmter Personenkreis überhaupt nicht an Weiterbildung (und auch nicht an Aufstiegsfortbildung) teilnimmt. Mit den Daten des Nationalen Bildungspanels kann man zeigen, dass ein substantieller Teil der Bevölkerung dauerhaft (d.h. über die vier beobachteten Jahre) nicht an Weiterbildung teilnimmt. Dies sind insbesondere eher gering qualifizierte Personen in einfachen Berufen, deren Berufsanforderungen es nicht oder nur wenig verlangen, sich weiterzubilden (bestimmte Berufe im Dienstleistungsbereich, z.B. Kellner, Straßenfeger, etc.) und es sind Personen, die ganz aus dem Arbeitsmarkt ausgeschieden sind. Diese Personen wieder zurückzuführen in Weiterbildung und damit fit zu machen für ein selbstbestimmtes Erwerbsleben ist eine zentrale gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Diese Personen haben bisher wenig Perspektiven für einen beruflichen Aufstieg, die üblichen Wege führen über die Arbeitslosigkeit und eine Umschulung in ein anderes Berufsfeld. Fraglich ist, inwieweit auch für diese Gruppe an (Aufstiegs-) Förderungsmöglichkeiten gedacht ist. Die vorliegende Gesetzesnovelle hat hier eine Engführung auf diejenigen Personen, die bereits die Voraussetzungen haben, bestimmte Abschlüsse anzustreben.



Ausschussdrucksache 18(18)179 g

26.01.2016

Reinhard Böckl, IG Metall

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(Meister-BAföG)“**

am Mittwoch, 27. Januar 2016

Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG)

Anhörung am Mittwoch, den 27. Januar 2016 (09:30 bis 12:00 Uhr)

**Im Deutschen Bundestag,
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Anhörungssaal (3.101)**

Reinhard Böckl, IG Metall

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
die berufliche Qualifizierung als gesellschaftliche bzw. öffentliche Aufgabe ist nicht nur für die Bedeutung der Förderung des Strukturwandels relevant, berufliche Qualifizierung stärkt auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und schützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Arbeitslosigkeit.

Es ist vor allem eine Gesellschaftliche Aufgabe, den Menschen die Teilhabe am lebenslangen Lernen und somit auch die berufliche Aufstiegsfortbildung zu ermöglichen.

Die Bezeichnung „Meister-BAföG“ ist für mich ein Pseudonym im Bereich der beruflichen Bildung für die finanzielle Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung.

Damit ist das „Meister-BAföG“ vor allem für junge Menschen eine Fortbildungsmotivation und vor allem auch ein wesentlicher Baustein für ihren beruflichen Karriereweg.

Durch die Förderung „Meister-BAföG“ ist unter anderem auch die Stärkung der Durchlässigkeit im Bereich der Bildungspolitik, sowie die Schließung von Förderlücken zwischen beruflicher Bildung und einem Studium gegeben.

Der Karriereweg der beruflichen Bildung darf - auch bei einer finanziellen Förderung - nicht in eine „Sackgasse“ führen.

Vielmehr muss die Möglichkeit eröffnet werden, dass nach der finanziellen Förderung eines Abschlusses z. B. Meister, Fachwirt oder Betriebswirt auch noch die Förderung eines Bachelor- und/oder Masterstudienganges gegeben ist.

Eine Stärkung würde ich mir besonders bei der Qualitätssicherung von Aufstiegsfortbildungen - die insbesondere über das Meister-BAföG gefördert werden - wünschen.

Dazu gehören insbesondere der Rahmenlehrplan sowie die Vorgabe von Unterrichtseinheiten als Bestandteil der Rechtsverordnung bzw. der fachlichen Prüfungsbestimmungen der Kammern. Dies sollte im Rahmen der BBiG-Novellierung berücksichtigt werden.

Ebenso zur Qualitätssicherung förderlich wäre eine Zertifizierung der Träger der Lehrgänge, die auf die Prüfung der Aufstiegsfortbildungen vorbereiten.

Der Fokus beim „Meister-BAföG“ liegt in der finanziellen Förderung aber, wie bereits erwähnt, auf der Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen.

Auf Grund des demografischen Wandels und dem drohenden Mangel an qualifizierten Fachkräften machen es meines Erachtens zwingend notwendig, die Förderung in der beruflichen Bildung gesetzlich zu erweitern um eine finanzielle Förderung zum Nachholen von Berufsbildungsabschlüssen.

Hier sollten die gleichen Prinzipien wie beim „Meister-BAföG“ angewendet werden.

Diskutiert werden sollte in diesem Zusammenhang auch ein Recht darauf, dass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur beruflichen Qualifizierung, von ihren Arbeitgebern zeitlich befristet freistellen lassen können und ein Rückkehrrecht haben.

Ich fasse zusammen:

1. Stärkung der Qualitätssicherung durch curriculare und zeitliche Fortbildungsvorgaben und zertifizierte Bildungsanbieter.
2. Förderung durch Meister-BAföG für mehrere aufbauende Aufstiegsfortbildungen ermöglichen sowie weitere BAföG-Förderung eines Hochschulstudium ermöglichen.
3. Nachholen von Berufsabschlüssen analog Meister-BAföG fördern.
4. Freistellungsanspruch für Beschäftigte bei beruflicher Qualifizierung mit Rückkehrrecht schaffen.